

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 27. August 1992, Vormittag
Jeudi 27 août 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

92.057-43

EW. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) **Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.** **Aenderung**

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) **Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)
 Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
 Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit
 Eintreten

Minderheit

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)
 Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)
 (falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird)
 Rückweisung an den Bundesrat
 mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-43 Eurolex an den Bundesrat
 mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité
 Entrer en matière

Minorité

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)
 Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)
 (en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière)
 Renvoi au Conseil fédéral
 avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-43 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Präsident: Wie ich Ihnen angekündigt habe, werden im Rahmen dieses Geschäftes auch die generellen Nichteintretens- und Rückweisungsanträge begründet. Selbstverständlich wird bei jedem Eurolex-Geschäft am Anfang über Nichteintreten oder Rückweisung abgestimmt, aber diskutiert wird nicht mehr. Eine Ausnahme bilden spezielle Rückweisungs- oder Nichteintretensanträge, beispielsweise zum Epidemien-gesetz. Ich habe mit den Antragstellern gesprochen; sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ledergerber, Berichterstatter: Ich spreche zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Auftrag der Wirtschaftskommission des Nationalrates. Die entsprechenden Ausführungen des Bundesrates finden Sie in der EWR-Botschaft auf den Seiten 271–283 und in der Eurolex-Botschaft II, Seiten 174–200.

Das vorliegende Geschäft steht im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit im EWR. Unter diesem Titel wird auch die Freizügigkeit der Finanzdienstleistungen realisiert. Diese Freizügigkeit beinhaltet einerseits die Niederlassungsfreiheit für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Banken im ganzen EWR und andererseits die Freiheit, Finanzdienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten und zu erbringen. Oder anders gesagt: Jede lizenzierte Bank kann ihre Dienste im ganzen Wirtschaftsraum anbieten, und sie kann in jedem Land Niederlassungen eröffnen.

Die Rechtsanpassung beinhaltet zur Hauptsache drei Grundsätze:

1. Die Sorgfaltsnormen werden harmonisiert, das heisst die Mindestanforderungen, welche die Finanzinstitute für die Ausübung ihrer Tätigkeit erfüllen müssen, sowie die grundlegenden Bestimmungen zur Ueberwachung der Institute werden im ganzen EWR vereinheitlicht. Dies betrifft zum Beispiel die Mindestkapitalanforderungen, die Eigenmittel, die Rechnungslegung usw.

2. Es wird eine Einheitslizenz geschaffen, das heisst, jedes Finanzinstitut, das eine Zulassung in einem EWR-Land besitzt, kann ohne weitere Bewilligung in jedem anderen EWR-Land seine Dienstleistungen anbieten und Zweigniederlassungen eröffnen. Die nationale Lizenz wird somit im ganzen EWR für alle Geschäfte anerkannt, für die sie im Heimatland ausgestellt wurde.

3. Das Prinzip der Heimatkontrolle wird eingeführt. Dieses besagt, dass die Aufsichtsbehörde, welche die Tätigkeit der Muttergesellschaft kontrolliert, auch deren Zweigniederlassungen und Agenturen in anderen EWR-Ländern überwacht.

Die auf diesen Prinzipien aufbauende Ordnung des Bankwesens ist im EG-Raum vollständig verwirklicht. Im Versicherungsbereich, der ja auch unter die Finanzdienstleistungen fällt, ist die Dienstleistungsfreiheit hingegen erst teilweise realisiert.

Das schweizerische Bankenaufsichtsrecht entspricht bereits heute in vielen einschlägigen Bestimmungen diesen EG-Bestimmungen. Gewisse Anpassungen sind jedoch notwendig und werden vom Bundesrat mit der vorliegenden Aenderung des Bankengesetzes vorgeschlagen. Ich will Ihnen die wichtigsten kurz erläutern.

Die zweite Bankenrichtlinie Nr. 89/646 verlangt mehrere materielle Aenderungen, insbesondere die Verankerung der Grundsätze der Einheitslizenz und der sogenannten Sitzlandkontrolle für EWR-Banken und deren Zweigniederlassungen sowie für die sogenannten Finanzinstitute. Das ist in Artikel 2 Absatz 3 (neu) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vorgesehen. Dann verlangt Artikel 3 der zweiten

Bankenrichtlinie, dass die Entgegennahme von Publikums-geldern ausschliesslich Instituten mit vollem Bankstatus erlaubt ist.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, das gesetzliche Statut der sogenannten bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen – das ist der entscheidende Punkt: öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen –, abzuschaffen. Allerdings ist dieses Statut nur von geringer Bedeutung, da heute lediglich noch vier solche Gesellschaften tätig sind und eine davon bereits eine Umwandlung ihres Status angekündigt hat.

Bedeutsamer ist, dass in Zukunft gegenüber den zuständigen Behörden neu die Identität und Beteiligungsquote der massgebenden direkten oder indirekten Aktionäre und Gesellschafter sämtlicher Banken, also nicht nur der ausländisch beherrschten Institute wie heute, offengelegt werden müssen. Diese haben für eine solide, umsichtige Führung des Institutes Gewähr zu bieten.

Aus der zweiten Bankenrichtlinie sind ferner Bestimmungen über das minimale Anfangskapital sowie die zulässigen Bankbeteiligungen umzusetzen. Das ist gemäss Beschlussentwurf in Artikel 4 Absatz 2bis (neu) geregelt. Weiter wird die grenzüberschreitende Amtshilfe gemäss Artikel 16 der zweiten Bankenrichtlinie neu geregelt. Damit wird der Eidgenössischen Bankenkommission die für eine wirksame Bankenaufsicht erforderliche Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden ermöglicht. Das heutige Bankengesetz kennt Befugnisse für die grenzüberschreitende Amtshilfe noch nicht. Aufgrund der Sitzlandkontrolle wird die im Sitzland zuständige Aufsichtsbehörde die Zweigniederlassung ihrer Banken in unserem Land in Zukunft entweder selbst oder über ihre Beauftragten prüfen können, ohne dazu eine Genehmigung der Schweiz zu benötigen. Sie ist allerdings gehalten, in enger Kooperation und Information mit den schweizerischen Aufsichtsbehörden zu operieren.

Weiter besteht erheblicher Aenderungsbedarf bei den Vorschriften über die Rechnungslegung der Banken. Dazu gehören die Gliederungsschemata der Jahresabschlüsse, die Regelung der Frist zur Veröffentlichung konsolidierter Jahresabrechnungen, die beschränkte Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven usw.

Für diesen grossen Fragenkomplex besteht jedoch eine Uebergangsfrist bis zum 1. Januar 1996. Die entsprechenden Anpassungen werden in einer späteren Revision des Bankengesetzes, zusammen mit einer weiteren Revision des Obligationenrechtes, vorgenommen werden und sind nicht Gegenstand der heutigen Vorlage. Soweit die wichtigsten Punkte der vorliegenden Gesetzesänderungen.

Die neue Regelung ist nicht revolutionär, bringt aber unseren Banken wesentliche Vorteile, da ihnen die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in sämtlichen EWR-Staaten ermöglicht wird. Dem grösseren Konkurrenzdruck in der Schweiz selber dürften sie zum grössten Teil gewachsen sein.

Die Berichterstattung wäre nicht vollständig, wenn wir nicht noch kurz auf mögliche Probleme und Nachteile der neuen Regelungen eingehen würden. Sie fallen gesamthaft nicht besonders ins Gewicht. Ich möchte vier Punkte erwähnen.

1. Der EWR lässt nicht mehr zu, dass die bedingungslose Garantie einer Gemeinde zu den Eigenmitteln einer Bank gezählt werden kann. Das könnte für einzelne Gemeindekassen Probleme schaffen, da sie möglicherweise ihre Eigenmittel aufstocken müssten.

2. Die Kantonalbanken verlieren eine gewisse Privilegierung. Sie werden heute sicher noch davon hören. Die Kantone werden durch die neue Regelung in Artikel 3 Absatz 4 verpflichtet, in ihrem Bereich eine von der Bank unabhängige Behörde zu schaffen, welche die Organisation der Bank bestimmt und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleistet. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist ja eine solche Lösung nicht unbedingt von der Hand zu weisen.

3. Einiges zu reden gab die Frage, ob die Verlagerung der Aufsichtskompetenzen – gemeint ist die Kontrolle von Auslandsbanken in der Schweiz durch das Sitzland der Mutterbank – nicht die Gefahr in sich birgt, dass zwielichtige Banken, die mafiaähnliche Geschäfte betreiben, auf diese Weise zu einem

Firmensitz in der Schweiz kommen und dass damit u. a. auch eine Kontrolle der Geldwäscherei erschwert würde.

Der Bundesrat konnte diese Bedenken in der Kommission weitgehend zerstreuen. Einerseits bieten die neuen EG-Richtlinien und die EG-Anforderungen an die Bankführung und die vorhandenen Informationsrechte genügend Handhabe, um zwielichtige Banken auch in Zukunft zu prüfen und ihnen allenfalls die Lizenz zu entziehen. Ich verweise zum Beispiel auf Artikel 7 der ersten Bankenrichtlinie.

Bezüglich Geldwäscherei hat der Bundesrat eine spezielle Gesetzgebung angekündigt.

4. Ein weiterer Problembereich betrifft die Syndizierungsvorschriften. Die heutigen rigiden Syndizierungsvorschriften im Kapitalexport, nach denen die Mitglieder eines Syndikats, das auf Schweizer Franken lautende Anleihen eines ausländischen Schuldners begibt, nur in der Schweiz domizilierte Banken und Finanzgesellschaften sein dürfen, lassen sich nicht aufrechterhalten.

Der Bundesrat und die Kommission haben jedoch in diesem Punkt eine Lösung gefunden, die wahrscheinlich auch in Zukunft den grössten Teil der Schweizerfranken-Emissionen in der Schweiz halten kann – vorausgesetzt, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages auch die Stempelsteuer für solche Geschäfte aufgehoben wird. Wir werden auf diesen Punkt in der Detailberatung unter Artikel 7 Absatz 5 mit Sicherheit zurückkommen.

Die Kommission ist mit 17 zu 1 Stimme auf das Geschäft eingetreten und empfiehlt Ihnen mit 13 zu 3 Stimmen, der Revision zuzustimmen.

Ich werde in der Detailberatung zu den einzelnen Bestimmungen weitere Ausführungen machen.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: La Commission de l'économie et des redevances a consacré deux séances à l'examen de la modification de la loi sur les banques et les caisses d'épargne. S'il n'est pas question ici de changements fondamentaux par rapport à la législation actuelle, la technicité du sujet justifiait amplement cet examen attentif.

Les modifications proposées ont pour but d'adapter le droit suisse de surveillance bancaire, plus précisément la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, aux directives européennes citées dans le préambule de l'arrêté, qui font partie de l'acquis communautaire à reprendre en droit interne. Les modifications apportées se réduisent au minimum nécessaire et leur but est de rendre notre législation eurocompatible, qui l'est déjà largement, tout en conservant le cadre et les structures existants. Dans certains cas, les modifications présentées ne sont pas limitées à l'égard des seules parties à l'Accord sur l'EEE, mais auront des effets erga omnes, c'est-à-dire qu'elles seront valables pour chaque banque, quelle que soit son origine.

En effet, les principes de base de l'activité bancaire, tels que les conditions d'autorisation: capital initial, connaissance des actionnaires, qualité de ceux-ci, etc., ou encore la répartition des risques et la surveillance consolidées doivent être appliqués de façon uniforme. Ce sont des conditions minimales d'harmonisation qui doivent être observées par chaque Etat et qui permettent ainsi de considérer que la licence bancaire octroyée est équivalente dans chacun d'eux.

L'article 23sexies, qui traite de la coopération internationale, a lui aussi été conçu sur une base erga omnes. Le Conseil fédéral considère en effet, sans aucune opposition au sein de la Commission de l'économie et des redevances, que dès l'instant où cette règle est une obligation envers certains pays, en l'occurrence ceux de l'EEE, il est hautement souhaitable que cette possibilité soit également prévue de manière générale afin d'assurer une certaine égalité de traitement et une pratique uniforme.

En outre, la nécessité d'une coopération internationale renforcée avec des Etats tiers également est tout aussi évidente. Les recommandations les plus récentes du Comité de Bâle sur le contrôle bancaire qui compte d'importants Etats non membres de la Communauté soulignent cette nécessité et invitent à une coopération toujours plus intense entre autorités de surveillance bancaire. Les exigences des directives communau-

taires ne sont à cet égard pas du tout disproportionnées, mais reflètent un standard minimum largement reconnu au plan international.

Une des modifications les plus importantes est sans doute celle qui confère la faculté à une banque d'un Etat partie à l'Accord sur l'EEE d'ouvrir une succursale ou d'offrir librement ses services dans tous les autres Etats parties, sans avoir à requérir chaque fois une nouvelle autorisation. C'est le principe de la licence unique, fixée à l'article 2, alinéa 3, du projet. Le corollaire de ce principe est que l'autorité de surveillance du pays du siège de la banque devient la principale responsable de toute la surveillance du réseau des succursales sises dans les pays membres de l'Espace économique européen. Il est à noter que la licence unique n'est valable qu'à l'intérieur de l'EEE et que le régime des succursales en provenance d'un Etat tiers demeure inchangé. Concrètement, cela signifie que la Commission des banques ne peut pas refuser l'établissement d'une succursale d'une banque d'un Etat membre de l'EEE.

C'est la raison pour laquelle une proposition, voulant réserver la garantie d'une activité irréprochable pour les dirigeants de ces succursales, a été rejetée à juste titre par une majorité de la commission. La succursale est cependant tenue de respecter cette condition qui est une règle de base fixée pour chaque banque dans les directives communautaires. Mais il appartient à l'autorité de surveillance du siège de prendre les mesures adéquates. Ce n'est que si celle-ci ne fait rien, ou en cas d'urgence, que l'autorité du pays d'accueil, suisse en l'occurrence, est habilitée à prendre elle-même certaines mesures. La compétence du pays d'accueil se limite, selon les directives, à la surveillance de la liquidité, de la politique monétaire et à s'assurer que la succursale observe les règles d'intérêt général du pays d'accueil. Il s'agit pour ces dernières de la réglementation d'ordre public, en particulier les lois de police, les lois fiscales, sociales, etc., mais aussi, selon le Conseil fédéral, de certaines règles suisses spécifiques touchant l'activité bancaire tels le secret bancaire, l'identification des clients, la convention de diligence, etc. qui, à n'en pas douter, poursuivent un but d'intérêt général.

Finalement, c'est une étroite collaboration entre autorités de surveillance qui assurera le bon fonctionnement du système. Afin que l'autorité de surveillance du pays d'origine soit en mesure d'assurer au mieux les devoirs de contrôle qui lui incombent, les directives exigent qu'il lui soit permis d'effectuer des contrôles directement auprès de la succursale située à l'étranger. C'est la raison d'être de l'article 23sexies, alinéa 4. Il sied de relever encore que le principe de la licence unique ne concerne que les succursales. La Commission fédérale des banques demeure compétente pour accorder une autorisation aux filiales.

L'intensification de la coopération internationale est également un aspect du droit communautaire qui exige des adaptations de notre droit interne. A l'instar des banques suisses qui sont tenues de présenter des comptes consolidés sur la base des articles 4 de la loi, et 12, alinéa 2, de l'ordonnance actuelle, les banques étrangères doivent aussi pouvoir recueillir auprès de leurs filiales en Suisse les informations nécessaires à cet effet, visant notamment à permettre la surveillance de la solvabilité et le contrôle des grands risques à l'intérieur d'un groupe bancaire.

La deuxième directive de coordination bancaire exige en outre que les Etats membres de la Communauté, respectivement de l'Espace économique européen, procèdent à un échange d'informations entre autorités administratives. C'est l'objet de l'article 23sexies du projet. Cet article est commenté de manière relativement détaillée dans le message. Je vous y renvoie donc.

L'alinéa 2 de cet article contient les conditions dans lesquelles il peut être procédé à cet échange d'informations. A savoir, premièrement, l'utilisation exclusive des informations à des fins de surveillance. Deuxièmement, les personnes qui les reçoivent sont liées par le secret professionnel ou le secret de fonction. Et troisièmement, les informations reçues ne sont transmises à des tiers qu'avec l'autorisation de la Commission des banques. Je reviendrai sur cet alinéa lors de la discussion de la proposition de minorité Strahm Rudolf.

Je me permets de signaler encore deux choses à propos de cet article 23sexies. D'une part, il a été adopté à l'unanimité par la commission. D'autre part, cet article conditionnera les dispositions sur la coopération internationale prévues dans le projet de loi sur les bourses et le projet de loi sur les fonds de placement dans le sens où cette coopération devrait être fixée sur les mêmes bases dans les trois lois.

Une autre modification relative au champ d'application de la loi me semble mériter une explication. La deuxième directive bancaire oblige les Etats à interdire aux entreprises non assujetties à la loi, à l'exception de certains cas où une réglementation visant la protection des déposants est prévue, d'accepter les dépôts du public à titre professionnel. C'est l'article premier, alinéa 2 du projet. Toute entreprise qui accepte de tels dépôts et en même temps octroie des crédits doit être considérée comme banque et assujettie à part entière à la loi. Il ne peut subsister d'entreprise intermédiaire. Ainsi, les quatre sociétés financières qui font aujourd'hui appel au public pour obtenir des fonds en dépôt devront être assujetties totalement à la loi en tant que banque ou devront cesser de faire appel au public. Quant aux sociétés financières qui ne font pas appel au public, certaines seront considérées comme banque en vertu de la modification de l'Ordonnance sur les banques entrée en vigueur le 1er janvier 1989. Les autres ne seront plus assujetties à aucune disposition de la loi sur les banques, car elles n'exercent pas d'activité bancaire et leur assujettissement aux articles 7 et 8 pour des raisons statistiques et monétaires ne se justifie plus.

En conclusion, si la commission a tenu un débat approfondi sur chaque article, elle s'est finalement ralliée à la version du Conseil fédéral. Une seule modification a été apportée à l'article 7, alinéa 5, j'y reviendrai lors de la discussion de détail. Pour l'instant par 17 voix contre 1, la Commission de l'économie et des redevances vous propose d'entrer en matière et donc de refuser les propositions de non-entrée en matière et celles visant à renvoyer le projet.

Blocher, Sprecher der Minderheit: Jetzt müssen wir alle die Gesetze beraten, die die Folge des gestern beschlossenen EWR-Vertrages sind. Bei der EWR-Vertragsbegründung sind verschiedene Damen und Herren nicht müde geworden, zu beteuern, jetzt komme die grosse Liberalisierungsphase in der schweizerischen Wirtschaft. Das EWR-Folgepaket zeigt an, was für eine ungeheure Gesetzesdichte dieses Land bekommen wird, wie reguliert die schweizerische Wirtschaft sein wird und wie sehr die Rahmenbedingungen sich verschlechtern werden.

Ich stelle hier den Antrag auf Nichteintreten, im Eventualfall auf Rückweisung, mit dem Auftrag an den Bundesrat, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, und ich stelle ihn nur einmal. Dieses eine Mal soll nämlich für sämtliche Eurolex-Gesetze gelten, die hier erlassen werden.

Die Aussage, nur weil in einem andern Land ein Gesetz vorhanden sei, müsse man das gleiche Gesetz im eigenen Land auch erlassen, ist kein Argument, und ist für ein Land mit etwas Phantasie auch kein Grund.

Die Kunst eines Landes muss es sein, bessere Gesetze zu machen als das Ausland. Das ist der grosse Irrtum der EG überhaupt, dass sie versucht, den Wettbewerb der Wirtschaftspolitik, der Steuerpolitik und anderer Politiken auszuschalten. Das wird auch der EG auf die Dauer schlechte wirtschaftliche Bedingungen bringen, und sie wird weniger konkurrenzfähig sein gegenüber dem Fernen Osten und Amerika.

Weil ich bessere Gesetze will, kann ich es nicht akzeptieren, dass wir einfach hingehen, europäische Gesetze abschreiben und diese dann so gleichsam im Schnellzugtempo durchpeitschen, mit der einzigen Begründung, das sei eben jetzt nach dem EWR gefordert.

Ich weiss, Sie haben gestern den EWR-Vertrag gutgeheissen. Also muss man auf diese Gesetze eintreten, so dass ich den Nichteintretensantrag zurückziehen muss. Nicht aber den Rückweisungsantrag.

Zum Schutze des Bürgers und zur Gewähr, dass wir keine weltfremden Gesetze schaffen, kennen wir im schweizerischen Gesetzgebungsprozess ein Vernehmlassungsverfahren.

ren. Es ist für einen Teil der Rechtsgebiete verfassungsmässig vorgeschrieben und garantiert. Eingeführt hat man es in allen wirtschaftlichen Belangen, um zu verhindern, dass Politiker zusammen mit den Beamten in der geschlossenen Atmosphäre des Bundeshauses Gesetze machen. Gesetze sind nämlich täglich von den Bürgern und der Wirtschaft anzuwenden. Sind sie verfehlt, führen sie zu grossen Störungen.

Ich halte es für unverantwortlich, dass wir ein ganzes Eurolex-Paket durchlassen, ohne dass das verfassungsmässig vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist. Nun kann man sagen, das spiele keine Rolle, wir müssten es ja genehmigen, und bei einer Ablehnung würden die Bestimmungen nach dem EWR ja ohnehin gelten. Gestern haben Sie dem Referendum das Hohelied gesungen: Man müsse es vorsehen, weil ein so grosser Spielraum vorhanden sei. Wie Sie sehen, werden die Widersprüche immer grösser!

Wenn ein so grosser Spielraum vorhanden ist, hätte man auch das Vernehmlassungsverfahren durchführen können. Ich kann auch nicht akzeptieren, dass man sagt, es pressiere, darum könne man kein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Das Vernehmlassungsverfahren im Gesetzgebungsprozess über wirtschaftliche Belange dient dem Schutz des Bürgers. Dabei können seitens der Wirtschaft, der Unternehmen, der Verbände, der Konsumenten, der Gewerkschaften, der Parteien usw. die Ueberlegungen pro und kontra eingebracht werden. Und nun beginnen wir bereits bei den ersten Gesetzen, das Vernehmlassungsverfahren auszuschalten.

In der Kommission hat ein Verwaltungsvertreter im Zusammenhang mit einem Geschäft aus dem Versicherungsbereich gesagt, es spiele keine Rolle, da «die Sache mit den Versicherungsgesellschaften» so abgesprochen worden sei. Der Sinn des Vernehmlassungsverfahrens liegt aber nicht darin, dass man die Meinung der Versicherungen einholt, wenn es um Versicherungsfragen geht, der Banken, wenn es um das Bankgeschäft geht, des Bauernverbandes, wenn man es mit dem Landwirtschaftsgesetz zu tun hat usw. Vielmehr besteht der Sinn des Vernehmlassungsverfahrens darin, dass man die Ansichten aus den verschiedenen Bereichen in Erfahrung bringt. Wenn gesagt wird, man habe etwas mit den Versicherungen abgeprochen, sei seien einverstanden, drängt sich andererseits die Frage auf, wie sich denn die Versicherten dazu stellen.

Ich finde es unhaltbar, Gesetze im Schnellzugtempo zu erlassen. In der Wirtschaftskommission haben wir ungefähr jede halbe Stunde ein Gesetz durchgelassen. Das ist spektiv. Bei einem Gesetz handelt es sich aber nicht einfach um ein Druck-Erzeugnis mit Buchstaben. Vielmehr hat es für denjenigen, der ihm unterworfen ist, grosse Konsequenzen. Der Betroffene trifft allenfalls Vorkehrungen; er muss das Gesetz ja einhalten, auch dann, wenn es unsinnig ist. Gesetze, die ohne vorgängiges Vernehmlassungsverfahren erlassen werden, sind unsorgfältig vorbereitet worden und weltfremd. Jetzt will man vom Schutzmechanismus des Vernehmlassungsverfahrens keinen Gebrauch machen.

Ich bitte Sie, bei allen diesen Gesetzen dem Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat zuzustimmen, dies mit dem Auftrag, Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Bei gewissen Gesetzen ist das Vernehmlassungsverfahren verfassungsmässig vorgeschrieben, bei anderen entspricht es dem üblichen Vorgehen.

Wir kommen in unserem Land in eine Regelungsdichte und in eine Verschlechterung von Rahmenbedingungen hinein, selbst wenn wir das Minimum machen. Wir müssen daher wissen, wie die betroffenen Rechtssubjekte diese Gesetze beurteilen.

Ruf: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi beantragt Ihnen Nichteintreten auf sämtliche Eurolex-Geschäfte. Ich begründe diese Nichteintretensanträge gesamtthaft. Falls der Rat auf die Vorlagen eintritt, werden wir sie aus grundsätzlichen Ueberlegungen ablehnen.

Unsere Fraktion bekämpft – wie Sie wissen – mit aller Entschiedenheit den EWR-Beitritt. Die Gründe dazu haben wir in den vergangenen Tagen ausführlich dargelegt. In Kürze seien nur die wichtigsten zwei erwähnt:

1. Der EWR stellt ganz klar eine Vorstufe zu einem EG-Beitritt dar, der für die Schweiz den Verlust ihrer Souveränität und das Ende als unabhängiger Staat bedeuten würde. Dies widerspricht in eklatanter Weise unserer Bundesverfassung, in deren Artikel 2 die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen als Zweck des Bundes postuliert ist. Bereits im EWR wäre ein massiver Abbau der direktdemokratischen Volksrechte hinzunehmen, und zwar in sehr grundlegenden und sensiblen Bereichen wie der Sozial-, der Wirtschafts-, der Umwelt-, der Verkehrs- und der Einwanderungspolitik. Diese Beschränkung der Volksrechte, die dem schweizerischen Demokratieverständnis und der politischen Tradition unseres Landes völlig zuwiderläuft, wäre für uns absolut inakzeptabel! Bei einem späteren EG-Beitritt wäre der Abbau der Volksrechte noch massiver.

2. Der EWR würde mit dem freien Personenverkehr eine weitere massive Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte samt Familienangehörigen mit sich bringen. Die Auswirkungen auf den sozialen Frieden und auf die Umwelt in der bereits stark überbevölkerten und überfremdeten Schweiz wären fatal. Bedenklich ist vor allem auch, dass eine wirksame Kontrolle und Einschränkung der Einwanderung, selbst wenn der politische Wille da wäre, durch den EWR-Vertrag verunmöglicht würde. Zwei weitere grosse Probleme unseres Landes, die Arbeitslosigkeit und die hohen Wohnungskosten, würden durch einen EWR-Beitritt noch verschärft usw.

Wir von der SD/Lega-Fraktion lehnen als Konsequenz sämtliche Gesetzesänderungen aus dem Eurolex-Paket ab. Sicher hat es zum Teil auch vernünftige Bestimmungen darunter, doch können diese Reformvorhaben später, nach einer Ablehnung des EWR, immer noch verwirklicht werden.

Es ist nicht unsere Aufgabe, uns als EWR- und EG-Gegner in den folgenden Tagen mit den Details der Vorschläge zu befassen, um zu retten, was zu retten ist, denn zu retten ist da praktisch nichts. «Vogel friss oder stirb», so könnte das Motto dieser Uebung lauten. Wir fressen dieses Futter nicht, aber auch sterben werden wir nicht, denn die Schweiz ist als souveräner Staat ausserhalb von EG und EWR sehr wohl überlebensfähig. Man könnte meinen, die Schweiz sei – wie die DDR im Jahre 1990 – ein kurz vor dem Zusammenbruch stehender Staat, wenn wir jetzt in eigenartiger Panik und in unseriösem Blitztempo nicht weniger als 60 Gesetze ändern. Ein unwürdiges Bild ohnegleichen, das uns der Bundesrat und die Mehrheit in diesem Saal bieten!

Alle Eurolex-Vorlagen stellen Gesetzesänderungen dar, die nicht einem schweizerischen Bedürfnis entspringen, sondern uns von aussen, via EWR, durch die EG diktiert werden. Wie zur EWR-Hauptvorlage sagen wir zu allen Folgegesetzen ganz klar nein. Auch wenn wir wissen, dass die Mehrheiten in diesem Saal längst gemacht sind, ist es für uns eine Frage der Konsequenz und der Glaubwürdigkeit, Ihnen diese Nichteintretensanträge zu unterbreiten.

Wir werden Ihnen die entsprechenden Abstimmungen nicht ersparen.

Scherrer Jürg: Je mehr ich weiss, um so mehr weiss ich, dass ich nichts weiss. Wenn ich mich bei den Kollegen umhöre, so merke ich, dass es nicht nur mir, sondern der ganzen Fraktion und den meisten von Ihnen so ergangen ist: Je tiefer wir uns in die Materie des *Acquis communautaire* und die durch einen allfälligen EWR-Beitritt der Schweiz nötigen Gesetzesänderungen eingearbeitet haben, um so mehr haben wir den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr gesehen.

Das Eurolex-Paket, wie es uns von der Verwaltung präsentiert wurde, ist unübersichtlich und unklar. Wir mussten feststellen, dass auch Fachleute von der Verwaltung nicht genau wissen, was wir in den nächsten Tagen beschliessen werden. Deshalb stellt Ihnen die Fraktion der Auto-Partei den Antrag, das ganze Eurolex-Paket mit der Aufforderung an den Bundesrat zurückzuweisen, saubere Arbeitspapiere vorzulegen, das heisst eine vollständige synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen mit vier Kolonnen, nämlich: dem heute geltenden Gesetzestext, den Forderungen des *Acquis communautaire*, dem Entwurf des Bundesrates und dann den Beschlüssen der Kommission.

Sie mögen einwenden, diese Forderung hätte man schon in den Kommissionen stellen können. Das trifft zu, es ist in einigen Kommissionen auch erfolgt; in anderen Kommissionen hat man es unterlassen. Aber die Verwaltung war nicht in der Lage, saubere Arbeitspapiere vorzulegen.

Was wir jetzt gemacht haben, das ist kein D-Zug mehr, das ist kein Eilzug mehr, das ist mindestens ein TGV oder ein IC. So geht es natürlich nicht. Mit der jetzigen Darstellungsweise haben wir keine Ahnung, welche unserer Beschlüsse über das Minimum minimorum, das der Acquis communautaire verlangt, hinausgehen. Bei einem EWR-Beitritt wird von uns aber nur verlangt, das im Acquis communautaire festgelegte EG-Recht zu übernehmen. Wenn wir darüber hinausgehen, ist das unsere Sache, und darüber wollen wir jetzt Auskunft. Wir wissen, dass uns Bundesrat und Verwaltung während der Kommissionsarbeit einiges untergeschoben haben, das eigentlich gar nicht zum EWR-Vertrag gehört.

Die Auto-Partei will jetzt ganz genau wissen, wo die Verwaltung einmal mehr ihren Machtbereich ausdehnen will. Wir wollen ganz genau wissen, auf welche Weise das EWR-Recht umgesetzt wird. Insbesondere, weil einmal mehr sehr viele Angelegenheiten einfach per Verordnung an den Bundesrat delegiert werden und so der Mitsprache von Volk und Parlament von vornherein entzogen sind.

Frau Mauch hat gestern gesagt – ich bin ihr dafür dankbar –, wir müssten das Minimum des EWR-Rechts umsetzen und beim Rest hätten wir Handlungsspielraum. So wissen wir wenigstens, woran wir sind. Genau dieser Handlungsspielraum wird zur Ueberreglementierung des schweizerischen EWR-Rechts führen. Die Wirtschaft wird nicht konkurrenzfähiger werden; die erhoffte Deregulierung, derentwegen viele Bürgerliche gestern à contrecœur dem EWR-Vertrag zugestimmt haben, wird nicht eintreten.

Wir wissen aus Erfahrung, dass der Bundesrat – entgegen zum Beispiel einer griechischen, spanischen oder italienischen Regierung – den EWR-Vertrag und die Gesetzesänderungen Punkt für Punkt und peinlich genau durchsetzen will, auch gegen die Interessen des Schweizervolkes. Wir haben da genügend Erfahrung. Ich erinnere Sie zum Beispiel an die sogenannte Luftreinhalte-Verordnung. Sie wenden jetzt vielleicht ein, dann wäre möglicherweise der Abstimmungstermin vom 6. Dezember 1992 gefährdet. Ich meine, dass das nicht unbedingt der Fall ist. Doch auch wenn dieser Abstimmungstermin gefährdet sein sollte, ist unsere ganze Fraktion der Ansicht, dass wir uns von der EG nicht nötigen und nicht überumpeln lassen dürfen. Wir wollen Klarheit, was auf uns zukommt. Kein vernünftiger Mensch unterschreibt einen Vertrag, von dem er nicht einmal alles Grossgedruckte, geschweige denn das Kleingedruckte hat lesen können.

Wenn dem Schweizervolk nach der Ratifizierung des EWR schon in weiten Teilen das Initiativ- und Referendumsrecht entzogen werden soll, will es wenigstens wissen, welches die Folgen sind. Wir, die Delegierten dieses Volkes, müssen diese Forderung, diesen Willen des Volkes gegenüber Bundesrat und Verwaltung durchsetzen. Nicht dass es dann später, wie so oft, heisst: Wenn wir gewusst hätten, dass das so herauskommt, hätten wir natürlich nie zugestimmt.

Das will die Fraktion der Auto-Partei verhindern und stellt Ihnen deshalb den Antrag, das ganze Eurolex-Paket zurückzuweisen.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Jaeger: Durch diese globalen Rückweisungsanträge von Seiten der Schweizer Demokraten und von Herrn Blocher ist hier – meines Erachtens zu Recht – die grundsätzliche Debatte über die notwendigen Anpassungen schweizerischer Gesetze – im Sinne der Beschlüsse, die wir gestern gefasst haben – eingeleitet worden.

Es ist richtig, dass wir über diese ganze Frage der Eurolex-Adaption nicht nur partiell im Rahmen der einzelnen Gesetzes- oder Anpassungsdebatten diskutieren, sondern auch grundsätzlich über die Strategie, die bei der Anpassung zu verfolgen ist, nachdenken.

Ich würde hier sowohl Herrn Blocher wie auch Herrn Scherrer Jürg recht geben, dass man bei den Eurolex-Gesetzen durch-

aus Punkte und Aspekte finden kann, wo die Frage erlaubt ist, ob der Bundesrat und die Verwaltung nicht doch etwas zu weit gegangen sind, zu treu, zu EG-treu gehandelt haben, indem sie Dinge im Rahmen der Eurolex geregelt haben, die von Seiten der Eurogesetzgebung in dieser Konkretisierung gar nicht verlangt gewesen wären.

Ebenso könnte man aber die Frage stellen: Hat man es nicht von Seiten des Bundesrates in einzelnen wichtigen Bereichen unterlassen, Reformen anzupacken, die ohnehin ins Haus stehen? Beispielsweise im Bereich der Wettbewerbspolitik, wo wir uns schon seit einigen Jahren mit dem Gedanken befassen, ob wir unser System, unser Grundkonzept ändern wollen, weg von der Missbrauchsgesetzgebung hin zum grundsätzlichen Kartellverbot. Man hat diese Anpassung unterlassen, mit dem Hinweis, dass man ohnehin in diese Richtung gehen möchte. Meines Erachtens wäre es richtig gewesen, im Zusammenhang mit Eurolex eine solche grundsätzliche Reform an die Hand zu nehmen. Das ist sicher ein Beispiel dafür, dass man in einzelnen Bereichen eher zu wenig weit, in anderen aber zu weit gegangen ist.

Trotzdem möchte ich diese pauschale Kritik, wie sie gegenüber dem Bundesrat vorgetragen worden ist, nicht teilen, im Gegenteil: Ich möchte anerkennen, dass die Verwaltung in der relativ kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, mit ausgewogenen Vorschlägen, mit gut durchdachten und sorgfältig erarbeiteten Vorlagen in die Kommissionen gekommen ist. Ich muss aus eigener Erfahrung aufgrund der Debatten in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben gestehen: Wenn die Verwaltung unsorgfältig gearbeitet hätte, dann hätte das – wie immer – zu heftigen Kontroversen in den Kommissionen geführt. Die Tatsache – wie es Herr Blocher gesagt hat –, dass diese Gesetzesrevisionen zum Teil sehr schlank über die Bühne gegangen sind, war nicht nur eine Frage des Ueberascht- oder Ueberrolltwerdens, es war ganz einfach eine Folge dessen, dass die Vorschläge eben relativ gut vorbereitet worden sind. Das ist für mich der Beweis dafür, dass man in der Sache wahrscheinlich doch ein Optimum erreicht und realisiert hat.

Herr Blocher kritisiert, dass kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden konnte. Das ist tatsächlich ein Manko, mit dem wir uns nicht nur oberflächlich auseinandersetzen dürfen, denn es darf nicht einreissen, dass wir letzten Endes wichtige Gesetzesreformen ohne dieses traditionelle schweizerische Mitbestimmungsinstrument vollziehen. Das ist sicher ein berechtigter Kritikpunkt. Ich würde auch dem zustimmen, dass es nicht darum geht, jetzt bei der Bankengesetzgebung nur die Banken zu befragen, sondern es geht auch um Kreise, die möglicherweise als Kunden betroffen sind, die ebenfalls in die Vernehmlassung miteinbezogen werden müssten.

Wenn Sie diese Bankengesetzanpassung genau rekapitulieren, werden Sie feststellen, dass hier in erster Linie die Banken gemeint sind. Von Seiten der Banken ist aber im Rahmen der Vorberatungen überhaupt keine Opposition gekommen. Wenn sie gekommen ist, ist sie in einem früheren Stadium bereits beim Bundesrat und in der Verwaltung deponiert worden. Das hat natürlich zur Folge gehabt, dass die Gesetzesanpassungen nicht einfach «steril» an unsere Kommissionen herangetragen worden sind, sondern in gewissem Sinne de facto eben doch ein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat. Wäre das nicht so gewesen, dann könnte man sich vorstellen, wie sich die Kritik jetzt im Zusammenhang mit diesen einzelnen Anpassungen manifestieren würde. Das ist nicht der Fall; also auch hier ein Nachweis, dass dieses grundsätzliche Problem nicht derart virulent ist, wie dies Herr Blocher vorhin darzustellen versuchte.

Noch einige konkrete Anmerkungen zum Gesetz, das hier zur Diskussion steht, weil es ein Beispiel dafür darstellt, dass Eurolex-Anpassung nicht einfach die Uebernahme von schlechten, weltfremden Eurogesetzen darstellen muss. Weil es zeigt, dass die Regulierungsliste nicht noch weitergehen muss, dass also nicht noch mehr reguliert, nicht noch mehr Gesetzesdschungel geschaffen werden soll.

Wir können das Ganze durchaus auch von einer anderen Seite anschauen: Wir bewegen uns auf einen europäischen Markt zu, der sich so oder so integriert – es wurde gestern immer wie-

der dargestellt, dass sich auch die Finanzmärkte integrieren –, ob wir das wollen oder nicht, ist völlig einerlei; nicht nur die europäischen, auch die weltweiten Finanzmärkte werden sich mehr und mehr integrieren.

Gerade die Finanzmärkte sind zudem von einem rasanten Innovationsprozess durchdrungen: Fast jeden Tag werden neue derivative Produkte auf diesen Märkten entwickelt; das heisst auch, dass der Regulierungsbedarf nicht nur grösser wird, sondern auch anders. Mit anderen Worten: Integrierte Finanzmärkte müssen Sie anders, mit anderen Gesetzen, regulieren, als das früher der Fall gewesen ist, wo Sie abgeschottete nationale Märkte gehabt haben. Das ist ein Anpassungsbedarf, Herr Blocher, der sich nicht nur stellt, wenn wir im EWR mitmachen, sondern auch wenn wir draussen bleiben.

Ich erinnere auch daran, wie wir in der Kommission um die Syndizierungsvorschriften, um die Ueberwachung der Schweizerfranken-Märkte, gerungen haben. Hier geht es darum, dass wir im Rahmen eines sich integrierenden Euro-Finanzmarktes versuchen wollen, Schweizerfranken-Geschäfte in der Schweiz zu behalten. Ich bin auch der Auffassung: Erste Voraussetzung dazu ist, dass hier der Emissionsstempel wegfällt; das ist ja vorgesehen. Es geht aber auch darum, die Kooperation mit dem Ausland – auch via Schweizerische Notenbank – zu ordnen. Wenn die grenzüberschreitende Aufsichtskontrolle jetzt harmonisiert wird, wenn Einheitslizenzen geschaffen werden, so sind das nichts anderes als Integrationsfolgen, die sich für uns in der Schweiz mit oder ohne EWR stellen. Selbst wenn der EWR-Beitritt nicht beschlossen würde, würde ich dafür plädieren, dass wir die zur Diskussion stehende Gesetzesanpassung genauso vornehmen, wie sie vorgeschlagen worden ist.

Das gilt auch für die übrigen Eurolex-Anpassungen. Selbst wenn wir dem EWR nicht beitreten sollten, kommen wir nicht darum herum, die Eurolex-Anpassungen vorzunehmen, ganz einfach deshalb, weil sich die Welt um uns herum verändert hat, weil sich der ganze europäische Wirtschaftsraum weiterhin stark verändern wird, so dass wir einfach keine andere Wahl haben, als unsere Strukturen, unsere Gesetze anzupassen: Wir werden uns nämlich öffnen müssen, ob wir das formell mit dem EWR-Beitritt oder ohne tun. Zum Öffnen – das haben gestern auch die Gegner gesagt – gibt es letztlich sicher keine Alternative, und dazu braucht es die entsprechenden Gesetzesanpassungen.

Ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzesvorschlägen zuzustimmen. Wir werden dann im Detail noch über einige Minderheitsanträge diskutieren können.

Stucky: Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Sie unterstützt im übrigen die wenigen Aenderungen, die im Bankengesetz vorgenommen werden müssen.

Zu den Rückweisungsanträgen, zu Herrn Blocher und Herrn Scherrer Jürg: Sie beide haben Pech, dass sie ihren Wasserfall an Rückweisungs- und Nichteintretensanträgen ausgerechnet zum ersten Mal beim Bankengesetz präsentieren müssen.

Herr Blocher, Sie bemängeln und haben das als Verfassungsverletzung dargestellt, dass man kein Vernehmlassungsverfahren durchführte. In der Verfassung steht allerdings nicht, dass ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss; das steht in einem Gesetz. Aber Sie vergessen, dass während der Verhandlungsphase laufend Rückfragen mit den Betroffenen – und das sind in diesem Fall tatsächlich nur die Banken – geführt worden sind. Darum hat Herr Jaeger mit Recht darauf hingewiesen: Es gibt gar keine Opposition.

Herrn Scherrer Jürg muss ich sagen: Wenn er nicht weiss, was da geändert werden muss, liegt das Versagen nicht bei der Verwaltung und auch nicht bei der Kommission, sondern einzig und allein bei seinem Vertreter in der Kommission. Die Verwaltung ist uns keine einzige Antwort auf Fragen, die wir gestellt haben, schuldig geblieben. Wir haben über das Bankengesetz zwei Lesungen durchgeführt, und wir hatten das zweite Mal alle verlangten Berichte.

Die Kommission hat sich sehr seriös vorbereitet. Wer wollte, hat diese Materie wirklich verstehen können, zumal sich die Aenderungen auf ganz wenige Punkte beziehen, eigentlich

auf erstaunlich wenige Punkte, was ein Hinweis darauf ist, dass wir in der internationalen Finanzwelt bereits integriert sind, dass wir ein internationaler Finanzplatz sind und hoffentlich auch bleiben werden. Folglich sind auch die meisten Anpassungen schon vorgenommen worden, vor allem in der Praxis, auch in der Praxis der Eidgenössischen Bankenkommision. Zudem kann man sagen, dass unser Bankengesetz sehr flexibel ist.

Was nun kommt, ist nicht etwa eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen, sondern eine wirkliche Verbesserung, was sich am deutlichsten an der Einheitslizenz zeigen lässt. Hier wird administrativ ab- und nicht aufgebaut, da die Banken nicht mehr in jedem Staat zu einer Aufsichtsbehörde gehen müssen, wenn Sie eine Bewilligung, eine Lizenz einholen wollen. Diese Vorteile muss man sehen, dann kann man nicht von einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen sprechen. Im übrigen – auch das noch Herrn Scherrer Jürg ins Stammbuch –: Wir haben uns hier aufs Minimum beschränkt.

Zu den einzelnen Punkten: Wir begrüssen den Kompromiss, der zwischen der Nationalbank und dem Finanzdepartement in bezug auf die Syndizierung gefunden werden konnte, vor allem dass sie nicht ganz aufgegeben werden muss, sondern über eine Meldepflicht in Artikel 7 Absatz 5 verankert werden konnte. Ich nehme an, der Kommissionspräsident wird die Einzelheiten noch erläutern.

Wir unterstützen die Mehrheit bei Artikel 23sexies Buchstabe c, zu dem ein Minderheitsantrag vorliegt. Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab, weil wir nicht wollen, dass unsere interne Gesetzgebung, nämlich das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, unterlaufen wird, sondern dass sich die Auskunftspflicht auf den Rahmen beschränkt, der im Bankengesetz vorgezeichnet ist. Ich werde nicht weiter darauf eingehen, behalte mir aber vor, bei der Diskussion von Artikel 23sexies dazu zu sprechen.

Keller Rudolf: Ich rede zu den Aenderungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Unsere Fraktion lehnt es ab, darauf einzutreten. Wenn es eines Beweises bedurft hätte, dass dieser EWR zentralistisch, bürokratisch und wirtschaftsfeindlich angelegt ist, dann ist es gerade in diesem Gesetz bewiesen worden. Gerade im Bankwesen brauchen wir Freiheit, denn davon lebt unser Land seit längster Zeit massgeblich. Die Bankenkommision kann doch nicht – wie dies in Artikel 23sexies Absatz 4 vorgeschlagen wird – «Aufsichtsbehörden aus anderen Staaten zu direkten Kontrollen bei schweizerischen Zweigniederlassungen ermächtigen». Solche Bestimmungen sind in dieser und auch in anderen Gesetzesänderungen zu lesen.

Ich frage vor allem Sie von der bürgerlichen Seite: Haben Sie alles gelesen, was in diesen und in den anderen Gesetzen künftig stehen soll? Sind Sie sich über die Auswirkungen dieser Gesetzesbestimmungen effektiv im klaren? Wenn ich an die Diskussionen in meiner Kommission – es ging um andere Themen – denke, habe ich grosse Zweifel, ob allen klar ist, was wir hier beschliessen. Hätte ich als Parlamentarier eine solche Forderung betreffend Bankensektor, wie ich sie vorher zitiert habe, beispielsweise in einem Vorstoss erhoben, ich wäre ganz bestimmt als böser Bankenfeind abgestempelt worden. Aber zugunsten des EWR ist alles erlaubt – Hauptsache, man bringt diese Gesetze möglichst diskussionslos über die Bühne.

Die SD/Lega-Fraktion befürchtet – wenn wir so unseriös arbeiten – den mittelfristigen Niedergang des Bankenplatzes Schweiz oder zumindest einen grossen Schaden für unseren Bankenplatz. Wir wissen, dass der Bankenplatz Schweiz mitunter auch so etwas wie das Rückgrat unserer Wirtschaft ist, also im weitesten Sinne auch das Rückgrat unseres Wohlstandes, den wir uns in den letzten Jahrzehnten erarbeitet haben. Mit solchen Bestimmungen treffen wir unser Land im Mark. Darüber hinaus lehnen wir diese Aenderungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen auch deshalb ab, weil wir grundsätzlich gegen den EWR-Beitritt sind. Statt dieser «Vorschriftitis und Reglementiererei» brauchten wir eher weniger Gesetze und mehr Freiheit; vor allem sollten wir mehr

Mut haben, nicht alles und jedes Detail, das uns die EG allenfalls vorschreibt, zu reglementieren.

In anderen Ländern wird das auch nicht so genau genommen. Weshalb sollten wir es in diesem Fall genauer nehmen als alle umliegenden Länder? Ich weiss es nicht! Wenn man so hört, wie locker diese EWR-Diskussion in Oesterreich über die Bühne geht, bin ich schon etwas erstaunt über die Art und Weise, wie in unserem Parlament gearbeitet wird.

Dies sind einige Ueberlegungen, aus denen die Schweizer Demokraten und die Lega dei Ticinesi zum ersten Gesetz, das hier traktandiert ist, nein sagen.

Präsident: Das Wort für die CVP hat Herr David. Gleichzeitig möchte ich ihm zu seinem Geburtstag gratulieren. *(Beifall)*

David: Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen Eintreten auf die Gesetzentwürfe und Ablehnung der Rückweisungsanträge. Es wurde gesagt, Kommissionen, Bundesrat und Verwaltung hätten nicht seriös gearbeitet. Ich kann diese Meinung nicht teilen. An den Kommissionssitzungen, an denen ich teilgenommen habe, hat man sich sehr intensiv mit diesen Gesetzen auseinandergesetzt. Jedermann, der teilgenommen hat, konnte jede Frage stellen und eine Antwort von Bundesrat und Verwaltung erhalten. Es trifft auch nicht zu, dass die Wirtschaftsorganisationen nicht angehört worden wären, im Gegenteil. Auf dem Gebiet der Eurolex waren sie bereits intensiv an den Arbeiten in Brüssel beteiligt. Sie wirkten schon beim Verhandlungspaket mit; nachher, in der ersten Hälfte des Jahres, hatten sie Gelegenheit, ihre Stellungnahme in der Verwaltung geltend zu machen.

Die CVP ist auch der Meinung, dass das Eurolex-Paket für die Schweiz eine Liberalisierung bringt. Ich möchte einige Beispiele zitieren: Insgesamt kann und darf man mit Recht davon ausgehen, dass die Preise am schweizerischen Konsumgütermarkt um etwa 15 Prozent über jenen des europäischen Binnenmarktes liegen. Wir dürfen davon ausgehen, dass die Konsumgüterpreise in der Schweiz sinken werden.

Ein gutes Beispiel dafür ist der schweizerische Automarkt. Die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Gadiant über die Auswirkungen des EWR auf die Tätigkeit der schweizerischen Automobilimporteure dürfte Herrn Scherrer und die anderen Herren der Auto-Partei freuen. Der Bundesrat vertritt die Meinung, dass wir innert zwei Jahren mit der Aufhebung des Automobilimporteur-Kartells rechnen können, dass sich die Preise am Automarkt den Preisen am europäischen Binnenmarkt annähern werden, dass diese Senkung in der Grössenordnung von 10 bis 15 Prozent dann auch eintreten wird.

Auch die beiden unmittelbar zur Diskussion stehenden Vorlagen, das Bankengesetz und die Börsenregelung, führen dazu, dass es zu einer Liberalisierung kommt. Die Banken selbst sagen das, nicht etwa nur wir Parlamentarier oder die Verwaltung. Die Schweizerische Bankgesellschaft schreibt in ihrem sehr guten Bericht über die Auswirkungen des EWR auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche, dass die Banken mit dem EWR den gesicherten Zugang zum EG-Finanzmarkt erhalten und die Schweiz damit Lizenzen für den EWR-Raum vergeben kann. Wir Schweizer können also für den ganzen EWR-Raum mit seinen 360 Millionen Einwohnern Banklizenzen vergeben. Damit bleibt – wie die Schweizerische Bankgesellschaft schreibt – die Schweiz als Standort für ausländische Banken attraktiv, und damit wird der Zugang aller Anleger aus dem EWR zum Schweizer Geld- und Kapitalmarkt gesichert.

Es gibt sicher auch in dieser Regelung Bestimmungen, auf die wir ohne weiteres verzichten könnten. Ich teile die Meinung vieler, dass die Regulierung da und dort nicht nur so weit überprüft wurde, wie es gemäss EWR-Abkommen tatsächlich notwendig gewesen wäre. Beispielsweise steht im Bankengesetz die Regelung, dass die Bankiers verpflichtet sind, am Ort der Geschäftsstelle zu wohnen, eine Bestimmung, die meines Erachtens eine unnötige und unsinnige Regulierung ist. Aber es ist eine Bestimmung, die uns keinesfalls vom EWR gedrängt wird, sondern eine Bestimmung, die wir selbst in unser Recht aufgenommen haben. Wir können noch auf zahlreiche Regulierungen verzichten, aber wir müssen das selbst tun. Wir können hier den Ball nicht Europa zuspielen!

Dasselbe gilt im Versicherungsbereich. Die Bewilligungen der Tarife und der Konditionen, der Einheitsversicherungstarif in der Schweiz sind «Eigenbau»; das existiert in Europa sonst nicht. Wir haben die Freiheit, hier Regelungen abzubauen. Auf dieses Thema werden wir sicher noch zurückkommen.

Insgesamt ist die CVP-Fraktion der Meinung, dass diese Bankengesetzanpassung richtig ist. Sie bringt insbesondere – Herr Stucky hat es auch gesagt – die Möglichkeit, dass die Nationalbank eine Syndizierungsführung bei Schweizerfranken-Emissionen von Ausländern hier in der Schweiz sicherstellen kann, damit diese Emissionen, wenn der Stempel aufgehoben wird, einigermassen in der Schweiz gehalten werden können. Ein letztes Wort noch zum Minderheitsantrag Strahm Rudolf auf Streichung in Artikel 23sexies Absatz 2 Buchstabe c, wonach die Informationen nicht an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen ist. Wir sind der Meinung, dass wir bei der jetzigen Praxis bleiben und im EWR-Recht nicht eine Vermischung der administrativen Ueberwachung und der strafrechtlichen Kontrolle bejahen sollten.

In dem Sinne ersuche ich Sie namens der CVP-Fraktion, den Anträgen der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Schwab: Die SVP-Fraktion hat in ihren Beratungen festgestellt, dass kein echtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist. Der Bundesrat hat es unterlassen, in dieser einmaligen Situation, in der insgesamt über 60 Bundesgesetze geändert werden sollen, dem Volk ein Recht zuzugestehen, das wir Schweizer auch in Zukunft nicht missen möchten. Es scheint, dass der Bundesrat in seiner Europa-Euphorie vergessen hat, dass vorläufig noch die bestehende Bundesgesetzordnung gilt.

Der Bundesrat begründet sein Vorgehen mit dem Zeitdruck. Einverstanden; aber Herr Bundesrat Arnold Koller hat gestern die Sachlage dargestellt. Alle Fragen, bei denen das Völkerrecht dem Landesrecht vorgeht, unterstehen nicht dem Referendum. Sie würden also bei Annahme des EWR auf den 1. Januar 1993 in Kraft treten. Aber für alle Gesetzesbestimmungen, wo nach wie vor das Landesrecht Gültigkeit hat, hätte die Zeit deutlich weniger gedrängt.

Der Bundesrat hat seine Haltung mit Treu und Glauben gegenüber den übrigen Partnern von EWR und EG begründet. Wir meinen, dass wir die Volksrechte, die uns zustehen, wahren möchten. Oder hat sich der Bundesrat in dieser Sache schon der EG gebeugt?

Da wird von den Befürwortern des EWR immer wieder betont, die EG sei drauf und dran, föderalistischer zu werden. Es wird auch gesagt, die Schweiz mit ihrem föderalistischen System, in dem die Volksrechte dermassen ausgebaut sind, müsste als Muster für die zukünftige EG gelten. Also müssten ja alle 128 Befürworter die Gelegenheit beim Schopf packen und der EG zeigen, dass Volksrechte einem fixierten Datum – in diesem Fall dem 1. Januar 1993 – vorgehen.

Fassen wir den Mut und räumen wir die nötige Zeit ein, nicht zuletzt weil der Bundesrat und die Verwaltung – nach ihrem Dafürhalten – in vielen Bereichen weitergehende Aenderungen vorgenommen haben, als es die EG überhaupt verlangt hätte.

Ich bin mit Herrn Jaeger einverstanden, dass es bei diesem Gesetz nicht unbedingt der glücklichste Moment ist, diese Kritik anzubringen, aber das Verhandlungssystem will es so. Ich bin auch mit Herrn Jaeger einverstanden, dass wir in eigener Kompetenz und aus eigener Kraft verschiedene Deregulierungen und Anpassungen vornehmen sollten, falls der EWR abgelehnt werden sollte.

Die SVP-Fraktion hat mit grossem Mehr beschlossen, dem Rückweisungsantrag unseres Fraktionskollegen Christoph Blocher zuzustimmen. Ich bitte den Rat, diesem Antrag zu folgen.

Strahm Rudolf: Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf das vorliegende Geschäft. Gestern ist das EWR-Abkommen in dieser Saal mehrheitlich genehmigt worden. Jetzt nochmals ein Grundsatzgeplänkel zu führen, ob man die Eurolex will oder nicht, missachtet den gestrigen Entscheid. Es ist Zeitver-

schwendung, nochmals auf die Frage einzutreten, ob wir diese Gesetzesänderungen brauchen oder nicht.

Ein Wort zum Vernehmlassungsverfahren. Herr Blocher hat darauf hingewiesen, dass es nicht stattgefunden hat, obschon es eigentlich vorgesehen war. Gewiss wäre es wünschbar gewesen. Das sagen alle. Eine vertiefte Diskussion ist dadurch vielleicht erschwert worden. Ich glaube auch, dass die Tragweite des EWR-Abkommens nicht überall allen klar ist. Ich gebe zu, dass wir Parlamentarier alle zum Teil auf die Weisheit eines einzelnen Beamten abstellen mussten, um die Tragweite der Eurolex und des Acquis communautaire abzuschätzen. Aber, Herr Blocher, wir reden hier über das Bankengesetz. Bei der Revision des Bankengesetzes sind die Banken natürlich konsultiert worden, sie waren in der EWR-Verbindungsgruppe, und das Resultat zeigt, dass sie ihre spezifischen Interessen haben durchsetzen können.

Wir wissen auch, dass das Vernehmlassungsverfahren nicht der wichtigste Einflussbereich ist. Das beweist zum Beispiel die einseitige Erklärung, die die Schweiz und Liechtenstein zur Amtshilfe abgegeben haben. Sie ist im EWR-Abkommen auf Seite 908 abgedruckt und besagt, dass die Schweiz die Auskunft im Rahmen der Amtshilfe möglichst restriktiv anwenden und auch das schweizerische Bankgeheimnis wahren möchte. Das ist nur ein Bereich – in anderen Bereichen kommen wir beim Minderheitsantrag noch darauf zurück –, in dem die Weiterleitung von Informationen an Gerichte im Ausland ausgeschlossen werden soll. Das sind doch typische Spuren dieser vorparlamentarischen Einflussnahme des Finanzplatzes Schweiz. Diese Bemerkungen ganz generell zur Frage der Vernehmlassung.

Wir haben drei Punkte zu erwähnen:

1. Ich beginne mit der Frage der Aufhebung der Gemeindegarantie. Es ist wahrscheinlich für alle schwierig abzuschätzen, was diese neuen Rahmenbedingungen bedeuten, aber – ich komme aus einem Kanton, in dem die Amtersparniskassen sehr verbreitet sind und von der Gemeindegarantie leben – die Gemeindegarantie wird nach der Uebernahme der EG-Bankenrichtlinien nicht mehr anerkannt. Somit fallen zwei Vorteile dahin, nämlich der Vorteil für die Lokalkassen, Amtersparniskassen, Regionalkassen, dass das Vertrauen erhöht wird, und der zweite Vorteil der günstigeren Eigenmittelbeschaffung. Ich rechne damit, dass sich innert eines Jahrzehnts alle diese Lokalkassen an eine Grossbank anlehnen müssen; oder es gelingt ihnen, eine Fusion zu einem Konglomerat zustande zu bringen, damit sie überleben können. Es wird im schweizerischen Bankgewerbe einen sehr starken Strukturwandel geben.

2. Zur Aufsicht der Filialen von Auslandsbanken. Sie wird neu geregelt. Wir haben in der Kommission lange darüber gesprochen. Ich wiederhole, worum es geht: Nach der Uebernahme des EG-Rechts wird die Aufsicht auf Zweigniederlassungen, also Filialen von Banken, deren Hauptsitz im EWR-Ausland ist, nicht mehr von der Schweiz aus vorgenommen werden können, sondern die ausländischen Bankfilialen in der Schweiz werden der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes unterstehen.

Da muss man sehen, dass eine gewisse Gefahr besteht – ich glaube, das wurde in der Kommission von allen anerkannt; die Tragweite ist schwer abzuschätzen, ich gebe es auch zu –, dass eine dubiose Bank in einem EWR-Land, eine von der Mafia unterlaufene Bank, in der Schweiz eine Filiale errichten und gewisse dubiose Geschäfte – Mafia-Verbindungen, Geldwäscherei – abwickeln kann, ohne dass die Bankenkommission Einfluss hat und die direkte Aufsicht ausüben kann. In Zukunft ist die Bankenaufsicht der Schweiz auf die Bankenaufsicht eines anderen Landes angewiesen.

Ich muss hier schon die Frage stellen: Hat Italien im Moment die Kraft, das organisierte Verbrechen von seinem Bankenwesen wirklich fernzuhalten?

Wir haben in der schweizerischen Bankengesetzgebung einen sehr zentralen Artikel, nämlich Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Bankengesetzes, der besagt, dass die Eidgenössische Bankenkommission die Bankfachleute, die verantwortlichen Organe einer Bank nach dem Kriterium beurteilen kann, ob Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung besteht.

Diese Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, diese Kontrollmöglichkeit, gibt der Eidgenössischen Bankenkommission die Möglichkeit, sehr rasch, diskret und wirksam auf dubiose Figuren im Bankgewerbe Einfluss zu nehmen und sie zu eliminieren. Aufgrund des EG-Verfahrens wird das nicht mehr möglich sein.

Es gibt nach der EG-Richtlinie 89/646 folgende drei Schritte:

– Die Bankenkommission kann bei der Filiale in der Schweiz nachfragen.

– Wenn diese Filiale keine Auskunft gibt, nimmt sie den Umweg über die ausländische Bankenaufsicht.

– Erst wenn keine Auskunft gegeben wird oder keine Hilfe möglich ist, kann die Bankenkommission geeignete Massnahmen ergreifen.

Es war nicht möglich, den Begriff «geeignete Massnahmen ergreifen» in der EG-Richtlinie zu klären. Das ist ein offener Punkt. Es wurde gesagt, es sei alles geklärt worden. Für mich ist dieser Punkt offengeblieben. Ich interpretiere ihn so: «Geeignete Massnahmen ergreifen» wird auch heissen, dass das Bankengesetz Anwendung findet, wenn keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung in einer Filiale besteht, d. h., dann kann nach schweizerischem Recht durchgegriffen werden.

Ich wäre froh, wenn der Bundesrat zum Gummibegriff «geeignete Massnahmen ergreifen» noch etwas sagen könnte. Kann letztlich eine dubiose Figur eliminiert werden, wenn keine Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung besteht?

3. Das letzte Problem ist die Amtshilfe. Amtshilfe heisst in unserer Sprache internationale Rechtshilfe zwischen Bankenaufsichtsbehörden oder in Strafsachen.

Wir haben dazu einen Minderheitsantrag gestellt, ich kann mich deshalb sehr kurz fassen: Auch hier ist es gelungen, dass der Finanzplatz seine Sonderinteressen durchsetzen konnte. Wenn es nämlich um Abklärungen in der Schweiz über dubiose Finanzgeschäfte und wirtschaftskriminelle Machenschaften sowie um die Frage der Weiterleitung dieser Auskünfte ans Ausland geht, so hat der Finanzplatz im Entwurf des Bundesrates die Einschränkung durchsetzen können, dass die Informationen nicht an Gerichte weitergegeben werden können.

Zusammengefasst: Die Aenderung des Bankengesetzes bringt eine Oeffnung. Aber ausgerechnet, wenn es um die dubiosen Gelder geht, bleibt die Schweiz zugeknöpft. Deswegen haben wir den Minderheitsantrag in Artikel 23sexies gestellt. Wir sind für Eintreten und möchten in diesem speziellen Punkt das Gesetz noch verbessern.

M. Eggly: M. Blocher notamment a l'habitude d'aller prêcher ce que je me permettrai d'appeler la «mauvaise parole» de réunion populaire en réunion populaire, et il n'aime pas les contradicteurs; il fait même en sorte – nous en avons quelques exemples – d'exiger qu'il n'y en ait pas. Au Parlement, Dieu merci, organe démocratique par excellence, les contradicteurs existent par la force des choses et peuvent quelquefois rectifier ce qui est dit.

Il ne suffit pas en effet de marteler avec force quelque chose de faux pour qu'elle devienne soudain vraie, comme par miracle. Ainsi, par exemple, dire que ce paquet Eurolex ne serait qu'une vaste entreprise de réglementation excessive et qu'on s'achemine vers davantage de réglementation de plus en plus lourde, c'est évidemment faux, notamment avec la loi sur les banques qui va précisément vers la dérégulation et qui a fort justement reçu l'assentiment des banques, lesquelles apprécient cette simplification de leur démarche grâce au principe de la licence unique. C'est un parfait exemple de dérégulation. Il arrive malheureusement, et c'est un libéral qui vous le dit, que parfois la libéralisation et la dérégulation doivent être créées parce que les forces économiques qui devraient déréguler d'elles-mêmes ne le font pas suffisamment d'elles-mêmes. C'est une première chose qu'il fallait dire.

Je dirai ensuite que, lorsque l'on veut noyer son chien on dit qu'il a la rage. En réalité, nous connaissons maintenant ce paquet Eurolex depuis des semaines, pour ne pas dire des mois. Pratiquement tous les milieux intéressés ont été associés à l'élaboration des adaptations, en l'occurrence les banques.

Ces modifications sont minimales, il s'agit d'adaptations absolument nécessaires. Enfin, à tort ou à raison, nous avons décidé hier, à cause de la marge de manoeuvre qui subsiste, que le référendum pourrait encore être lancé contre chacune de ces lois. C'est dire que toutes les précautions ont vraiment été prises. Nous avons ratifié hier, en tant que Conseil national, un Traité sur l'Espace économique européen et ces lois Eurolex y sont liées. Quiconque a ratifié hier le traité – c'est-à-dire la majorité de notre Conseil – veut évidemment l'adaptation des lois, laquelle est absolument indispensable.

Dès lors, nous devons subir maintenant les assauts répétés de tous ceux qui rejettent ce traité, avec, à l'appui, des raisons qui ne sont que des prétextes. Toutes les occasions seront bonnes, tous les prétextes seront bons, ce sera la guérilla jusqu'à la fin. Appelons les choses par leur nom: il s'agit en fait d'obstruction, il n'y a aucun argument raisonnable. Le vrai débat s'est déroulé hier, pour le reste nous subirons les assauts des opposants mais nous ne leur ferons pas l'honneur de croire que leurs raisons sont véritablement sérieuses.

Ledergerber, Berichterstatter: Wir sind bei dieser Gelegenheit noch zu einer Art Mini-Eintretensdebatte zum gesamten Eurolex-Paket gekommen. Das Schicksal will es offenbar, dass die Kommissionssprecher zur Aenderung des Bankengesetzes dazu ein paar Bemerkungen machen sollen.

Herr Blocher hat kritisiert, es sei kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden, zum Beispiel beim Bankengesetz. Er hat von verschiedenen Sprechern eine Antwort bekommen; ich muss das nicht wiederholen. Wir haben verlangt, dass beim Bankengesetz eine Mini-Vernehmlassung durchgeführt wird. Wir haben die entsprechenden Informationen bekommen.

Ich möchte mich kurz mit der etwas abenteuerlichen Interpretation, was denn das Vernehmlassungsverfahren soll, auseinandersetzen. Herr Blocher hat es als Schutz des Bürgers bezeichnet.

Das Vernehmlassungsverfahren hat immer verschiedene Aspekte. Der eine Aspekt besteht darin, dass tatsächlich Kenntnisse von verschiedener Seite hereingenommen werden und eine Lösung präsentiert wird, die politisch tragfähig ist. Es hat aber andererseits auch den Effekt – er wurde schon öfters beklagt –, dass das Parlament damit in seiner Arbeit, einen politischen Ausgleich zu finden, praktisch unterlaufen wird, weil immer bereits austarierte Vorlagen vors Parlament kommen.

Auf einen anderen Punkt möchte ich ebenfalls hinweisen. Die Zusammensetzung der Wirtschaftsgruppe war tatsächlich sehr breit: Es waren Vertreter von Kantonsregierungen da, es waren Bankenvertreter da, es waren Gewerkschafter da, es waren Konsumentenvertreter, Umweltschutzvertreter da. Diese direkt interessierten Kreise waren breit vertreten. Sie haben ihre Möglichkeiten genutzt, Einfluss zu nehmen und die Stellungnahmen ihrer jeweiligen Milieus einzubringen.

Stichwort Regulierungsdichte, die von den Herren Blocher, Ruf und Scherrer Jürg beklagt worden ist: Ich finde den Vorwurf betreffend Regulierungsdichte im Zusammenhang mit der Eurolex und ganz besonders im Zusammenhang mit der Revision des Bankengesetzes völlig deplaziert. Wie kann man dazu kommen, Herr Scherrer und Herr Ruf, davon zu sprechen, dass dieses geänderte Bankengesetz für die Banken anstatt mehr Freiheit mehr Regulierung bringt, wenn in Zukunft eine Schweizer Bank mit diesem Recht berechtigt ist, mit der Lizenz aus der Schweiz in ganz Europa, im ganzen EWR ohne weitere Bewilligung Niederlassungen zu eröffnen, tätig zu werden und ihre Dienstleistungen anzubieten? Wie kann man davon sprechen, dass hier nicht die nötige Freiheit geschaffen worden sei?

Herr Ruf hat im Rahmen dieser Mini-Eintretensdebatte zu Eurolex einmal mehr sein Gebet heruntergebetet: Er hat den Einwanderungsschub, der uns bevorsteht, beschworen. Ich kann ihm nur sagen, diese Aussagen werden durch die ständige Wiederholung nicht wahrer; sie sind falsch, sie sind intellektuell nicht haltbar, und sie sind politisch nicht redlich.

Herr Scherrer Jürg hat sein Votum mit einer Aussage von Sokrates eröffnet. Ich weiss nicht, ob Sokrates grosse Freude daran gehabt hätte, dass er von der Auto-Partei vereinnahmt

wird; ich könnte mir eher vorstellen, dass Sokrates gesagt hätte: «Stell den Motor ab und geh mir aus der Sonne» – ich weiss es nicht.

Er hat bemängelt, dass im Zusammenhang mit der Eurolex zu wenige Unterlagen da seien, man müsse bessere Unterlagen haben. Er hat insbesondere eine Synopse aller EWR-Bestimmungen, der schweizerischen Bestimmungen in diesem Bereich, der notwendigen Aenderungen und des Vorschlages verlangt. Dazu muss ich sagen: Wer den Acquis communautaire nach Hause bekommen hat und wer die schweizerische Gesetzessammlung zu Hause hat oder in diesem Hause konsultiert, weiss, dass das ein Unterfangen ist, das Generationen von Juristen beschäftigen müsste. Es ist nicht machbar und in dieser Form nicht nötig. Man kann nicht an diesem Thema die Beurteilung der Eurolex aufhängen.

Herr Scherrer Jürg bemängelt weiter, es würde mehr als nötig reglementiert. Wir haben in der Kommission verschiedene Male deutlich festgestellt, dass die EG-Richtlinien nicht abschliessend regulieren, sondern in verschiedenen Punkten Regulierungen verlangen. Wenn die Schweiz bei diesen Regulierungen, die verlangt werden, diesen Regulierungsspielraum vernünftig nutzt, muss sie Regelungen diskutieren und einführen, die eben nicht von der EG vorgesehen sind. Man kann also nicht davon sprechen, dass mehr Regulierungen als nötig gebracht würden.

Ich muss ebenfalls sagen, dass die Auto-Partei in diesen Kommissionen vertreten ist und dass es ihr frei steht, überall da Anträge zu stellen, wo sie den Eindruck hat, dass Regulierungen angeboten werden, die über das hinausgehen, was nötig ist, um so bestimmte Artikel zu verhindern. Wenn Sie in den vorliegenden Fahnen etwas herumblättern, werden Sie feststellen, dass die Auto-Partei von dieser Möglichkeit sehr spärlich Gebrauch gemacht hat.

Generell möchte ich zur Eurolex-Frage festhalten: Das Parlament ist tatsächlich, das wissen alle, die hier sitzen, mit dieser Eurolex-Geschichte an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gelangt. Wir haben in vielen Fällen am Limit der Verantwortbarkeit gearbeitet. Wir haben an der Grenze des Verantwortbaren arbeiten müssen.

Ich stelle aber fest, dass Bundesrat und Verwaltung auf diesem Gebiet tatsächlich Arbeit der Sonderklasse geleistet haben. In dieser kurzen Zeit diese Unterlagen auf den Tisch zu legen, das ist eine Leistung, die an dieser Stelle immerhin gewürdigt werden darf und muss, auch wenn in verschiedenen Punkten Auseinandersetzungen angebracht sind.

Ich halte fest, dass ich persönlich – ich kann nicht als Sprecher der Kommission reden, weil wir darüber nicht gesprochen haben – die Auseinandersetzung in dieser Eurolex-Geschichte mehr als zynisch finde. Es sind die gleichen Kreise, die dem Parlament vorwerfen, nicht seriöse Arbeit zu leisten, die die Parlamentsreform bodigen und verhindern wollen. Genau die Parlamentsreform, die absolut notwendig ist, damit dieses Parlament endlich professionelle Arbeit leisten kann, damit es der gewaltigen Arbeit, die es einigermaßen verantwortungsvoll tragen soll, gewachsen ist.

Zwei Bemerkungen zum Thema Bankengesetzrevision, Eintretensdebatte: Herr Keller Rudolf von den Schweizer Demokraten hat gesagt, genau dieses Gesetz wäre einmal mehr der Beweis dafür, dass wir die Schweiz dem Ausland ausliefern. Er hat als Kronzeuge Artikel 23sexies Absatz 4 zitiert, wo geschrieben steht: «Bei schweizerischen Zweigniederlassungen von Banken mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes können die Bankaufsichtsbehörden des Vertragsstaates oder deren Beauftragte direkte Kontrollen vornehmen.»

Da muss ich sagen, Herr Keller, das hätten Sie besser nicht gesagt. Damit haben Sie gezeigt, dass Sie die Logik dieses Gesetzes nicht verstanden haben. Wenn Sie das als Aufgabe von Kompetenzen bezeichnen, haben Sie dieses Gesetz nicht verstanden. Es geht hier darum, dass Niederlassungen von ausländischen Banken in der Schweiz ja einer Kontrolle unterstellt sein müssen und dass eine deutsche Mutterbank ihre deutschen Niederlassungen in der Schweiz überwachen muss und kann und darf, genauso wie die Schweiz Niederlassungen der Schweizer Banken in England, Frankreich, Italien

oder Dänemark überwachen soll und kann. Das hat mit diesem beschworenen Ausverkauf des Marks unserer Wirtschaft überhaupt nichts zu tun.

Herr Strahm Rudolf sagte, es sei ihm der Punkt offen geblieben, welche «geeigneten Massnahmen» die Aufsichtsbehörden gegen Banken ergreifen könnten, die dubios sind oder dubiose Geschäfte tätigen. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert. Ich gehe davon aus – der Herr Bundesrat wird dazu sicher noch etwas sagen –, dass es diese Massnahmen sind, die in der ersten Bankenrichtlinie unter Artikel 7 erwähnt sind. Dort kann ganz deutlich die Lizenz in Fällen entzogen werden, wenn eine Ueberprüfung zu einem schlechten Resultat kommt.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Die grossmehrheitliche Wirtschaftskommission hat das auch getan und es Ihnen so empfohlen.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: Il est vrai que la procédure de consultation dans le cadre de ce paquet Eurolex n'a pas pu être menée dans les conditions habituelles. Il ne faut cependant pas peindre le diable sur la muraille, et ce pour quatre raisons principales.

Premièrement, pour la plupart de ces modifications, les milieux concernés ont tout de même été brièvement consultés, certes pas dans les formes habituelles, mais on sait ici qu'il s'agit d'une procédure législative exceptionnelle. S'ils n'ont été que brièvement consultés, ils ont été en revanche largement associés à l'élaboration de ces lois.

Deuxièmement, le contenu de ces modifications – et chaque commissaire dans chaque commission qui traitait de ces lois Eurolex a pu le constater – n'a rien de fondamental. L'administration a fait un travail remarquable, et il faut lui rendre hommage ici, pour s'en tenir au strict minimum imposé par le droit communautaire. Pour les cas où une marge de manoeuvre existait, les commissaires eux-mêmes ont travaillé en commission pour adopter les mesures les plus restrictives.

Troisièmement, les groupes de pression et les milieux intéressés ont eu tout loisir de se manifester pendant les travaux. Ils ne l'ont pas fait très souvent, ce qui démontre à quel point Eurolex ne provoque pas de changements fondamentaux. Certains l'ont fait cependant, et M. Blocher, membre de la Commission de l'économie et des redevances pour laquelle je rapporte, a pu le constater. En ce qui concerne la loi sur l'alcool, les distillateurs n'ont pas manqué de manifester leur inquiétude devant la baisse des impôts sur les alcools étrangers. Vous-même, Monsieur Blocher, après avoir sans doute consulté divers milieux, vous avez attiré l'attention de la commission sur les problèmes liés à la déréglementation des prescriptions actuelles concernant la syndication? Vous savez qu'on en a tenu compte dans la Commission de l'économie et des redevances. Dans le domaine si délicat de la participation des travailleurs dans les entreprises, une consultation a eu lieu, qui a permis d'arriver à un consensus minimum entre partenaires sociaux.

Quatrièmement, un élément nouveau est cependant apparu hier: la décision du Conseil national de soumettre Eurolex au référendum, contrairement au projet initial du Conseil fédéral. C'est une décision nouvelle, qui donnera aux milieux qui se sentiraient excessivement frustrés de ne pas avoir été suffisamment consultés l'occasion de s'exprimer encore une fois. Il ne faut pas, à mon avis, tomber dans le piège tendu par MM. Blocher, Ruf et Scherrer Jürg. L'Espace économique européen que le Parlement a accepté hier impose l'adaptation minimale du droit suisse au droit européen. Si chacun ici a eu l'occasion de s'exprimer largement à ce sujet hier, les milieux concernés – les banques en l'occurrence – se sont également largement exprimés. Ils nous l'ont dit ou écrit, ici ou là: attention, l'adoption du droit européen présente tel ou tel danger, telle ou telle mesure va trop loin, au-delà des directives impossibles immédiatement. La ficelle est un peu grosse: s'il est tout à fait respectable de s'opposer au Traité sur l'Espace économique européen, ce l'est un peu moins de réfuter en quelque sorte le vote démocratique qui s'est déroulé hier dans ce Parlement en usant de mesures dilatoires. M. Keller Rudolf a eu l'honnêteté de l'admettre – peut-être involontairement – il

s'oppose par principe à Eurolex. Il a eu raison de l'avouer, tant les arguments qu'il a évoqués pour s'opposer à la loi sur les banques sont inconsistants. Prétendre que cette loi pourrait être une entrave au développement de nos banques, ou une entreprise de réglementation supplémentaire est tout simplement absurde. Il suffit d'interroger nos établissements bancaires pour s'en convaincre.

L'alinéa 4 de l'article 23sexies que vous avez évoqué permet aussi, vous semblez l'oublier, aux autorités de surveillance suisses de procéder à des contrôles directs auprès des succursales sises dans un Etat de l'EEE. Tout le Traité sur l'EEE est basé sur le principe de la réciprocité et c'en est ici un exemple concret.

En conclusion, premièrement en ce qui concerne la loi sur les banques, par 17 voix contre une la commission vous demande d'entrer en matière. Cette modification constitue à l'évidence une amélioration considérable pour nos établissements et, par là même, notre place financière. Pensons simplement à la licence unique qui est une simplification majeure du système. Je ne reviens pas sur les arguments évoqués dans mon exposé d'entrée en matière.

Deuxièmement, pour ce qui est de l'ensemble des lois, les propositions de non-entrée en matière ou de renvoi ne sont qu'une prolongation du débat d'hier. La brièveté de la procédure de consultation a peut-être contribué, Messieurs Blocher, Scherrer Jürg et Ruf, à justifier votre position sur l'Espace économique européen. Votre combat se poursuivra sans doute en vue du vote populaire, mais il n'est pas à l'honneur de ce Parlement d'user de tous les moyens pour entraver ses travaux. Ces lois sont liées au traité; ceux qui ont voté oui hier doivent aujourd'hui entrer en matière sur tout le paquet Eurolex.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Blocher, Sprecher der Minderheit: Es wurde mir der Vorwurf gemacht, dass ich bei der Begründung des Rückweisungsantrags über zu viele Gesetze gesprochen hätte. Ich muss Herrn Stucky und Herrn Eggly sagen: Ich bin verpflichtet, bei diesem Gesetz generell zu sprechen, für alle Gesetze. Es ist eine grundsätzliche Frage der Vernehmlassung. Es gilt nicht nur für dieses Gesetz, es gilt auch für das Kleinkreditgesetz, es gilt für das Produkthaftungsgesetz – es gilt bei allen Gesetzesänderungen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde nicht eingeführt, weil es der Politiker braucht, sondern weil es die Betroffenen brauchen. Das ist ein Unterschied. Die Macht verschiebt sich beim EWR und bei der Folgegesetzgebung vom Volk auf die Funktionäre. Das Anhörungsrecht interessiert nicht einmal mehr.

Scherrer Jürg: Herr Ledergerber hat mir vorgeworfen, ich hätte behauptet, das geänderte Bankengesetz bringe mehr Regulierung. Herr Ledergerber, ich bitte Sie, besser zuzuhören. Ich habe nicht das Bankengesetz im speziellen angesprochen, sondern das ganze Eurolex-Paket, und gesagt, die Erfahrung in den Kommissionen habe gezeigt, dass sich Bundesrat und Verwaltung mehr Kompetenzen, mehr Machtbereiche zuschanzen liessen.

Wir wollen nichts weiter als endlich einen klaren Ueberblick darüber, was wir jetzt beschliessen; das heisst eine saubere, offene Darstellung auf der Fahne.

Herr Ledergerber, wenn Sie schon in der Antike herumwühlen, dann bitte am richtigen Ort. Ihr Zitat von der Sonne stammt nämlich von Diogenes und nicht von Sokrates. (*Teilweiser Beifall*)

Bundesrat Stich: Zuerst möchte ich den beiden Kommissionsreferenten für ihre kompetente Darstellung der Probleme danken.

Ein Wort zum Nichteintretensantrag: Ich danke Herrn Blocher, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat. Das spricht für logisches Denken, denn gestern hat das Parlament dem EWR zugestimmt. Dann ist es eigentlich logisch und konsequent, dass man sich nachher mit den Konsequenzen befasst und zu den Gesetzen, die geändert werden müssen, Stellung nimmt.

Der Bundesrat hat sich bekanntlich darauf beschränkt, nur vorzuschlagen, was zwingend geändert werden soll, und nicht, was allenfalls noch wünschenswert wäre. Wir waren uns bewusst, dass die Abgrenzungsfrage in vielen Fällen heikel ist, aber wir bemühten uns, das zu tun, was zwingend ist. Deshalb sollten Sie darauf eintreten und den Nichteintretensantrag ablehnen.

Ich bitte Sie ebenfalls, die Rückweisungsanträge abzulehnen, die mit der Begründung gestellt wurden, das Vernehmlassungsverfahren müsse nachgeholt werden. Es wurde gesagt, das sei verfassungsmässig notwendig. Dazu kann ich Ihnen folgendes sagen: Rechtlich ist es keine Notwendigkeit. Wir haben zwar in Artikel 32 BV die Vorschrift, dass bei Aenderung der Artikel 31bis, 31ter, 31quater und 31quinqües ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen durchgeführt werden soll, dass die zuständigen Organisationen der Wirtschaft vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören sind und dass sie beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden können.

Das Vernehmlassungsverfahren selber ist in den Richtlinien des Bundesrates von 1970 und in der Verordnung von 1991 geregelt. Die Bundesverfassung schreibt aber nicht vor, in welcher Form das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss. Deshalb kann man es, wie wir es üblicherweise machen, schriftlich mit drei Monaten Antwortfrist durchführen. Man kann es aber auch mündlich machen und die Betroffenen direkt anhören. In diesen Bereichen hier, wo man das tun musste, ist das auch getan worden.

Ich möchte klar feststellen, dass wir mit den Kantonen in einem sehr, sehr engen Kontakt standen, dass man also immer in Kontakt über die allfälligen Konsequenzen gewesen ist. Dass die Wirtschaftsverbände angehört werden, ist doch in der Schweiz selbstverständlich. Ich wundere mich eigentlich über die Kritik, man hätte kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Ich habe früher als Nationalrat immer eine etwas andere Haltung gehabt und mich nie darüber beklagt, dass kein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden habe. Ich habe mich aber gelegentlich darüber beklagt, dass überhaupt Vernehmlassungsverfahren stattgefunden haben, besonders dann, wenn die Meinungen ganz einheitlich waren.

Ich erinnere mich an eine besondere Situation, in der ein Verband etwas gewollt hat, und dann haben 22 Kantone im Prinzip diese Vernehmlassungsantwort abgeschrieben. Ich sage jetzt nicht, welcher Verband es war! Ich habe damals aber nachgewiesen, dass es so war.

Deshalb haben für mich Vernehmlassungsverfahren den Sinn, dass sich Verwaltung und Bundesrat rechtzeitig in allen Bereichen über die Auswirkungen, die sie vielleicht direkt nicht ebenso sehen oder erkennen, erkundigen können. Da ist das Vernehmlassungsverfahren sinnvoll, damit einem die Betroffenen sagen können: Wenn Sie das so und so machen, kommt es nicht gut heraus, Sie sollten es so und so machen. Das ist der Zweck der Vernehmlassungsverfahren. So gesehen haben wir das zweifellos gemacht.

Es gibt also wirklich keinen Grund, Eurolex-Vorlagen zurückzuweisen, um ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Wo das gemacht werden musste – und vermutlich noch in vielen anderen Fällen –, ist es sicher gemacht worden.

Ich möchte noch etwas anderes dazu bemerken: Das Parlament beklagt sich gelegentlich, dass es zuwenig Kompetenz habe, zuwenig Macht. Wenn man rasch entscheiden muss und wenn nicht zu jedem Artikel eine Stellungnahme von allen Wirtschaftsverbänden vorliegt, kann das Parlament entscheiden, ob der Bundesrat das Richtige vorgeschlagen hat. Das ist eher eine Aufwertung des Parlamentes. Das Parlament sollte nicht diese Vorlagen zurückweisen, weil es die eigene Verantwortung nicht wahrnehmen will, sondern das Parlament sollte sagen: Endlich können wir auch einmal etwas entscheiden, ohne dass alle Wirtschaftsverbände uns vorher geschrieben haben, was wir zu tun haben.

Sie sehen, es gibt sehr, sehr gute Gründe – auch politische –, die Rückweisungsanträge samt und sonders abzulehnen. Aber vor allem sachlich sind sie nicht gerechtfertigt.

Ich habe bereits darauf hingewiesen: Man hat sowohl gesagt, wir seien zuwenig weit gegangen, wie auch, wir seien zu weit

gegangen. Das ist Ihre Entscheidung, das im Detail zu überprüfen. Der Bundesrat hat sich Mühe gegeben, nur das zu tun, was heute zwingend ist, und nicht auch noch das, was noch wünschenswert wäre. In vielen Fällen muss man auch sehen, dass es nicht einfach mehr Bürokratie bedeutet, sondern man muss sich bewusst sein, dass man ein Ziel auf verschiedene Wege und mit verschiedenen Mitteln erreichen kann.

Sie haben jetzt ein sehr schönes Beispiel mit der Bankengesetzgebung. Die Aufsicht war bis heute so geregelt, dass die Eidgenössische Bankenkommision alle Institute geprüft hat, die in der Schweiz tätig waren. Sie hat im Prinzip den Geschäftskreis der Schweiz beurteilt. Sie hat aber nicht beurteilt – mindestens früher –, was allenfalls Schweizer Banken im Ausland machen. Aber auch die Eidgenössische Bankenkommision hat in dieser Hinsicht Aenderungen vorgenommen. Sie hat beispielsweise die Konsolidierungspflicht durchgesetzt: Sie hat verlangt, dass die Mutterbank in der Schweiz konsolidieren muss, so dass man immerhin auch weiss, was in den ausländischen Tochtergesellschaften oder in verbundenen Gesellschaften geht.

Das europäische Recht ist anders konzipiert, aber es will auch eine vollständige Uebersicht haben, eine vollständige Aufsicht. Dort sagt man: Jedes Land kontrolliert seine eigenen Banken. Die Schweiz kontrolliert also die Banken, die von der Schweiz aus operieren, und zwar überall. Und umgekehrt wird Frankreich selbstverständlich die französischen Banken in Frankreich kontrollieren, aber auch die französischen Banken in der Schweiz.

Wesentlich ist, dass man zu einer gesamten Aufsicht kommt. Dieses Ziel kann man auf zwei verschiedenen Wegen erreichen. Es bedeutet aber für uns keine Einbusse, wenn die ausländischen Töchter nicht automatisch durch die Eidgenössische Bankenkommision überprüft werden, denn die Schweiz weiss, dass es die ausländischen Aufsichtsbehörden tun müssen. Umgekehrt hat auch die Schweiz, wenn man feststellt, dass bei irgendeiner Filiale einer ausländischen Bank in der Schweiz etwas nicht hundertprozentig scheint, die Möglichkeit, die ausländische Behörde darauf aufmerksam zu machen und sie zu bitten, die Kontrollen durchzuführen. Wenn das nicht fruchten würde, hätte die Eidgenössische Bankenkommision selbstverständlich immer noch die Möglichkeit, die notwendigen Massnahmen zu treffen.

So gesehen kann man auch sagen, dass die Besorgnisse von Herrn Strahm Rudolf nicht gerechtfertigt sind. Man hat die Möglichkeit durchzugreifen. Sie kennen ja das Bankengesetz. Wenn dubiose Geschäfte abgewickelt würden, ist es das Uebliche, dass man zuerst eine Untersuchung durchführt; wenn sich bestätigt, dass es zu dubiosen Geschäften gekommen ist, müssen die Leute, die die Verantwortung tragen, aus dem Bankenbereich verschwinden. Wenn eine Bank dazu nicht bereit ist, kommt die letzte Möglichkeit: Dann muss man ihr die Möglichkeit entziehen, als Bank tätig zu sein. Das ist das letzte, das strengste und das härteste Mittel, von dem die Eidgenössische Bankenkommision bekanntlich schon einige Male Gebrauch gemacht hat.

Beim Bankengesetz – um noch ganz kurz darauf einzugehen – sehen Sie auch, dass es Ergänzungen gibt, die bei uns nicht geregelt sind. Beispielsweise gibt es bis heute keine Vorschrift, dass die Kantonalbanken eine unabhängige Kontrollstelle haben müssen. Das wird jetzt geändert. Gerade das ist auch ein Beispiel dafür, dass wir hier nun im Rahmen von Eurolex etwas ändern, was wir ohnehin hätten ändern müssen. Denn grosse Banken können nicht mehr – und Kantonalbanken vermutlich überhaupt nicht, ebensowenig wie andere Institute auch – durch interne Kontrollstellen genügend kontrolliert werden. Da gibt es zu grosse Risiken, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Es ist also so, dass wir hier verschiedene Dinge regeln, die wir ohnehin regeln müssten. Zum Teil wird es anders geregelt, als wir es heute geregelt haben. Das heisst aber nicht, dass es schlechter geregelt ist.

Deshalb bitte ich Sie, die Nichteintretensanträge und die Rückweisungsanträge abzulehnen und der Revision des Bankengesetzes zuzustimmen.

Präsident: Der Nichteintretensantrag der Minderheit Blocher wurde zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	113 Stimmen
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	12 Stimmen

Präsident: Es folgt die Abstimmung über die Rückweisungsanträge. Da sie mit ihren verschiedenen Aufträgen kumulativ anwendbar wären, stimmen wir einzeln darüber ab.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Eventualantrag der Minderheit	35 Stimmen
Dagegen	98 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei	22 Stimmen
Dagegen	101 Stimmen

Detaillberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 1 Abs. 2, 4; Art. 2 Abs. 3 (neu); Art. 3 Abs. 2 Bst. b, cbis (neu), d (neu), 4–7 (neu); Art. 3quater (neu); Art. 4 Abs. 2bis (neu), 4; Art. 4bis Abs. 3; Art. 4ter Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 1 al. 2, 4; art. 2 al. 3 (nouveau); art. 3 al. 2 let. b, cbis (nouvelle), d (nouvelle), 4–7 (nouveaux); art. 3quater (nouveau); art. 4 al. 2bis (nouveau), 4; art. 4bis al. 3; art. 4ter al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 5

Antrag der Kommission

Die Nationalbank trifft die nötigen Massnahmen, um die Entwicklung der Schweizerfranken-Märkte überwachen zu können.

Art. 7 al. 5

Proposition de la commission

La Banque nationale prend les mesures nécessaires afin de pouvoir surveiller l'évolution des opérations financières effectuées en francs suisses.

Ledergerber, Berichterstatter: Hier handelt es sich um die Frage der Syndizierungsvorschriften, wie ich sie in der Eintretensdebatte schon erwähnt habe.

Der EWR-Vertrag verbietet grundsätzlich marktbehindernde Massnahmen, wie wir sie heute kennen. Heute müssen der Syndikatsführer und alle Syndikatsbanken in der Schweiz domiziliert sein.

Nun gibt es aber die Möglichkeit, eine zusätzliche Massnahme einzuführen, die das Emissionsgeschäft in der Schweiz halten könnte. Diese Massnahme stützt sich auf Artikel 4 der Richtlinie des Rates 88/361 vom 24. Juni 1988 ab. In diesem Artikel 4 wird ausgeführt, die Mitgliedstaaten hätten das Recht, insbesondere auf steuerrechtlichem oder bankenaufsichtsrechtlichem Gebiet – das ist nochmals eine Antwort an Herrn Strahm Rudolf –, die unerlässlichen Massnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, und Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer und statistischer Information vorzusehen.

Nun geht man davon aus, dass diese Meldeverfahren nur realisiert werden können, wenn mindestens der Syndikatsführer im Binnenland domiziliert ist, weil sonst der Geltungsbereich oder der Arm des Gesetzes und der Bankenaufsicht nicht so weit reichen würde.

Auf diese Weise ist es EWR-konform, den Syndikatsführer im eigenen Land zu halten und zuzulassen, dass Mitgliedbanken des Syndikats ausländische Banken sein könnten. Ähnliche Regelungen kennen die Bundesrepublik, Frankreich, aber auch England.

Mit der jetzt gewählten Formulierung der Kommission haben wir die flexibelste Lösung gewählt. Der Nationalrat hat die Hand frei, jene Massnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Entwicklung der Schweizerfranken-Märkte überwachen zu können. In dieser Kompetenz ist auch die Möglichkeit enthalten, das Meldeverfahren zu definieren, und damit ist auch eine Voraussetzung für Artikel 8 gegeben.

Die Kommission hat dieser Lösung ohne Gegenstimme zugestimmt.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: Il existe une corrélation entre la révision de l'article 7, nouvel alinéa 5, et celle de l'article 8 de la loi sur les banques. L'article 7 actuel règle les procédures de notification et d'information permettant à la Banque nationale de remplir sa tâche. L'article 8 soumet à autorisation les exportations de capitaux effectués par les banques, pour leur propre compte ou à titre d'intermédiaire.

Comme la directive de la Communauté applicable dans ce domaine libéralisera les mouvements de capitaux, il importe de transformer l'article 8 de la loi sur les banques en un dispositif de protection en cas de sorties extraordinaires de capitaux pouvant porter sérieusement atteinte à notre politique monétaire.

En Suisse, l'exportation de capitaux n'est en réalité plus soumise qu'à une seule restriction. En vertu des dispositions d'exécution actuelles de la Banque nationale suisse relatives à l'article 8 de la loi sur les banques, seules des banques et des sociétés financières suisses peuvent devenir membres de syndicats d'émission de titres libellés en francs suisses de débiteurs étrangers. A ce titre, les prescriptions de syndication actuelles contreviennent à la directive sur les mouvements de capitaux ainsi qu'à la deuxième directive de coordination bancaire de la Communauté européenne. Elles ne sont pas conformes au Traité sur l'EEE et doivent être remplacées par une autre réglementation, la Suisse n'ayant pas obtenu de délai transitoire dans ce domaine.

Il est dès lors nécessaire de créer une base légale appropriée dans la loi sur les banques; c'est l'objet de l'article 7. Cette nouvelle base légale doit permettre d'atteindre deux buts: d'une part, la Banque nationale doit avoir une connaissance suffisante des opérations financières réalisées en francs suisses, même après une adhésion à l'EEE et après l'abolition des prescriptions figurant à l'article 8. La Banque nationale a surtout un intérêt vital à être au courant de l'utilisation du franc suisse pour des émissions et à pouvoir obtenir les informations statistiques nécessaires à cette fin en Suisse. Cette recherche d'informations doit pouvoir s'étendre aux émissions en francs suisses de débiteurs suisses et étrangers, ce qui fait que la compétence y relative a sa raison d'être à l'article 7.

D'autre part, la place financière suisse a tout intérêt à pouvoir garder les émissions en francs suisses dans notre pays. Un pas important est fait dans ce sens si la direction du syndicat est assurée par une banque dont le siège est en Suisse, siège juridique ou succursale. Pour la Banque nationale, le chef de file du syndicat sera responsable de la présentation des données statistiques.

En outre, il sera nécessaire d'exonérer les émissions de titres des débiteurs étrangers des droits de timbre, si l'on veut éviter que ces transactions émigrent à l'étranger. Le nouvel article 7, alinéa 5, permettra ainsi à la Banque nationale de remplacer la règle actuelle de syndication par une réglementation fixant la direction du syndicat en Suisse, comme le font déjà d'autres Etats européens, notamment l'Allemagne, le Royaume Uni et la France. L'information obligatoire à des fins statistiques ainsi qu'une exigence concernant le domicile du chef de file du syndicat pour les émissions libellées en francs suisses sont conformes à l'Accord sur l'EEE. La directive sur les mouvements de capitaux mentionne expressément une réserve prévoyant une obligation d'informer à des fins statistiques.

On peut en outre s'attendre à ce que les banques centrales

des autres centres financiers importants soutiennent la Banque nationale suisse pour ce qui est de l'exigence concernant le chef de file d'émissions libellées en francs suisses. La commission a accepté cette modification à l'unanimité et vous prie d'en faire de même.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, b, 2–3; 15 Abs. 1; 23ter Abs. 1bis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8 al. 1 let. a, b, 2–3; 15 al. 1; 23ter al. 1bis (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23sexies (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 Bst. a, b, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. c

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Eggenberger, Jaeger, Ledergerber)

c. an Dritte weiterleiten. Die Bankenkommission entscheidet

Art. 23sexies (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1, 2 let. a, b, 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. c

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Eggenberger, Jaeger, Ledergerber)

c. international au sens de l'alinéa 5. La Commission des banques

Abs. 1, 2 Bst. a, b, 3–5 – Al. 1, 2 let. a, b, 3–5

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Strahm Rudolf, Sprecher der Minderheit: Es ist eine etwas verklausulierte und verzwickte Formulierung. Ich versuche vorerst zu erklären, worum es in Artikel 23sexies Absatz 2 Buchstabe c geht.

Es geht hier um die Amtshilfe – in unserer Terminologie – und die Rechtshilfe ans Ausland, und zwar darum, dass die Bankenkommission der ausländischen Bankenbehörde in dubiosen Fällen Informationen weiterleiten kann, die sie über dubiose Banken oder Finanzhäuser in der Schweiz erhoben hat. Es heisst, dass die Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der Bankenkommission weitergeleitet werden dürfen. Darauf folgt der ominöse Satz, den wir zur Streichung beantragen: «Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre.» Das heisst im Klartext: In Bereichen, in denen die internationale Rechtshilfe ausgeschlossen ist – nach Artikel 3 Absatz 3 des IRSG, des Rechtshilfegesetzes der Schweiz –, dürfen dem Richter im Ausland die Informationen in diesen Fällen nicht zugespielt werden.

Welche Fälle sind das? Das sind Wirtschaftsdelikte, Wirtschaftskriminalität, Währungsdelikte und Fiskaldelikte. Nicht mehr ausgeschlossen sind bekanntlich die Insidergeschäfte und zum Teil die Informationen betreffend Geldwäscherei. Aber bei Wirtschafts-, Währungs- und Fiskaldelikten ist die Rechtshilfe ausgeschlossen.

Es scheint uns, dass dies gegen den Sinn und Geist der Kooperationsphilosophie in der EG-Zusammenarbeit und unter den Bankenaufsichtsbehörden geht. Es ist nicht gegen das Prinzip der Spezialität generell gerichtet.

Man hat uns, der Kommissionsminderheit, die die Streichung dieses Satzes beantragt, vorgeworfen, wir wollten das Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit aus den Angeln heben. Das wollen wir nicht, sondern wir wollen eine Ausweitung der Interpretation. Dieses Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit wird heute überspitzt eng definiert und angewandt.

Ich muss vielleicht an einem Beispiel zeigen, welche Auswirkung dieser Satz haben wird. Das Beispiel ist ein Parallelfall; er ist nicht ganz vergleichbar, ich weiss, aber er ist historisch vorgekommen. Es ging um die Rechtshilfe in Sachen Gelli, dem P2-Chef, der in Genf verhaftet worden ist. In diesem Fall ist letztlich – nach langen Rekursverfahren – vom Bundesgericht eine Rechtshilfe an Italien zugestanden worden. Die Rechtshilfe im Fall Gelli wurde nach der alten schweizerischen Praxis eingeschränkt. Italien erhielt zwar die Informationen über Gelli – auch über die P2-Affäre, über die mafiosen Finanztransaktionen in Schweizer Banken –, musste sich aber in bestimmten Bereichen verpflichten, Gelli nicht mehr anzuklagen; nach dem Prinzip beidseitiger Strafbarkeit ist dies nicht möglich, weil diese Tatbestände in der Schweiz nicht strafbar sind.

Mit anderen Worten: Die Schweiz macht sich da sozusagen zum Superrichter, der bestimmen kann, was in Italien oder in einem anderen EWR-Land der Strafe unterstellt werden soll. Das führt natürlich zur widersinnigen Situation, dass Herr Gelli in Italien wegen gewissen Wirtschaftsdelikten, die nach italienischem Recht echte Delikte sind, nur deswegen nicht vor Gericht gestellt werden kann, weil die Schweiz diesen Vorbehalt macht. Diesen Vorbehalt möchten wir streichen.

Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes/IRSG, der die Nichtstrafbarkeit von Wirtschafts-, Währungs- und Fiskaldelikten immer noch vorschreibt, ist ein Anachronismus.

Es liegt in diesem Rat auch eine Motion Dormann auf dem Tisch. Diese Motion möchte diesen Artikel aufheben oder relativieren. Wir können nicht, wenn wir schon von Kooperation und von internationaler Solidarität reden, ausgerechnet den Bereich ausschliessen, bei dem die Schweiz vielleicht die schwärzeste Weste hat, nämlich bei Wirtschafts- und Währungsdelikten, beim Verbrechen im weissen Kragen. Deswegen möchten wir diesen Satz streichen.

Ich bin mir bewusst – und wohl auch die Minderheit der Kommission, die diesen Antrag unterstützt –, dass wir da an einem alteingefleischten Dogma rütteln, nämlich dem Prinzip der Spezialität. Aber hier ist die Gelegenheit, auch einmal ein Zeichen zu setzen und eine Verschiebung um einige Millimeter in Richtung internationale Kooperation vorzunehmen.

Ich sage voraus – ich bin nicht Prophet, aber wir haben ja 20 Jahre Fluchtgeldfälle hinter uns –, dass es für uns, wenn dieser Satz drin bleibt, politische Probleme geben wird. Es hat bei der Rechtshilfepraxis der Schweiz jetzt schon Probleme gegeben und wird auch in Zukunft Probleme geben. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, und ich bitte Sie, in Erwägung dieser Ueberlegungen den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Fischer-Sursee: Im Namen der CVP beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Wir müssen von der Ratio legis dieses Gesetzes ausgehen und von der entsprechenden EG-Richtlinie. Der Sinn dieser Vorschrift ist ja, dass das Bankgeheimnis dem Informationsaustausch unter den Bankaufsichtsbehörden nicht entgegengehalten werden kann. Das ist richtig, damit die internationale Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden gewährleistet ist und ohne Hemmnisse stattfinden kann. Es geht also um die Aufsicht über die Banken und die bankähnlichen Institute und nicht um Rechtshilfe in Strafsachen.

Wie es in diesen Gesetzen vorgesehen ist, darf die ausländische Behörde im Sinne der Spezialität die Information nur für die direkte Beaufsichtigung der Banken verwenden. Wie nun in der Botschaft ausgeführt, ist es aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Aufsichtsbehörde aufgrund der erhaltenen Informationen eine Strafanzeige erstattet. Hingegen

darf sie die Informationen, die Details der Informationen und die Unterlagen nicht an die Strafbehörde weiterleiten, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen im konkreten Fall ausgeschlossen ist. Auch bei uns kann ja die Bankenaufsichtsbehörde, die EBK, jederzeit Strafanzeige erstatten.

Nun ein Wort grundsätzlicher Art zur Frage der Rechtshilfe in Strafsachen. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen setzt ja zwei Tatbestände voraus:

1. Der vorgeworfene Straftatbestand muss auch nach Schweizer Recht strafbar sein.
2. Es ist erforderlich, dass der nachsuchende Staat ein Strafverfahren anhängig gemacht hat.

Die Schweiz hat gute Gründe für diese Regelung. Wir haben sie bei der Beratung des internationalen Rechtshilfegesetzes sehr eingehend behandelt. Sie entspricht unserem Rechtsgefühl. Wir wollen nicht Beihilfe zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen leisten, die sich nach unserer Rechtsauffassung überhaupt nicht strafbar gemacht haben. Das entspricht dem von uns hochgehaltenen Legalitätsprinzip; ich glaube, es wäre nicht richtig, wenn wir davon abweichen würden.

Herr Strahm Rudolf hat das Beispiel Gelli erwähnt. Es ist so: Wenn einzelne Straftatbestände nach unserem Recht nicht strafbar sind, wird bei der Auslieferung die Auflage gemacht, dass sie nicht verfolgt werden. Das gleiche machen wir bei der Auslieferung in Länder, in denen die Todesstrafe droht: Wir liefern nicht aus, wenn dem Betreffenden die Todesstrafe droht; wir müssen eine Erklärung des Staates haben, dass der Betreffende für die Tat nicht mit dem Tode bestraft wird. Ich glaube, es zweifelt niemand daran, dass dies richtig ist.

Das Legalitätsprinzip heisst nun aber nicht, dass wir unser Strafrecht nicht weiterentwickeln können und sollen. Es entstehen – auch nach unserer Auffassung – immer wieder neue Straftatbestände, die wir in unser Strafgesetzbuch einbauen müssen. Das muss aber nicht hier, das muss im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, z. B. im Strafgesetzbuch und den dazu gehörenden Gesetzen, erfolgen. Das haben wir auch gemacht. Das beste Beispiel dafür ist der Straftatbestand der Geldwäscherei. Mit dem Minderheitsantrag wird nun der von uns seit jeher hochgehaltene Grundsatz des Legalitätsprinzips aus den Angeln gehoben.

Machen wir die Einschränkung des Weiterleitungsverbotens an die Strafbehörde nicht, kann über den Informationsaustausch, gemäss Artikel 23sexies, die Einschränkung der Rechtshilfe, wie sie in unserem Rechtshilfegesetz vorgesehen ist, schlicht umgangen werden. Wir müssen daher Grenzen setzen, sonst verliert die Rechtshilfe ihre Bedeutung. Die Versuche der Strafbehörden, über den Informationsaustausch mit den Bankenaufsichtsbehörden die Unterlagen einzuholen, liegen natürlich auf der Hand.

Ich weise Sie darauf hin: Wir müssen darauf bedacht sein, dass wir unsere Rechtsordnung beachten; denn alles andere schadet unserem Finanzplatz, und sei es auch nur in psychologischer Hinsicht. Es ist jetzt schon so, dass viele Ausländer Bedenken haben, dass in der Schweiz die Verschwiegenheit nicht mehr gewährleistet ist. Diesem Gefühl sollten wir nicht noch Vorschub leisten.

Präsident: Die Fraktion der SVP lässt mitteilen, dass sie auf ein Votum verzichtet und der Mehrheit zustimmt.

M. Ziegler Jean: C'est un problème technique seulement en apparence. En fait, nous touchons une blessure ouverte du monde bancaire helvétique.

J'émetts une remarque introductive. Vous savez que la place financière suisse, surtout Genève, Zurich et Lugano, est fréquentée par les gens du monde entier, et souvent par des crapules et des truands venus des cinq continents qui prennent domicile chez nous. Or, la surveillance des activités bancaires est un problème qui n'est jamais résolu, car elle est totalement insuffisante. Elle n'est maîtrisable qu'au niveau international, en collaboration avec toutes les justices du continent et du monde. Autrement dit, il faut une transparence maximale, la plus grande possible, pour que l'entraide judiciaire puisse jouer et que les établissements et les pratiques d'origine criminelle puissent être éliminés. Or, c'est précisément sur ce point

que le Conseil fédéral introduit avec ce fameux alinéa c une restriction dans la loi. C'est totalement incompréhensible puisque c'est par l'échange d'informations avec la justice des autres pays, notamment les démocraties européennes voisines, qu'il faudrait obtenir la transparence.

La proposition de minorité Strahm Rudolf demande qu'on biffe simplement une phrase que je relis à l'intention des Romands: «Lorsque l'entraide internationale en matière pénale est exclue, aucune information ne peut être transmise à des autorités pénales.» Je vous donne trois exemples – tirés de l'actualité – pour vous montrer les conséquences du maintien de cette phrase.

D'abord, en cas d'évasion fiscale, il serait exclu de procéder à l'échange d'informations. Les délits qui relèvent de la criminalité économique ne feraient pas l'objet d'échanges d'informations, sauf dans les deux cas classiques: le blanchiment de l'argent sale (cf. art. 305 CPS) et le délit d'initié. Si, pour un truand étranger ou pour un escroc de quelque pays qu'il soit qui opère à Genève, vous ne parvenez pas à prouver le délit d'initié ou celui de blanchiment, il n'y aura pas transmission d'informations à une autorité de surveillance étrangère. C'est parfaitement scandaleux.

Le deuxième exemple que je citerai intéresse surtout les amis Tessinois. Vous savez que l'Association des banquiers tessinois, sous la présidence du grand philanthrope Generali, notre ancien collègue, s'oppose au procureur del Ponte dans l'affaire des «tangente». Des magistrats ont pillé la caisse de Milan et ont envoyé le produit de la corruption sur des comptes bancaires au Tessin principalement. Eh bien! la justice tessinoise accomplit son travail – il faut la saluer car c'est à peu près la seule au niveau fédéral qui fait réellement son travail quand il est question de criminalité économique – et le procureur del Ponte a demandé la saisie des comptes de la corruption. L'Association des banquiers tessinois s'y oppose. Là aussi l'argent de la corruption, l'argent qui est volé par des magistrats pourris aux citoyens de la ville de Milan et qui se trouve en Suisse ne ferait pas l'objet d'échanges d'informations parce que la loi sur l'entraide judiciaire s'y opposerait. Chez nous, le produit de la corruption est même déductible. Si vous avez pratiqué la corruption, vous pouvez déduire de vos déclarations d'impôts fédéral et cantonal ce que vous avez versé aux corrompus étrangers.

Le troisième exemple se rapporte à la fuite des capitaux du tiers monde lorsque ces capitaux sont déposés dans plusieurs pays européens. Là, il s'agit en général de délits constituant des infractions aux lois sur les transferts monétaires vers l'étranger. En Suisse, la convertibilité de devises est libre et les capitaux circulent librement. Nous sommes une grande exception dans le monde. Les pays du tiers monde notamment ont tous des restrictions légales très sérieuses et très précises quant au transfert des capitaux vers l'étranger. Or, les 122 Etats du tiers monde sont en grande partie gouvernés par des classes dirigeantes ou des dictatures tout à fait détestables: Mobutu, Traoré, Hassan II du Maroc, etc. qui pillent leurs pays et violent les lois sur l'interdiction des transferts des capitaux nationaux vers l'étranger et qui ont accumulé en Suisse d'immenses fortunes. Dans de tels cas, l'entraide ne joue pas puisqu'il n'y a pas réciprocité et que la Suisse pratique la libre convertibilité. Par conséquent, tout l'immense domaine relatif à la fuite des capitaux, au pillage et à la prévarication des économies du tiers monde qui entraîne la mort, la misère, le chômage et le désespoir parmi les peuples serait également exclu si vous maintenez la phrase citée ci-dessus. Je ne veux pas citer trop de cas, mais celui-ci est essentiel. Si vous voulez combattre la fuite des capitaux du tiers monde vers les banques suisses et européennes, il faut supprimer cette phrase.

Il y a quelque chose que je ne comprends pas dans le fonctionnement du Conseil fédéral, notamment du Département fédéral des affaires étrangères. En février dernier, à la Commission des droits de l'homme de l'ONU qui siégeait à Genève, il a soutenu la résolution proposée par la France et quelques autres pays dont la Suède, qui déclarait la décapitalisation opérée par des dirigeants du tiers monde comme étant un délit contre l'économie nationale. Maintenant, c'est donc un délit de droit international, une violation des droits de l'homme. La

Suisse a soutenu la résolution de février 1992 de la Commission des droits de l'homme des Nations Unies, et même plus, le Département des affaires étrangères – très intelligemment – aide le nouveau gouvernement malien, démocratique – c'est un cas très précis – issu de l'insurrection de mars 1990 qui a renversé la dictature de Moussa Traoré. Traoré avait transféré en Suisse environ 2 milliards de dollars volés au peuple malien. Le nouveau gouvernement malien est venu à Berne dire au Conseil fédéral qu'il souhaitait récupérer cet argent mais que malheureusement il ne disposait pas des fonds nécessaires pour payer des avocats capables de mener la procédure indispensable en Suisse. Notre gouvernement – pour la première fois de son histoire – a accepté de payer des avocats pour que cette procédure de récupération du butin volé par Moussa Traoré puisse être menée à bien.

Il y a donc maintenant deux stratégies qui s'opposent au Conseil fédéral. Les uns veulent lutter contre la décapitalisation du tiers monde, la fuite des capitaux et accorder une entraide, octroyer le maximum d'information aux autres gouvernements européens, créer la transparence, et les autres poursuivent une stratégie de restrictions, de réduction et de protection de cet atroce et meurtrier secret bancaire.

Il est donc d'une importance capitale que vous acceptiez ce matin de biffer la phrase précitée qui restreint la circulation des informations et que vous adoptiez la proposition de la minorité. C'est ce que vous demande le Parti socialiste.

On. Camponovo: Permettetemi un brevissimo intervento, non tanto sul testo di legge che stiamo esaminando quanto su una indicazione del collega Ziegler Jean, che potrebbe far nascere qualche malinteso in più, rispetto alla piazza finanziaria ticinese. Sembrerebbe, da come ha esposto le cose e l'esempio il collega Ziegler, che l'associazione bancaria ticinese e il suo presidente Luigi Generali si oppongano all'applicazione di una legge. Questo non è vero. Una legge va applicata, va giudicata e vi sono dei tribunali per applicarla. Ogni parte fa il suo mestiere, il procuratore fa il suo, il giudice istruttore il suo, le parti in causa fanno il loro mestiere. Ed allora, se nel caso delle tangenti milanesi vi sono stati dei coinvolgimenti non volute di banche ticinesi, è lontano dalla volontà delle banche ticinesi di sostenere coloro i quali hanno agito contro la legge. Ma è anche diritto delle banche ticinesi di dare informazioni soltanto laddove l'assistenza penale internazionale è giustificata. Ed allora la dimostrazione è già presente sui diversi casi di assistenza e di informazioni giunte dalla giustizia milanese. La maggior parte già è stata considerata dalle Camere di diritto ticinese contraria alla legge e non sufficientemente giustificata. E soprattutto non si facciano nomi a vuoto in Parlamento, soprattutto non di una persona come Luigi Generali.

Ledergerber, Berichterstatte: Es scheint mir, dass aus dieser Diskussion – wie auch aus jener in der Kommission – folgendes hervorgegangen ist: Man akzeptiert, dass es sich hier um ein Problem handelt, das für die Schweiz, für den Finanzplatz Schweiz und das Ansehen unseres Landes tatsächlich von Belang ist.

Die Kommission hat den Antrag Strahm Rudolf, wie Sie das auf der Fahne sehen, mehrheitlich abgelehnt. Man muss allerdings beifügen, dass auch dieser Minderheitsantrag keine völlige Liberalisierung des Informationsaustausches gebracht hätte: Wenn Informationen an Dritte weitergegeben würden, müsste das Empfängerland das Einverständnis der Bankenkommision haben. Damit wäre eine Grenze gesetzt; es könnte nicht einfach alles gemacht werden. Ich weiss jedoch nicht, ob es rechtlich gesehen vernünftig ist, der Bankenkommision gerade in solchen Fällen diese Kompetenz abschliessend zu geben. Ich denke, in der Schweiz müsste dafür noch eine Regelung gefunden werden.

Herr Keller Rudolf hat gesagt, dass er auch dafür sei, dass solche «Geschäfte» verfolgt werden können; deswegen müsse man aber nicht generell die Grenze öffnen.

Persönlich stehe ich auf der Seite der Minderheit. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, dem Bundesrat zu folgen und auf eine Streichung dieses Satzes zu verzichten.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: A l'article 23sexies, alinéa 2, lettre c, la minorité de la commission, conduite par M. Strahm Rudolf, vous propose de permettre la transmission d'informations à des autorités pénales, même lorsque l'entraide internationale en matière pénale est exclue. M. Fischer-Sursee a bien résumé les réflexions qui ont eu lieu en commission. Au nom de la majorité, je vous demande de rejeter cette proposition.

L'entraide internationale en matière pénale postule en effet que le délit en cause soit punissable aussi bien en Suisse que dans le pays qui demande l'entraide. On sait, par exemple, que l'évasion fiscale constitue un délit dans certains pays mais n'est pas considérée comme tel en Suisse. Il serait par conséquent inadmissible que l'on contourne en quelque sorte la possibilité d'une demande d'entraide internationale en matière pénale par une transmission d'informations et de documents non accessibles au public. La voie administrative contournerait ainsi les dispositions sur l'entraide en matière pénale.

Certes, et M. Strahm l'a évoqué, les directives de la Communauté nous permettraient d'introduire des exceptions à ce principe. La commission est cependant d'avis que, si le Parlement devait adopter une telle exception, ce ne serait en tout cas pas dans le cadre d'Eurolex qui doit impérativement se limiter au strict minimum. Une modification de ce type constituerait un véritable choix politique et devrait, de ce fait, bénéficier d'une procédure législative normale. Il existe d'ailleurs aux yeux de la commission un moyen plus simple et plus conforme aux traditions suisses de faciliter l'entraide internationale, c'est de reconnaître en Suisse certains délits qui le sont aussi à l'étranger. C'est ce que nous avons fait en matière de blanchiment d'argent sale. Il est à noter par ailleurs que l'exemple tessinois cité par M. Ziegler Jean est plutôt mal choisi, puisque le fait qu'un juge suisse instruit une affaire sur mandat d'une autorité italienne montre bien que, dans ce cas, l'entraide internationale en matière pénale fonctionne.

La Commission de l'économie et des redevances vous demande, par 12 voix contre 5, de vous rallier à la version du Conseil fédéral et de rejeter la proposition de la minorité Strahm Rudolf.

Bundesrat Stich: Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Die Minderheit möchte folgenden Satz streichen: «Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre.» Das heisst, die Bankenkommision kann keine Informationen geben, wenn es nicht möglich wäre, sie im Rechtshilfeverfahren zu geben. Es ist nicht einzusehen, warum man hier weiter gehen sollte als im Rechtshilfeverfahren. Der Grundsatz, den die Schweiz hochhält, dass sie Rechtshilfe nur dann leistet, wenn es um ein Delikt geht, das auch bei uns strafbar ist, ist meines Erachtens nach wie vor gar nicht so schlecht. In allen anderen Fällen gibt es keine Rechtshilfe.

Es gibt in Währungsfragen vermutlich immer wieder Länder, die Handel mit ausländischen Devisen und Devisenanlagen im Ausland unter Strafe stellen. Das ist bei uns nicht der Fall. Wir könnten also hier keine Rechtshilfe leisten und infolgedessen auch keine Auskünfte dazu geben.

Das andere Problem ist natürlich die Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung. Das ist selbstverständlich. Auch das ist ein Grundsatz. Die Schweiz hat dafür die Abgabe von 35 Prozent Verrechnungssteuer. Wer seine Steuern nicht bezahlen will, hat immerhin auch etwas zu leisten. Wir haben hier eine andere Rechtsauffassung. Wir wollen keine administrativ komplizierten Verfahren, sondern wir ziehen die direkte Abgabe vor: die Verrechnungssteuer. Damit ist die Sache abgetan.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

M. Ziegler Jean: Vous ne devez pas avancer n'importe quoi, Monsieur Gros. Lorsque vous prétendez que j'ai tort, que la justice tessinoise s'est saisie des affaires de corruption de Milan, poursuit son travail et fait ses investigations, c'est tout simplement faux, car l'Association des banquiers tessinois – sous Generali, hélas! – a recouru auprès de la Chambre d'accusa-

tion afin de contrecarrer l'action de la justice et d'empêcher le procureur du Sottoceneri d'accomplir son travail. La justice tessinoise a hélas donné raison en grande partie aux banques et l'offensive de Mme Carla del Ponte a été stoppée net.

La justice tessinoise, dans cette affaire, n'effectue pas son travail. Les corrupteurs et les corrompus de Milan, grâce à l'intervention énergique de l'Association des banquiers tessinois, ont obtenu la protection et l'impunité imméritées qu'ils recherchaient.

Un nouveau scandale se produit donc sur la place financière suisse; la justice est dans l'incapacité de poursuivre le crime, et je le regrette. C'est pourquoi accepter la proposition de la minorité permettrait d'empêcher le renouvellement de tels faits.

On. **Camponovo:** Ognuno guadagna i propri soldi come meglio crede, e Jean Ziegler lo fa mentendo e raccontando storie nel mondo. Oggi è venuto a dirci che la giustizia ticinese non può fare il suo lavoro. Ma questo è fuori dal mondo. Il Tribunale d'appello, che è la massima istanza giudiziaria ticinese, giudica sulla base della documentazione che è stata prodotta dalla procura pubblica, da Carla del Ponte in particolar modo, a giustificazione della sua azione sulla base di documenti che provengono dalla giustizia milanese, dal giudice Di Pietro, e dalle banche, e non da Luigi Generali. Non l'associazione bancaria ticinese, che non è parte in causa, bensì le singole banche hanno dato la loro motivazione per dire che quella documentazione non era sufficiente nel rispetto di una legge voluta da questo Parlamento; il Tribunale d'appello ha preso in scienza e coscienza la sua decisione sulla base della documentazione. Non è forse questa giustizia? Ma da quando in qua da Ginevra si viene a dire che nel Ticino non c'è giustizia?

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

61 Stimmen

Für den Antrag Minderheit

45 Stimmen

Art. 46 Abs. 1 Bst. f, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 46 al. 1 let. f, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

82 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

M. Guinand: J'admets que nous avons procédé à un vote d'ensemble, mais je précise que le chiffre II a été adopté sous réserve d'adaptation ou décisions que nous avons prises hier à l'article 20 des dispositions transitoires. J'aimerais que cela soit clair: le chiffre II ne peut pas avoir été adopté dans la version qui nous a été soumise.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-44

EW. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Uebergangssystem

für den Informationsaustausch im Börsenbereich. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Système transitoire d'échange d'informations en matière boursière. Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-44 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-44 au Conseil fédéral

en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Ledergerber, Berichterstatter: Diese Vorlage zur Uebergangsregelung des Informationsaustausches im Bereich der Börsen ist eine Vorlage minderer Bedeutung. Die Schweiz ist aufgrund der Richtlinien, die Sie auf der Fahne im Ingress finden, gezwungen, ihre Regelung betreffend Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse, betreffend Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospektes für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung, betreffend regelmässige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind usw. ins ordentliche Gesetz zu überführen. Es besteht dazu eine Uebergangsfrist von zwei Jahren. Der Bundesrat ist daran, eine Vorlage für ein Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vorzubereiten, in der er all das regeln wird. Wir werden also im Verlauf der nächsten zwei Jahre dieses Thema relativ ausführlich diskutieren.

Jetzt muss lediglich für eine Uebergangsfrist der Informationsaustausch, wie er in den Richtlinien festgelegt ist, geregelt werden. Der Informationsaustausch betrifft folgende Themen: Die Mindestbedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung; die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung der Prospekte, die für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung zu veröffentlichen sind; die Veröffentlichung von Halbjahresberichten für Gesellschaften, deren Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind; die Informationspflichten bei Ueberschreitung verschiedener Beteiligungsschwellenwerte; die Information der Anleger im Falle börslicher oder ausserbörslicher Erstemissionen; die Koordinierung von Vorschriften betreffend von Insidergeschäften.

Der Bundesrat sagt in der Botschaft sehr deutlich, dass im Uebergangssystem, das mit dem Beschluss geschaffen wird, nur öffentlich zugängliche Informationen weitergegeben werden sowie solche, die in Anwendung der Bestimmungen unserer Rechtsordnung oder nach Uebereinkunft mit den Betroffenen weitergeleitet werden dürfen.

Die Diskussion in der Kommission hat sich hauptsächlich um die Frage gedreht, wieso in Artikel 2 die Zweiteilung in Eidgenössische Bankenkommission und Eidgenössisches Finanzdepartement besteht. Der andere kontroverse Punkt war die Frage der Bestimmung betreffend Informationen, die im Inland öffentlich zugänglich sind (Artikel 2 Absatz 2 gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit). Ich werde das dort noch einmal erläutern.

Die Kommission hat sonst keine weiteren Probleme gesehen. Wir warten ab, bis der Bundesrat das Börsengesetz präsentiert. Wir empfehlen Ihnen, einzutreten und diese Uebergangsregelung zu genehmigen.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: C'est sans opposition que la Commission de l'économie et des redevances vous propose d'entrer en matière sur l'arrêté instituant le système transitoire d'échange d'informations en matière boursière. C'est dire qu'elle a été convaincue que le projet présenté par le Conseil fédéral répond, premièrement, à une nécessité d'adaptation de notre droit en regard de l'Accord EEE et, deuxièmement, se limite selon la règle du jeu Eurolex au minimum requis par ce même Accord EEE.

Les règles de l'Accord sur l'Espace économique européen, en ce qui concerne la bourse, touchent particulièrement deux domaines: l'admission à la cote de valeurs mobilières et les opérations d'initiés. La transposition de ces règles dans notre droit devra être effectuée pour le 1er janvier 1995. Pour l'essentiel, c'est la loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières, actuellement en préparation, qui le permettra. Cependant, pendant cette période transitoire de deux ans, l'échange d'informations en matière boursière prévu dans diverses directives doit déjà être assuré. Il ne s'agit donc – et seulement de cela – que de pourvoir, par un système transitoire et dans le cadre de notre système juridique, à un échange d'informations entre autorités administratives des Etats membres de l'Espace économique européen. Ne pas le faire nous exposerait à des mesures de rétorsion de la part de nos partenaires quant à l'accès au marché unique des services financiers.

Cependant, il n'est pas question ici de reprendre de manière anticipée les six directives boursières édictées par la Communauté – nous avons pour cela deux ans – mais bien de limiter les informations transmises à celles qui sont d'accès public pouvant être obtenues ou communiquées en application des règles de notre système juridique ou en accord avec les intéressés. L'arrêté transitoire qui nous est soumis n'est donc applicable que dans la mesure où les informations requises ne peuvent être transmises par une autre voie, celle de l'entraide en matière pénale en particulier.

La commission a accepté les propositions du Conseil fédéral. Elle a cependant apporté deux précisions au projet d'arrêté. Pour éviter lors de son application toute difficulté d'interprétation, la commission a ajouté à l'alinéa premier de l'article 2 les termes «conformément à la loi fédérale sur les banques», donnant ainsi explicitement la possibilité à la Commission fédérale des banques de donner des renseignements en se fondant sur la loi sur les banques, en particulier sur son article 23sexies. A l'alinéa 2 du même article 2, la commission a tenu à préciser dans la loi des explications contenues dans le message. Ces informations, qui ne concernent pas les établissements soumis à la loi sur les banques, sont celles qui sont accessibles au public ou transmises avec l'assentiment des établissements concernés.

Avec ces deux précisions, la commission, par 12 voix et quelques abstentions, vous demande d'accepter ce projet d'arrêté.

Stucky: Es ist der FDP-Fraktion klar, dass wir nur eine Uebergangslösung schaffen und im Grunde genommen das kommende Börsengesetz präjudizieren. Darum ist es doch von Bedeutung, wie wir die Regelung der Auskunftspflicht vornehmen. Grundsätzlich darf nicht mehr mitgeteilt werden, als nach EWR-Abkommen wirklich nötig ist. Die Kommissionsverhandlungen haben gezeigt, dass wir den Vorbehalt, wie wir ihn im Bankengesetz kennen, auch hier einbauen sollten, weil diese Vorbehalte auch unter dem EWR-Abkommen Bestand haben. Darum die ausdrückliche Verankerung im Uebergangsbeschluss.

Nun findet das Bankengesetz nicht auf alle Teilnehmer in diesem Bereich Anwendung, namentlich nicht auf den Börsenbereich selbst. Gemeldet werden müssen aber auch in Zukunft – da ist das EFD zuständig – zum Beispiel aussergewöhnliche Transaktionen und Teilhaber. Weil wir aber in einem Versuchsstadium sind, scheint es uns wichtig, dass das EFD in dieser Uebergangszeit nicht zum vornherein mit präjudiziell wirkender Tätigkeit sogenannte «memoranda of understanding» mit ausländischen Instanzen abschliesst, sondern dass man das erst vornimmt, wenn wir das Börsengesetz verabschiedet haben und die Eidgenössische Bankenkommission zuständig ist.

Wir werden bei Artikel 2 Absatz 2 der Mehrheit der Kommission zustimmen, und wir empfehlen Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Präsident: Die Fraktionen der Liberalen, der SVP, der SP und der CVP beantragen Ihnen ebenfalls Zustimmung. Herr Blocher hat den Nichteintretensantrag der Minderheit zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	60 Stimmen
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	7 Stimmen

Präsident: Nun folgen die Abstimmungen über die Rückweissanträge.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei	14 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Eventualantrag der Minderheit
Dagegen

15 Stimmen
69 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Befugnisse und gestützt auf das Bankengesetz Informationsgesuche

Abs. 2

Mehrheit

.... behandelt. Diese Bestimmung betrifft Informationen, die im Inland öffentlich zugänglich sind oder mit Zustimmung der Betroffenen weitergeleitet werden.

Minderheit

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Eggenberger, Ledergerber, Thür)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

.... dans le cadre de ses compétences et conformément à la loi fédérale sur les banques, les demandes d'information qui concernent des établissements

Al. 2

Majorité

.... les fonds de placement. La présente disposition s'applique aux informations accessibles au public dans le pays ou transmises avec l'assentiment des établissements concernés.

Minorité

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Eggenberger, Ledergerber, Thür)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Strahm Rudolf, Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag, den ich vertrete, ist eigentlich der Vorschlag des Bundesrates. Wir möchten mit unserem Antrag die ursprüngliche Fassung des Bundesrates aufrechterhalten. Es geht um die Erhebung und Weiterleitung von Informationen im Börsenbereich. In dieser Uebergangsregelung ist vorgeschlagen worden, dass einerseits Informationsgesuche über Institute, die dem Bankengesetz und dem Anlagefondsgesetz unterstehen, von der Bankenkommision behandelt werden sollen und andererseits Informationsgesuche, die andere Finanzinstitute betreffen – also Banken, die weder dem Bankengesetz noch dem Anlagefondsgesetz unterstehen –, im Finanzdepartement behandelt werden sollen; die Informationen werden erhoben und weitergeleitet.

Jetzt will die Kommissionsmehrheit eine Unterscheidung machen. Dies ist nichts anderes als ein Misstrauensvotum gegen das Finanzdepartement. Warum soll man die beiden – Bankenkommision einerseits und Finanzdepartement andererseits – nicht gleich behandeln? Der zusätzliche, einschränkende Satz

in Absatz 2 ist eine Art Maulkorb für das zuständige Departement. Es geht ja um Finanzinstitute, die nicht dem Banken- oder Anlagefondsgesetz unterstehen, und gerade das Verhalten an der Börse von Instituten, die nicht der Bankenaufsicht unterstehen, gehörte ebenso genau beaufsichtigt.

Die Kommissionsmehrheit möchte nun Informationen nur noch erhoben wissen, wenn sie öffentlich zugänglich sind – das heisst ein Geschäftsbericht oder andere öffentliche Informationen – oder wenn das betroffene Finanzinstitut seine Zustimmung gibt. Das ist natürlich eine Einschränkung. Welches dubiose Institut gibt eine Zustimmung, Informationen zu erheben oder weiterzuleiten, wenn diese Informationen im Ausland gerichtlich oder anderweitig verwendet werden könnten? Es ist ein Maulkorb, der ungerechtfertigt ist. Deswegen beantragen wir, dass die Bundesratsfassung aufrechterhalten bleibt. Ich möchte noch etwas zum Stellenwert dieser Vorlage und dieser speziellen Bestimmung sagen. Sie hat Uebergangscharakter. Wenn ich recht orientiert bin, ist die Vernehmlassung für ein neues Börsengesetz abgeschlossen. Nach dieses Jahr ist mit einer Botschaft zu rechnen. Dort wird dann eine echte Bestimmung über die Amtshilfe eingeführt werden, auch im Rahmen der gesamten Börsenaufsicht.

Es wäre interessant, vom Bundesrat zu hören, wie das dann gehandhabt werden soll, das heisst, welche Behörde die Börsenaufsicht in Zukunft im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung auszuüben hat, ob es gegenüber der heutigen Regelung eine Praxisänderung geben und wie die Uebergangslösung aussehen wird.

Die Kommissionsminderheit ist zusammen mit dem Bundesrat der Meinung, dass die Amtshilfe im Börsenbereich nicht eingeschränkt werden soll. Die Börsen werden immer mehr zur Zielscheibe von Angriffen, verursacht durch schwarze Schafe, Raider, dubiose Institute. Sie missbrauchen die Börse und destabilisieren das Börsengeschehen zu Lasten der Wirtschaft. Eine Aufsicht für alle Institute ist daher nötig, auch für diejenigen, die nicht dem Banken- oder Anlagefondsgesetz unterstehen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, mit der Kommissionsminderheit die Lösung des Bundesrates zu unterstützen.

Fischer-Sursee: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

In der Kommission hat Herr Bundesrat Stich erklärt, dass ohnehin nur Informationen, die öffentlich zugänglich seien, weitergeleitet würden. Somit wollen wir im Gesetz nur etwas verankern haben, wozu der Bundesrat bereit ist. Es ist also nicht so, Herr Strahm Rudolf, dass dem Finanzdepartement ein Maulkorb angelegt wird. Was das Finanzdepartement will und kann, wollen wir im Text festhalten.

Zudem mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es ja nur um eine Uebergangsbestimmung geht. Sie kann aber trotzdem präjudizielle Wirkung für das definitive Börsengesetz haben. Deshalb möchten wir das jetzt schon klären.

Ledergerber, Berichterstatter: Ich kann mich auch sehr kurz fassen.

Wie ich es eingangs erwähnte, hat der Bundesrat in seiner Botschaft dargelegt, dass es sich hier nur um solche Informationen handle, die öffentlich zugänglich sind.

Man kann die Frage in den Raum stellen, was öffentlich zugängliche Informationen sind und wie beispielsweise Insidergeschäfte verhindert oder nachher geahndet würden. Diesbezüglich sind tatsächlich gewisse Fragen offen.

Ich meine aber, dass die vorliegende Fassung der Mehrheit der Intention des Bundesrates entspricht, auch wenn ich persönlich für die Argumentation Strahm Rudolf etwas übrig habe.

Allerdings muss man ganz deutlich festhalten, dass es sich hier nicht um die Ueberwachung handelt, wie Herr Strahm in seinem Referat gesagt hat, sondern um den Austausch von Informationen. Im wesentlichen geht es um Informationen, wie Prospekte vereinheitlicht werden, wie die Verfahren zur Zulassung der Notierung der Aktien an der Börse sind usw.

Insofern entspricht der vorliegende Vorschlag der Mehrheit den Intentionen des Bundesrates. Ich bitte Sie, dieser Mehrheitsfassung zuzustimmen.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: A l'article 2, alinéa 2, la minorité de M. Strahm Rudolf souhaite ne pas restreindre explicitement les informations susceptibles d'être transmises à celles qui sont d'accès public ou revêtues de l'assentiment de l'établissement concerné. Il craint en particulier que l'on vide ainsi de toute efficacité les obligations liées au respect de la directive 89/592 relative aux délits d'initiés.

La majorité de la commission a pu se convaincre au cours de ses travaux que ce n'était pas le cas. Si une autorité étrangère soupçonne une opération d'initiés, elle introduit alors une demande d'entraide judiciaire et c'est par ce biais qu'elle obtiendra les informations qu'elle souhaite. Les buts fixés dans la directive correspondante sont donc remplis. Il ne s'agit pas dans cet arrêté transitoire d'un élargissement des possibilités d'entraide judiciaire. Il n'y a donc pas un recul par rapport à la situation actuelle sur le front des délits, qu'ils soient liés aux opérations d'initiés ou liés au blanchissage d'argent sale. La commission n'a fait que préciser dans la loi de quel type d'informations il est question dans cet arrêté pour éviter tout problème d'interprétation. A l'écoute des réflexions de M. Strahm Rudolf, c'était sans doute nécessaire.

La commission a adopté cette adjonction par 15 voix contre 6 et vous demande d'en faire autant.

Bundesrat Stich: Wie gesagt wurde, handelt es sich um einen Beschluss, der nur vorübergehend gilt. Bald einmal wird dem Parlament das Börsengesetz unterbreitet – ich nehme an, noch in diesem Jahr –, und ich hoffe zuversichtlich, dass Sie es dann im nächsten Jahr verabschieden werden. Danach hat der vorliegende Beschluss überhaupt keine Bedeutung mehr. In Artikel 2 Absatz 1 hat die Kommission eine Aenderung vorgenommen. Sie hat gefunden, es genüge nicht, wenn man der Bankenkommission sage, sie handle im Rahmen ihrer Befugnisse. Die Kommission scheint auch hier ein grosses Misstrauen gehabt zu haben, weshalb sie die Ergänzung «und gestützt auf das Bankengesetz» beifügte – als ob die Bankenkommission je etwas anderes tun könnte als «gestützt auf das Bankengesetz» zu handeln. Aber wir sind Ihr Misstrauen gewohnt.

In Absatz 2 geht es erneut darum zu präzisieren; diesmal, was das Finanzdepartement allenfalls tun dürfte. Auch da muss ich sagen, dass die Ergänzung überflüssig ist. Machen Sie aber damit, was Sie wollen! Wichtig ist sie tatsächlich nicht. Wenn Sie Ihr Misstrauen gegenüber dem Finanzdepartement zum Ausdruck bringen wollen, können Sie ja der Mehrheit zustimmen. Mir macht das nichts aus.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	62 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	36 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Diese Schlussbestimmungen können nur unter Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage beschlossen werden.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	91 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-3

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Energierrecht im EWR. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Droit de l'énergie dans l'EEE.

Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Steffen, Misteli)

Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-3 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Steffen, Misteli)

Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(en cas de rejet de la proposition de non entrée en matière)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi.

Proposition de la groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-3 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Stucky, Berichterstatter: Die Aenderungen im Bereich der Energie basieren auf zwei Verordnungen und neun Richtlinien des Acquis communautaire. Das tönt nach viel. Einerseits ist viel rechtlicher Stoff zu verarbeiten, andererseits gibt es aber

beeindruckend wenige effektive Auswirkungen auf unser Recht. Ich skizziere Ihnen kurz die einzelnen Verordnungen respektive Richtlinien der EG, die für unseren Beschluss massgebend sind.

1. Die Verordnung betreffend die Mitteilung über Investitionsvorhaben aus dem Jahr 1972: Es geht darum, dass im Bereich des Baus und des Umbaus von grösseren Energieanlagen Meldung erstattet werden muss, und zwar im Bereich der Kohlenwasserstoffe, etwa von Raffinerien, grossen Lagern usw. (Planungszeit drei Jahre, bei der Elektrizität fünf Jahre). Bei der Elektrizität fallen Wasserkraftwerke, Hochspannungsleitungen und sämtliche Elektrizitätswerke mit 50 Megawatt und mehr unter diese Vorschrift. Die EG kam 1972 zu einem solchen Erlass, weil damals in der Energieproduktion ein Ungleichgewicht bestand, namentlich eine zu grosse Raffineriekapazität und zum Teil auch ein Ungleichgewicht bei der Elektrizitätsversorgung.

2. Die Richtlinie über den Transit von Elektrizitätslieferungen über grosse Netze: Es besteht nach dieser Vorschrift die grundsätzliche Verpflichtung für Netzbetreiber respektive an einem Elektrizitätsverbund beteiligte Betreiber, den Transit Dritter – Produzenten und Abnehmer – zuzulassen. Die Meldepflicht besteht für Verträge, und wenn solche Verträge nicht innert zwölf Monaten zustande kommen, kann nicht nur gemeldet, sondern auch ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

3. Gleicher Natur ist die Richtlinie über den Transit von Erdgas über grosse Netze. Hier gelten praktisch die gleichen Vorschriften wie für die Elektrizität, wobei beizufügen ist, dass sie nur Abnehmer betrifft, die eine grössere Quantität an Erdgas abnehmen, also zum Beispiel städtische Werke usw. Nicht damit gemeint ist der sogenannte «third party access», das heisst das Prinzip, dass auch ein Privatunternehmen durch diese Leitungen Strom oder Gas zu Tarifen durchsetzen kann, die allenfalls dem behördlichen Zugriff oder der behördlichen Beurteilung unterliegen. Der «third party access» ist also nicht Inhalt dieser beiden Richtlinien.

4. Die Richtlinie aus dem Jahr 1975 über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölzeugnissen in Kraftwerken: Es geht hier auch darum, dass beim Bau und Umbau von elektrischen Kraftwerken nach Möglichkeit keine Kohlenwasserstoffe, also Erdölprodukte, eingesetzt werden, sondern – das war 1975 die Zielrichtung – primär Kohle. 1975 war die grosse Krise im Kohlebereich, und da haben die EG-Staaten gehandelt. Für uns spielt das keine Rolle. Ich werde darüber noch sprechen.

5. Die Richtlinie aus dem Jahr 1988 über den freien Kapitalverkehr: Es geht hier primär um die Nationalitätsvorbehalte, wie wir sie aus dem Atom- und Rohrleitungsgesetz kennen. Nach der EG-Doktrin ist klar, dass in Zukunft Personen und Gesellschaften aus dem EWR-Raum die gleichen Rechte haben müssen wie Schweizer Personen oder Gesellschaften, so dass Nationalitätsvorschriften keine Gültigkeit mehr haben.

6. Verordnung und Richtlinien über die Meldung von Rohöl- und Mineralölprodukten: Es geht dabei um Einfuhr, Preise usw. Diese Vorschriften spielen nur eine sehr untergeordnete Rolle in unserem Bundesbeschluss. Wir machen nichts anderes, als eine gesetzliche Basis für die Ämter zu schaffen.

Dann gibt es eine Reihe von weiteren Richtlinien, die aber ihren Niederschlag nicht im Bundesbeschluss finden, sondern durch die Verwaltung oder auf Verordnungsbasis geregelt werden, zum Beispiel über die Leistung von Wärmezeugern zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung.

Es liegen auch fünf Richtlinien über elektrische Geräte vor sowie eine Richtlinie aus dem Jahr 1987 betreffend die Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin, also Benzinzusätzen. Man denke da vor allem an den Zusatz von pflanzlich erzeugten Alkoholen.

Wie ich gesagt habe: Im Bundesbeschluss zum Energierecht im EWR haben nur einige Erlasse, nämlich zwei Verordnungen und vier Richtlinien, ihren Niederschlag gefunden. Wir müssen nun überprüfen, ob sie unsere bisherige Praxis respektive unsere Gesetzgebung wesentlich verändern.

Die Meldepflicht für Grossprojekte bereitet uns keine Mühe, denn das Bundesamt für Energiewirtschaft kennt diese Projekte ohnehin. Also handelt es sich um eine blosser Meldepflicht, die wahrgenommen werden muss.

Bei der Transitregelung für Elektrizität besteht auf dem europäischen Kontinent schon seit 50 Jahren ein Verbund der Elektrizitätsgesellschaften. Praktisch hinkt hier die EG-Richtlinie den Ereignissen hintennach. Die Elektrizitätsgesellschaften machen diesen Transit schon längst.

Bei der Transitregelung für Erdgas gilt eigentlich das gleiche. Die schweizerische Erdgaswirtschaft handelt zum Teil bereits im Verbund und ist ohnehin mit der Erdgaswirtschaft Europas eng verbunden. Denken Sie nur einmal an den Bau der Transitleitung von Holland nach Italien, an der ja die verschiedensten Partner teilnehmen – unter anderem auch die Schweiz über die Swissgas. Uebrigens fallen nur wenige Gaspipelines unter diese Vorschrift.

Dann die Einschränkung des Einsatzes von Erdölprodukten in Kraftwerken: sie ist praktisch kaum von Bedeutung. In der Schweiz besteht das grösste Werk in Vouvry, und dazu gibt es zwei kleinere solche Kraftwerke. Kohle kommt hier sowieso nicht in Frage – die Kraftwerke sind gar nicht eingerichtet dafür; wenn Sie denken, dass Sie die Kohle nach Vouvry auf den Berg hinauf transportieren müssten! –, sondern allenfalls der Einsatz von Erdgas.

Dann die Richtlinie zum freien Kapitalverkehr. Ich habe Ihnen gesagt: Vorschriften über die Nationalität der Gesellschaften haben keinen Bestand mehr. Aber was bedeutet diese Richtlinie für das Atomgesetz? Doch eigentlich nichts, solange wir ein Moratorium kennen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine ausländische Gesellschaft in unserem Lande ein Kernkraftwerkprojekt auf die Beine stellen will. Im übrigen ist die Kommission auch der Auffassung, dass die bestehenden Kernkraftwerkgesellschaften ihre Rechtsform im Hinblick auf diese Richtlinie nicht ändern müssen.

Ich komme zum Rohrleitungsgesetz: Möglicherweise wäre denkbar, dass eine zusätzliche Erdgastransitleitung gebaut wird; aber dann erfolgt der Bau ohnehin in einem Verbund, wobei ich annehme, dass sich auch unsere Erdgaswirtschaft daran beteiligen würde.

Eine Nebenwirkung, die Sie nicht im Gesetz finden, die ich aber erwähnen möchte, betrifft die Kantone. Die Richtlinie hebt die Nationalitätsvorschriften auf. Die Kantone werden bei ihren Konzessionsverträgen für die Erdölforschung davon betroffen, denn sie haben bisher Konzessionen an Nationalitätsvorschriften gebunden. Das ist auch der Grund dafür, dass die Swisspetrol die Mehrheit an den Konzessionen hält. Das wird sich in Zukunft ändern müssen, was aber auch nicht zu einem gravierenden Nachteil für unser Land führt, weil die finanzielle Unterlage bei der Swisspetrol ohnehin schwach ist. Sie haben am Montag gesehen, dass der Bundesrat seinen Kredit aus der Bundeskasse verlängern möchte.

Schliesslich noch ein Punkt, der unsere Bundesverfassung betrifft, den Sie also auch nicht im Bundesbeschluss finden. Es geht um die Ausfuhr von Strom. Vor Jahrzehnten hatte man Angst, dass bei uns Wasserkraftwerke gebaut werden und der Strom ausgeführt wird. Darum wurde eine verfassungsrechtliche Bewilligungspflicht eingeführt. Sie spielt heute praktisch keine Rolle mehr; soweit überhaupt Bewilligungen verlangt werden, werden sie bei unseren Sommerüberschüssen erteilt. Man kann also mit dieser verfassungsrechtlichen Bewilligungspflicht leben. Der Bund nimmt daraus sogar 1,5 Millionen Franken ein; wenigstens etwas Positives. Die Verfassung müssen wir deshalb nicht ändern; das kann man bei passender Gelegenheit einmal machen. Wir halten es einfach so, dass man diese Bewilligungspflicht nicht mehr ausübt.

M. Epiney, rapporteur: Avant d'examiner le contenu de l'arrêté fédéral destiné à permettre la concrétisation de l'Accord EEE dans le domaine de l'énergie, il n'est pas inutile de rappeler les principaux objectifs de la Communauté européenne en matière de politique énergétique.

La Communauté européenne vise trois buts essentiels, à savoir d'abord garantir la libre circulation de l'énergie entre les pays membres, promouvoir ensuite la compatibilité des énergies avec l'environnement et, enfin, assurer la sécurité de l'approvisionnement énergétique. En d'autres termes, la Communauté essaie de favoriser une énergie plus propre, meilleur

marché et suffisante, soit une philosophie qui est parfaitement comparable à la nôtre.

En ce qui concerne les instruments, pour atteindre ses objectifs, la Communauté européenne a pris des mesures pour créer une infrastructure permettant, d'une part, le commerce de l'énergie et, d'autre part, de supprimer les divers obstacles suivants: d'abord les obstacles techniques, par exemple, l'abolition des normes différentes entre pays; des obstacles financiers, la suppression d'impôts discriminatoires; des obstacles commerciaux, le bannissement de mesures de limitation dans les importations ou le bannissement de subventions déguisées; enfin, elle tend à lever tous les obstacles en matière de transit puisqu'ils sont, dans ce domaine, contraires au principe du libre accès.

Sur un plan prospectif, la Communauté européenne ne se contente pas de vouloir étendre ce libre-marché à l'intérieur de la Communauté, elle désire également l'étendre à l'Europe toute entière. Vous n'êtes en effet pas, Mesdames et Messieurs, sans ignorer que l'Ouest est spécialement gourmand en énergie, dispose de moyens financiers considérables alors que, de son côté, l'Est possède des ressources énergétiques importantes, a besoin de manière impérative d'améliorer l'efficacité énergétique de ses installations et, surtout, d'assurer la sécurité de ces dernières.

Quel est le contenu de l'acquis communautaire? Comme vous l'a rappelé tout à l'heure dans le détail le rapporteur de langue allemande, l'acquis communautaire dans le domaine de l'énergie comprend neuf textes ainsi que leurs compléments. Il exige en particulier deux choses: d'une part, une obligation générale d'informer la Commission de la Communauté européenne sur les prix de l'énergie et sur les importations de biens d'autre part, il contraint à assurer le libre accès aux grands réseaux de transport d'électricité et de gaz naturel à des conditions équitables.

Quelles sont alors sur le plan du droit fédéral les conséquences du point de vue global de l'application de l'acquis communautaire? Sur un plan général, il faut le dire de manière très claire, la reprise de l'acquis n'a pas, en l'état actuel de la législation, des incidences notables sur les plans économique et politique. On vous l'a dit tout à l'heure, les électriciens suisses n'ont pas attendu le Traité sur l'Espace économique européen pour être à l'avant-garde, notamment en matière de Dispatching. Ce système européen de réseaux interconnectés fonctionne à merveille et il n'y aurait eu, en ce qui nous concerne, aucun besoin d'adopter une législation spécifique en la matière.

Sur un plan de détail, l'arrêté oblige les entreprises du secteur énergétique à annoncer à la Commission de la Communauté leurs grands projets d'investissement. On vous les a cités tout à l'heure; je n'en rappellerai qu'un seul, les centrales hydro-électriques de plus de 50 mégawatts. Il faut le dire, en ce domaine notre marge de manoeuvre est extrêmement mince.

L'arrêté contraint les exploitants de grands réseaux d'électricité et de gaz à négocier sur le transit et à essayer de parvenir à un accord en la matière. En cas d'échec, c'est une procédure de négociation extrêmement souple qui est prévue et, en définitive, c'est le tribunal arbitral prévu dans le volet institutionnel du traité qui tranchera.

L'arrêté vise à réduire également la dépendance vis-à-vis du pétrole et il soumet à cet effet à autorisation les centrales alimentées au pétrole. La Suisse, on l'a relevé, ne dispose que d'une seule centrale thermique de ce type; nous sommes par conséquent très peu touchés par ces dispositions. L'arrêté exige également la notification des prix des divers agents énergétiques afin de pouvoir comparer ces prix et vérifier qu'ils soient conformes au principe de la libéralisation des marchés. Enfin, sur un plan de détail encore, l'arrêté fixe le rendement minimum exigé des générateurs de chaleur ainsi que des critères d'isolation à appliquer dans les bâtiments. Il s'agit là de manière générale de dispositions que nous pouvons incorporer, intégrer sans douleur dans notre législation nationale.

Mais l'acquis communautaire a également des incidences sur le droit suisse dans d'autres domaines. Toute une série d'ordonnances devront être révisées en vue d'harmoniser, par exemple, les prescriptions sur les appareils. Ensuite, le prin-

cipe de la responsabilité civile du fabricant est également applicable en ce qui concerne l'électricité. Cette responsabilité causale n'implique pas de fautes du fabricant en matière de dommages causés.

Enfin, dans le domaine atomique, la Suisse ne peut plus exiger, comme elle le fait actuellement dans sa législation, que l'autorisation d'exploiter des centrales atomiques soit réservée aux seuls nationaux. Elle doit également accorder cette autorisation aux ressortissants des pays concernés par l'Espace économique européen.

Par 19 voix contre zéro et une abstention, la commission a accepté l'entrée en matière et, par 18 voix contre une et une abstention, elle a adopté l'arrêté. La commission a également accepté une motion et un postulat. La motion demande au Conseil fédéral de mettre en oeuvre un programme détaillé visant à l'encouragement des énergies renouvelables, et un postulat visant à déposer à Bruxelles une déclaration sur les intentions de la Suisse concernant les normes de consommation énergétique des marchandises courantes du commerce. Tel se présente mon rapport en complément à celui dont vous venez d'avoir connaissance.

Steffen, Sprecher der Minderheit: Wenn ich diesen Bundesbeschluss bekämpfe, so tue ich dies einerseits aus meiner grundsätzlichen Haltung gegen den EWR-Vertrag und andererseits wegen den Intentionen und Forderungen der EG-Kommission nach einer folgenschweren Liberalisierung des Strommarktes. Ich beschränke mich auf den Bereich Elektrizität.

Im vorliegenden Bundesbeschluss bestimmt Artikel 3 (Transit von Elektrizität und Erdgas), dass die Gesellschaften, die in der Schweiz für die grossen Hochspannungsübertragungsnetze verantwortlich sind, den grenzüberschreitenden Transit zwischen grossen Netzen zu angemessenen Bedingungen erleichtern, sofern insbesondere die Kapazität des Netzes das erlaubt und die Versorgungssicherheit sowie die Dienstleistungsqualität nicht gefährdet werden (Absatz 1). Es soll Sache der beteiligten Gesellschaften sein, die Transitbedingungen zu vereinbaren (Absatz 2). Die Transitbedingungen können von jeder beteiligten Gesellschaft einer Schlichtungsstelle zur Beurteilung unterbreitet werden (Absatz 3). In den Absätzen 4 bis 6 werden die Meldepflicht und andere organisatorische Fragen geregelt.

Aus Veröffentlichungen der Elektrizitätswirtschaft ist ersichtlich, dass diese mit dem Bundesbeschluss, wie er sich jetzt präsentiert, leben kann, da sich offenbar wenig ändert. Die EG-Stromtransit-Richtlinie entspricht in etwa der heutigen Praxis und ist für die Elektrizitätswirtschaft von nicht allzu grosser Bedeutung, da sie neben den entsprechenden Pflichten ebensolche Rechte bringt. Auch die zweite EG-Richtlinie, welche die Preistransparenz im Stromsektor regelt, ist so ausgestaltet, dass die Elektrizitätswirtschaft mit ihr leben kann; das ist aber ausdrücklich eine Momentaufnahme.

Ich komme auf die eingangs erwähnten Intentionen der EG-Kommission zu sprechen: Es ist ihre Forderung nach einer Liberalisierung des Strommarktes. Ein Direktiven-Entwurf zur Schaffung des Elektrizitätsinnenmarktes wurde am 22. Januar 1992 von der EG-Kommission vorgelegt. Er durchläuft momentan die EG-Gremien und soll in geplanter oder allenfalls modifizierter Form möglichst am 1. Januar 1993, vielleicht auch später, in Kraft treten. Der vorgeschlagene Inhalt wurde von NOK-Direktor Dr. Heinz Baumberger in der Zeitschrift «Steckdose» folgendermassen beurteilt:

«Auf der Erzeugungsebene wird das Prinzip der Konkurrenz eingeführt, indem die bisherigen Exklusivrechte der Produktion, des Imports und des Exports abgeschafft werden sollen. Sodann soll es zu horizontaler Trennung – 'unbundling' – von Produktion, Transport und Verteilung kommen. Damit soll die Transparenz der Kosten gesteigert und sollen Quersubventionen vermieden werden. Mit einem gewissen Argwohn muss man sich allerdings fragen, ob damit nicht auch die Voraussetzung, z. B. für eine Verstaatlichung der Transportnetze, geschaffen wird, wodurch ein neues Monopol entstünde. Das dritte und wichtigste Element betrifft die Einführung des Netzzugangs Dritter, welches unter dem englischen Begriff 'third

party access' oder TPA bekannt ist. Nach den Regeln des TPA können alle Verbraucher den Strom bei einem Lieferanten ihrer Wahl beziehen. Es herrscht damit keine Lieferpflicht mehr, allerdings aber auch kein Lieferrecht mehr. Das Netz muss von den Netzbesitzern bzw. den Netzbetreibern für diesen Zweck Dritten gegen faires Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Ohne Zweifel bildet der TPA ein revolutionäres Element der Direktive und hat grosse Sprengkraft – nicht nur für ausländische Gesellschaften, sondern auch für den Elektrizitätssektor der Schweiz Wenn die Schweiz dem EWR beitrifft und der Richtlinienentwurf grosso modo so gutgeheissen wird, wie er vorliegt, werden für die NOK fundamentale Fragen aufgeworfen, und sie wird sich einem verschärften Konkurrenzkampf zu stellen haben.»

Soweit die Beurteilung eines betroffenen Fachmannes. Insbesondere der TPA bereitet offensichtlich einige Zukunftsängste. Mit dem TPA sollen die Stromversorgungsunternehmen verpflichtet werden, ihre Uebertragungsnetze Dritten zur Verfügung zu stellen. Das heisst konkret: Ein deutsches Grossunternehmen in München könnte z. B. in Holland Strom einkaufen, weil er dort billiger ist, als ihn das Münchner Werk anzubieten hat. In diesem Falle müssten alle Elektrizitätsverteiler zwischen dem holländischen Produzenten und der Münchner Firma den Strom gegen Entgelt über ihr Leitungsnetz transportieren.

Widerstand gegen diese Direktive erwächst aus der Elektrowirtschaft und von den Umweltorganisationen. Unser Kollege Rudolf Strahm äusserte in einem Artikel im «Tages-Anzeiger» vom 11. Juli 1992, er beurteile die Folgen einer Liberalisierung negativ, zudem würde eine nationale, aufs Sparen konzentrierte Energiepolitik durchkreuzt. Wörtlich: «Grosskunden werden sozusagen belohnt, weil sie dort einkaufen können, wo es am billigsten ist, und der billigste Anbieter wiederum kann nur so tief kalkulieren, weil er Rahmenbedingungen wie Sicherheit und Ökologie vernachlässigen darf. Es wird also Oekodumping befürchtet. In der uns vorliegenden Studie des Buwal vom Juni 1992 mit dem Titel 'Europäische Integration und ökologische Folgen für die Schweiz' kommen die Autoren zum Schluss, dass die Deregulierung und Liberalisierung des europäischen Energiemarktes für leitungsgebundene Energieträger zu einem Preiszerfall und einer Nachfragesteigerung führen würden, was dem in der Schweiz angestrebten Ziel einer rationellen und umweltfreundlichen Energienutzung entgegenliefe.»

Sie können mir nun vorwerfen, das sei alles ungesicherte Zukunftsmusik. Herr Kommissionssprecher Stucky hat den TPA in seinem Referat ausgeschlossen. Wir müssen mit der Elektrowirtschaft und den Umweltorganisationen befürchten, dass der freie Energiemarkt am 1. Januar 1993 oder später verwirklicht wird. Vielleicht nicht ganz so wie nach dem vorliegenden Direktiven-Entwurf. Ich habe meine grossen Bedenken, und deshalb stelle ich Ihnen – nach dem Motto «gouverner, c'est prévoir» – den Minderheitsantrag auf Nichteintreten, der auch von Frau Kollegin Misteli unterstützt wird.

Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist und den Bundesbeschluss annehmen wird.

M. Philipona: Nous savons depuis longtemps que la politique énergétique ne s'arrête pas aux frontières du pays. Toutes les questions relatives à l'utilisation des ressources et au problème de l'environnement doivent plus que jamais être harmonisées sur le plan international. Depuis de nombreuses années, les planifications sont élaborées sans tenir compte des frontières politiques. D'autre part, nos efforts visant à stabiliser la consommation d'énergie et à diminuer la part des énergies fossiles sont partagés par nos partenaires européens. Il n'est ainsi pas étonnant que de nombreux textes de la Communauté puissent être intégrés dans le droit suisse par le biais de la législation existante.

L'arrêté que nous examinons se rapporte uniquement au règlement qui concerne la communication des projets d'investissement et au transit de l'électricité et du gaz. Il confirme aussi un frein à l'utilisation des produits pétroliers dans les

centrales. Cette disposition est d'ailleurs la seule de cet arrêté qui touche les cantons. Ceux-ci devront désormais, en autorisant une telle installation, respecter les conditions de cet arrêté.

De nombreuses voix dans ce Parlement réclament des prescriptions plus sévères que celles de la Communauté. Certes, les possibilités existent d'aller encore plus loin dans ce sens. Il faut pourtant redoubler de prudence dans cette voie. Par exemple, dans le domaine des prescriptions qui concernent les gaz d'échappement des véhicules, la Communauté prépare de nouvelles valeurs limites pour le CO₂. Si nous pouvons nous mettre en accord avec nos partenaires, cela permettra, grâce à un marché suffisamment grand, de développer des innovations techniques bénéfiques, sans devoir supporter une augmentation de coût par trop préjudiciable.

En ce qui concerne la formulation de réserves, il faut faire preuve de beaucoup de retenue, puisqu'aussi bien la dimension politique que la dimension juridique de l'EEE exigent une retenue à cet égard.

Le groupe radical votera l'entrée en matière et l'arrêté selon la commission.

Baumberger: Namens der CVP-Fraktion möchte ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zu diesem Bundesbeschluss empfehlen. Viel Weltbewegendes ist – Sie haben es von den Kommissionsreferenten gehört – in diesem Beschluss nicht zu finden. Was zu finden ist, geht unseres Erachtens in die richtige Richtung. Es sind die Meldepflichten, die Vergrösserung der Transparenz, und es ist auch – das beurteilen wir anders als Herr Steffen – die Regelung der Transitfrage. Wir sind der Meinung, es gehe letztlich doch in Richtung Liberalisierung und nicht in die gegenteilige Richtung. Ich erinnere daran, dass Artikel 3 des Beschlusses Vorbehalte enthält: Es gibt die Vorbehalte der Versorgungs- und Betriebssicherheit, der Kapazität des Netzes und ähnliches mehr.

Letztlich geht es um die Anwendung der vier Freiheiten auf dem Energiesektor. Wenn man das bei Lichte besieht, so ist auch die Befürchtung eines Oekodumpings nicht gerechtfertigt. Natürlich ist es so: Die EG will sauberere Energie, und sie will gleichzeitig billigere Energie als Motor der Wirtschaft. Das ist im ersten Moment ein gewisser Zielkonflikt. Wer die in der EG in Vorbereitung befindlichen Richtlinien ansieht, sieht, dass es in Richtung bessere Energieeffizienz geht. Das ist die von uns gesuchte Richtung.

Wir haben uns in der CVP namentlich mit der Frage der Vereinbarkeit dieses Beschlusses – und damit des Acquis – mit unseren Programmen («Energie 2000», Energienutzungsbeschluss) befasst, und wir sind zu einem positiven Resultat gelangt. Wir werden unserer Instrumente nicht beraubt. Die namentlich von uns vermehrt angestrebten marktwirtschaftlichen Möglichkeiten – Vereinbarungen, Zertifikate, Lenkungsabgaben – sind weiterhin einsatzfähig.

Ich habe zum Schluss einen Wunsch an Herrn Bundesrat Ogi, und zwar namens der Fraktion, im Interesse der in den letzten Tagen vielzitierten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit: Die formelle Anpassung in der Verfassung, also bezüglich Bewilligungspflicht für die Stromausfuhr, sollte nicht erst am Sankt-Nimmerleins-Tag bereinigt werden, sondern innert nützlicher Frist.

Meyer Theo: Wer nicht zu denen gehört, die schon die Antwort wissen, bevor die Frage gestellt wird, sondern versucht, aus den vielen Details das Wesentliche herauszufinden, wird feststellen, dass das Energiepaket der Eurolex nicht zu den lebenswichtigen Fragen gehört. Sie haben schon beim Kommissionssprecher gesehen, wie emotionslos er es vortrug. Hier wird kein ideologisches Herzblut vergossen. Man sieht es auch daran, dass die Kommission dem Entwurf des Bundesrates in allen Artikeln zustimmt; es liegt nicht einmal ein Minderheitsantrag vor. Das heisst eigentlich, dass man sehr gut damit leben kann, auch wenn nicht immer alle Wünsche erfüllt werden. Ich möchte dies an drei Aspekten aufzeigen.

Wir haben einen Spielraum für ein künftiges Energiegesetz, marktwirtschaftliche Instrumente sind möglich. Deutschland kennt z. B. unterschiedliche Standards für Heizungen, je nach

Lage, was zeigt, dass innerhalb der gleichen Norm verschiedene Kategorien von Rigorosität möglich sind. In der EG wird ja der sogenannte «third party access» diskutiert, er ist aber vorläufig noch sehr umstritten.

Interessant scheint mir nur zu sein, dass diejenigen, die immer das Hohelied der Deregulierung singen, immer dann sehr zurückhaltend werden, wenn es ihren eigenen Bereich betrifft. Es ist ja eigentlich der Zweck, dass gewisse Unternehmen eine Konkurrenz bekommen, vor allem Monopolbetriebe. Es ist natürlich klar, dass diejenigen Branchen reklamieren und ihren Mahnfinger hochheben. Es ist wie beim Sparen: Deregulierung tönt sehr schön, aber wenn es einen selber betrifft, lieber nicht.

Eine Enttäuschung ist für uns, wie der Bundesrat auf Motion und Postulat der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) reagiert. Da wird vom Bundesrat in bezug auf die Motion, in der es um «Energie 2000» geht, eingestanden: «Es ist heute jedoch bereits klar, dass der bisherige Finanzrahmen nicht ausreichen wird, um die Ziele von 'Energie 2000' zu erreichen.» Aber als Fazit schlägt der Bundesrat vor, die Motion entgegenzunehmen, und beantragt, sie als erledigt abzuschreiben. Ich habe den Eindruck, Herr Bundesrat Ogi sei in dieser Frage bei Herrn Bundesrat Stich auf Grund gelaufen. Ähnlich ist es beim Postulat. Herr Strahm Rudolf wird, wenn die Rede davon sein wird, im Detail darauf eingehen. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen zuzustimmen.

Zum Antrag von Madame Sandoz erwarte ich noch die Begründung. Es ist unklar, was sie eigentlich will, und ich bin mir der Tragweite nicht bewusst; denn auf Bundesebene gibt es noch kein Energiegesetz. Auf Kantonsebene existieren sie. Ich warte noch die Begründung ab.

Rutishauser: Die Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt aus grundsätzlichen Überlegungen den Nichteintretensantrag zum Energierecht wie übrigens auch zu allen anderen Bundesbeschlüssen zum EWR. Rund ein Drittel der Fraktion ist für Eintreten. Materiell haben wir keine Einwände zum Energierecht. Wir sehen keine gravierenden Nachteile für unsere Energiepolitik.

Ich ersuche Sie um Zustimmung zum Bundesbeschluss, wenn Eintreten beschlossen wird.

Wiederkehr: Wie Herr Theo Meyer schon gesagt hat: Die Anpassungen an Eurolex zerreißen hier keine Stricke. Wohl aber könnten, Herr Bundesrat, die Miss- und Zwischentöne, die im Zusammenhang mit der Diskussion dieser Anpassung in der Kommission laut geworden sind, zum Zerreißen von gewissen Stricken führen. Ich möchte das erläutern und habe einige Fragen an Sie, Herr Bundesrat.

Wir haben im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Anpassung und mit der Beantwortung der Fragen, die die Umweltorganisationen gestellt haben, in der Kommission festgestellt, dass die Umwelt- und Energiepolitik in der Schweiz auf wackligen Füßen zu stehen beginnt. Ich möchte Ihnen drei Beispiele dazu nennen.

1. Die Kommission hat eine Motion verabschiedet, die den Bundesrat beauftragt hat, im Rahmen des Aktionsprogramms «Energie 2000» ein konkretes Förderungsprogramm aufzustellen, im Bewusstsein, dass schon eines besteht, für das aber die Finanzen gekürzt worden sind und das nicht genügen kann, um die Ziele von «Energie 2000» zu erreichen. Der Bundesrat ist zwar bereit, die Motion entgegenzunehmen, will sie aber sogleich abschreiben lassen, weil sie schon erfüllt sei. Vor diesem Satz – das muss ich nochmals betonen – sagt der Bundesrat aber, dieses Förderungsprogramm, das schon laufe, könne die Ziele von «Energie 2000» tatsächlich erreichen, aber es sei schon heute klar, dass die Finanzen dazu nicht zur Verfügung stünden, nicht ausreichen. Das ist ein totaler Widerspruch. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat Ogi, mir zu erklären, wie Sie denn überhaupt die Ziele von «Energie 2000» erreichen wollen.

2. Das Kernstück von «Energie 2000» ist die Festlegung von Verbrauchsstandards, die Normierung bezüglich Energieverbrauch von marktgängigen Gütern. Solange die EG keine solche Normierungen aufgestellt hat, sind wir frei, unsere eige-

nen Standards zu definieren. Wenn die EG ihre Standards gesetzt hat, müssen wir diese übernehmen. Ein Postulat der Kommission verlangt nun, dass sich der Bundesrat bei den Gremien des EWR dafür einsetzt und alles unternimmt, damit höhere Verbrauchsstandards Gültigkeit behalten können, noch besser: dass die EG hohe Standards festlegt. Nun gibt es verschiedene Wege, um das zu erreichen.

Der Ton der Beantwortung dieses Postulates lässt aber nicht hoffen, dass der Bundesrat überhaupt im Sinn hat, sich dafür einzusetzen. Er schreibt nämlich: «Der Bundesrat ist aus völkerrechtlichen und integrationspolitischen Gründen gegen die Abgabe einer Erklärung über die schweizerischen Absichten zur Normierung des Energieverbrauchs von marktgängigen Gütern.» Schon einmal ein Krebsgang. Dann schreibt er: «Der Bundesrat wird prüfen, inwiefern dem Anliegen der Kommission auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Zu denken ist beispielsweise an einen Vorstoss im EWR-Rat oder im EWR-Ausschuss.» «Zu denken», das heisst doch: Vielleicht machen wir etwas, vielleicht machen wir aber auch nichts. Wahrscheinlicher ist: Wir machen nichts.

3. In den verspäteten Antworten des Bundesrates auf die Fragen der Umweltorganisationen vermerkte die Verwaltung zur CO₂-Abgabe, dass die Schweiz notfalls eine solche einführen könnte, auch wenn die umliegenden Länder noch nicht soweit seien. Die Verwaltung schränkte ihre Antwort ein: Sie sei noch nicht definitiv, die Antwort des Bundesrates stehe noch aus. Und siehe da, der Bundesrat strich den Zusatz, dass die Schweiz notfalls auch im Alleingang eine CO₂-Abgabe einführen könnte. Damit geben Sie zu, dass es Sie nicht mehr interessiert, irgendwo eine Vorreiterrolle zu spielen, dass Sie abwarten wollen, was die anderen machen.

Herr Bundesrat, Sie sind daran, die Stricke zu zerreißen, an denen der Energiefrieden hängt, auf den Sie so stolz sind. Bisher haben die Umweltorganisationen zugesehen, wie dieser Energiefrieden stückweise demontiert wird. Fast alle in der Kommission, auch die bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen, haben ein ungutes Gefühl. Darum sind die beiden Vorstösse auch zu Vorstössen der Kommission geworden.

M. Rebeaud: Je serai relativement bref parce que M. Wiederkehr a pratiquement volé mon discours. J'allais dire exactement, à quelques exemples près, la même chose que lui.

Il est vrai que l'essentiel du problème de notre politique de l'énergie en rapport avec l'Espace économique européen ne se trouve pas dans l'arrêté que nous allons approuver tout à l'heure. Il est dans l'ensemble des effets généraux de l'Accord sur l'EEE, la libéralisation en cours au sein de la Communauté, et aussi – et c'est plus grave en ce qui concerne notre politique intérieure – sur l'impression de regrettable mollesse, sinon de défaitisme, que le Conseil fédéral manifeste dans ses réponses aux questions, notamment au postulat de la commission. Monsieur le Conseiller fédéral, les associations de protection de l'environnement n'ont rien signé, mais elles ont affirmé que l'esprit de la paix de l'énergie ainsi que le programme Energie 2000 sont mieux que rien et qu'elles y collaboreraient. On assiste maintenant à un démontage en douceur, mais relativement rapide tout de même, de tous les espoirs que nous avions fondés dans le programme Energie 2000.

Nous avons besoin que le Conseil fédéral manifeste de manière plus concrète son intention de poursuivre et d'atteindre les objectifs d'Energie 2000. Je vous rappelle que, pour notre part, nous les trouvons en eux-mêmes insuffisants, par rapport à l'esprit de la votation populaire sur le moratoire. De plus, il est difficilement acceptable de recevoir des réponses du genre: «nous examinerons la possibilité de donner suite au vœu de la commission d'une autre manière; on peut penser à une intervention devant le conseil ou devant le comité». Nous n'avons pas besoin de savoir ce que l'on peut penser, mais ce que veut le Conseil fédéral.

Si vous voulez abandonner le programme Energie 2000 parce que vous considérez que l'intégration européenne le rend désuet, il faut nous le faire savoir. Nous attendons des engagements plus précis dans votre réponse de tout à l'heure à ce postulat. Nous sommes certes en dehors du programme légi-

slatif, mais là réside l'essentiel des problèmes à régler avant le vote populaire sur l'Espace économique européen.

Stucky, Berichterstatter: Ich habe zu zwei Punkten Stellung zu nehmen: Herr Wiederkehr und Herr Rebeaud, Sie haben Ihr Pulver zu früh verschossen. Wir sprechen nicht über die Motion oder das Postulat. Sie sind gar nicht traktandiert. Sie werden behandelt werden, wenn es angebracht ist, innerstaatliches Recht und innerstaatliche Energiepolitik zu besprechen. Was wir jetzt machen, ist die Anpassung unseres Rechtes an die notwendigen Bestimmungen des EWR. Ich bitte Sie doch, die beiden Dinge klar auseinanderzuhalten.

Sie haben den Vorteil, Herr Wiederkehr, dass Sie Ihre Rede nicht noch einmal schreiben müssen. Sie können sie nochmals vortragen.

Herr Steffen, der Kern Ihres Nichteintretensantrags ist nur ein Entwurf einer Richtlinie, also etwas, was in der Zukunft liegt. Bei diesem Entwurf ist es zudem keineswegs sicher, dass das sogenannte «unbundling» und vor allem auch der TPA («third party access») je Wirklichkeit werden. Auf diesen beiden Prinzipien beruhen ja Ihre Befürchtungen. Das TPA-Prinzip beruht im Grunde genommen auf den Erfahrungen des Common-carrier-Prinzips. Diese Massnahme wurde vor etwa 70 Jahren in Amerika für die Oelpipelines eingeführt und mit dem Bau der Süd-West-Oelleitung von Marseille zum Oberrhein auch in Europa übernommen.

Man hatte auch beim Common-carrier-Prinzip entsprechende Befürchtungen, aber es erwies sich, dass diese Befürchtungen sich nicht bestätigten. Es geht auch dort darum, dass ein Dritter eine Pipeline benutzen kann; aber diese Benützung ist genau wie beim TPA an Voraussetzungen geknüpft: Erstens muss freie Kapazität vorhanden sein, und zweitens – das ist praktisch der stärkste Hinderungsgrund – muss der Dritte, wenn er ein Abkommen abschliesst, garantieren, dass er die Menge auch durchsetzt. Wenn er die Menge nicht durchsetzen kann, zahlt er ganz enorme Konventionalstrafen. Das hält ihn zum Teil davon ab, unvorsichtigerweise einfach Bedarf anzumelden, wenn er den Absatz nicht auf sicher hat. Es ist deswegen nicht zu einem Preiseinbruch, sondern lediglich zu einer Stabilisierung der Durchsattarife gekommen.

Das Ganze ist schon gar nicht eine Frage der Sicherheit, denn die Sicherheit muss durch laufende Ueberprüfung einer Pipeline oder einer Raffinerie oder auch eines elektrischen Kraftwerks gewährleistet werden. Dort ist der Schalthebel, um sicherzustellen, dass die Sicherheit nicht aus Preisgründen unterlaufen wird. Sie können jedoch versichert sein, dass in Europa die Vorschriften, die auch der EWR kennt, eingehalten werden. In der Schweiz sorgt etwa das Starkstrominspektorat dafür, dass keine Pannen entstehen. Insofern sind Ihre Befürchtungen unbegründet.

Es ist nicht einzusehen, warum es bei einem «unbundling» zu einer Verstaatlichung kommen soll. Auch hier gibt es wieder das Beispiel Amerika. Dort hat man zwischen Produzent und Leitungsbetreiber getrennt, aber beide sind privatrechtlich orientiert und in privaten Händen. Das kann man machen. Ob das eine günstige Lösung ist oder nicht, steht auf einem anderen Papier. Das meinte auch Experte Baumberger. Wir kennen die Ueberlandwerke, die beides betreiben, und sind bisher gut gefahren. Ob man dann mit dem «unbundling» tatsächlich etwas erreichen würde, steht in den Sternen geschrieben. Aber deswegen kommt es kaum zu einer Verstaatlichung. Ich beantrage Ihnen Eintreten.

Präsident: Normalerweise werden die Vorstösse der Kommission auf die Fahne aufgenommen. Da wir keine Fahne haben, wurden Postulat und Motion der Urek mit der Mitteilung, dass sie zusammen mit dem Geschäft 92.057-3 behandelt würden, separat verteilt.

M. Epiney, rapporteur: J'aimerais ici rappeler la philosophie de la commission dans ce domaine. D'abord elle s'en est, à l'instar des autres commissions, tenue à une adaptation minimale de notre législation à l'acquis communautaire. En revanche, elle a adopté un postulat et une motion qui font partie aujourd'hui de ce débat, contrairement à ce qu'on vient de vous

dire. Par conséquent, les questions de M. Wiederkehr, dans la mesure où elles concernent le postulat et la motion, s'inscrivent dans le débat d'aujourd'hui.

Sur la marge de manoeuvre dont nous disposons dans ce domaine, je crois qu'il est intéressant de rappeler que notre pays conserve la latitude, en principe, d'adopter ses propres prescriptions en matière d'environnement ou en matière d'énergie. Il devra cependant veiller à ce que sa réglementation ne soit pas discriminatoire, c'est-à-dire qu'elle respecte le principe de l'égalité de traitement entre nationaux et autres membres futurs de l'Espace économique européen. Enfin, notre législation devra bien sûr respecter un principe que l'on connaît bien en droit suisse, c'est-à-dire le principe de proportionnalité, qui consiste à appliquer au but visé les moyens adéquats.

Parmi les interventions individuelles, j'aimerais faire une remarque seulement à propos de celle de M. Steffen. Monsieur Steffen, je crois que vous vous faites inutilement du souci quant aux risques d'expropriation du réseau de transport parce que vous n'êtes pas sans ignorer – d'ailleurs vous l'avez également rappelé en partie vous-même – que fonctionne déjà aujourd'hui un réseau européen interconnecté. Comme des accords à l'amiable ont été trouvés entre tous les partenaires européens pour utiliser de manière rationnelle ce réseau de transport – cette espèce d'autoroute de l'énergie à travers l'Europe – les prescriptions de la Communauté européenne ne servant en quelque sorte que de garde-fou pour le cas où il n'y aurait plus de «gentlemen's agreement» entre les partenaires concernés par l'utilisation de ce réseau. Par conséquent, il n'y a pas de souci à se faire quant à une «expropriation», c'est un garde-fou contre un risque hypothétique d'égoïsme de certains des partenaires.

Concernant le courant, il faut rappeler ici quelques considérations. Vous savez qu'il y a deux sortes de courant, vous avez le courant de pointe et vous avez le courant dit à ruban.

Le courant de pointe est celui qu'on utilise lors des moments de forte demande, par exemple l'hiver, lorsqu'il fait froid, ou dans l'heure de midi, ce courant de pointe est fourni chez nous essentiellement par les installations hydro-électriques. Vous l'obtenez en ouvrant les vannes des barrages et vous l'injectez dans le réseau du courant lorsqu'il y a une très forte sollicitation.

Le courant à ruban est par excellence le courant d'origine atomique, on ne peut malheureusement pas le moduler et il circule de manière continue sur le réseau. Est nécessaire une synchronisation entre l'utilisation de ces deux types de courant, raison pour laquelle les électriciens suisses, qui ont été à la pointe du progrès dans ce domaine, ont inventé le dispatching qui consiste à pouvoir alimenter tantôt en courant atomique une région de montagne pourtant grande productrice d'énergie hydro-électrique, ou tantôt en courant hydro-électrique Paris, Hambourg et demain les pays de l'Est.

Donc ce réseau européen interconnecté est un réseau qui fonctionne bien mais il est indispensable qu'il y ait une possibilité légale de l'utiliser. Produire du courant, c'est facile, mais c'est beaucoup plus difficile de le valoriser, de le commercialiser, c'est-à-dire de pouvoir le mettre sur le marché au bon moment, et surtout au moment où il y a une très forte demande.

La directive de la Communauté européenne a été spécialement conçue comme garde-fou, car son but initial est bien de laisser le libéralisme économique continuer à fonctionner dans ce domaine également.

Bundesrat Ogi: Ich ergänze die Ausführungen der Kommissarssprecher wie folgt: Der Bundesbeschluss, den Sie behandeln, enthält nur das absolut Notwendige. Wir wollen nicht mehr regeln, als sich aus der Uebernahme des EWR-Rechts zwingend ergibt. Wo bestehende Vorschriften genügen, machen wir keine neuen Gesetze. Aus diesem Grund verweisen wir auch auf die statistischen Erhebungen und die bestehenden Strukturen beim Bundesamt für Statistik und bei der Oberzolldirektion.

Herr Wiederkehr, wir machen an dieser Stelle keine neue Energiepolitik. Das EWR-Abkommen bietet dafür auch keine Grundlage. Energiepolitik ist unter anderem Sache des kommenden Energiegesetzes und Sache dessen, was Sie im Rah-

men des Energienutzungsbeschlusses beschlossen beziehungsweise, Herr Wiederkehr, abgelehnt haben. Wir haben uns den Mehrheiten anzupassen. Wir haben die Mehrheiten in diesem Saal zu beachten.

Was das Energiegesetz anbetrifft, kann ich mitteilen, dass verwaltungsintern bereits ein erster Entwurf vorliegt und dass dieser Entwurf 1993 in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

Wir haben darauf verzichtet, die Erlasse der EG noch einmal abzuschreiben, sondern die wesentlichen Inhalte in den Bundesbeschluss tel quel aufgenommen. Für die Einzelheiten wird auf die Richtlinien und die Verordnungen der EG verwiesen.

Wie Sie von den beiden Kommissionssprechern gehört haben, geht es im wesentlichen um die Mitteilung von Investitionsvorhaben im Energiebereich. Es geht um die Erleichterung des Transits von Strom und Gas, um eine Bewilligungspflicht für mit Öl betriebene Kraftwerke und um die Änderungen der Nationalitätsbestimmungen im Atomgesetz und im Rohrleitungsgesetz.

Dem Acquis communautaire im Bereich Energie können wir zustimmen. Er hat für die Schweiz keine besonders grosse Bedeutung. Die darin enthaltenen energierelevanten Erlasse der EG entsprechen in der Zielsetzung unserer eigenen Energiepolitik. Wir können von der Übernahme dieses europäischen Energierechtes nur profitieren, weil damit unsere eigenen Anstrengungen bestätigt und bestärkt werden.

Von grosser Bedeutung wird für uns die künftige Entwicklung in der EG sein. In den Bereichen rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien wird die EG ihre Bemühungen verstärken müssen. Dies begrüssen wir sehr. Die Schweiz wird in diesem Bereich gegenüber der EG vermehrt aktiv werden und auch Anstösse geben. Ferner ist positiv, dass auf dem Energiemarkt mehr Transparenz geschaffen wird.

Beim Strom und beim Gas will die EG bis 1996 einen Binnenmarkt schaffen. Danach könnten bestimmte Verbraucher und Verteilerwerke Strom und Gas direkt beim Produzenten beziehen. Dieser von Herrn Steffen kritisierte «third party access» (TPA) hat gewisse Nachteile. Der TPA ist auch bei anderen Nationen umstritten. Wie diese Regelung schliesslich in der Endausführung aussehen wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen. Ich muss gestehen, Herr Steffen, dass ich leider darüber, wie diese Regelung schliesslich aussehen wird, nichts Genaues sagen kann.

Die Frage des TPA darf nicht Anlass sein, den Antrag von Herrn Steffen anzunehmen. Wir müssen aufpassen, dass wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ueber diese Frage, wie das im Binnenmarkt für Gas und Strom geregelt und organisiert werden soll, werden noch intensivste Gespräche und Diskussionen nötig sein. Die EG-Länder werden dabei sicher keine Lösung akzeptieren, bei welcher alles von Brüssel aus bestimmt wird.

Die EG-Kommission will Ineffizienz beim Energieangebot absolut vermeiden und abbauen. Das könnte längerfristig tatsächlich zu tieferen Energiekosten führen – könnte, sage ich. Dieses Ziel schliesst eine möglichst sparsame und rationelle Energieverwendung nicht aus. Die EG-Kommission will damit auch ihr Energiesparprogramm, zusammen mit dem Energie-Binnenmarkt, der ja noch aufzubauen ist, verstärken. Wir haben also alles Interesse an der zukünftigen europäischen Zusammenarbeit, dies vor allem auch im Bereich der Energieversorgung. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Steffen abzulehnen.

Ich möchte noch kurz auf einige Voten eintreten. Zur Bemerkung von Herrn Direktor Baumberger von der NOK, die Herr Steffen zitiert hat: Es ist klar, dass in dieser Auseinandersetzung gewisse Unternehmungen versuchen, für sich einige Rosinen aus dem Kuchen zu picken; dass sie befürchten, andere Verbraucher könnten von günstigeren Preisen profitieren. Ich habe aber auch schon andere Äusserungen vonseiten der Elektrizitätswirtschaft gehört, wenn Sie schon die NOK zitieren.

In bezug auf Herrn Wiederkehr: Es ist so, Herr Wiederkehr, dass wir die Postulate und die Motionen nicht behandeln. Es ist eigentlich schade, weil ich Ihnen gerne sagen würde, was

an dem, was Sie an diesem Pult sagten, nicht stimmt. Nur gerade das: Wir haben eine Energiepolitik; sie steht nicht auf wackeligen Füßen. Wenn diese wackelig werden, dann ist es nicht zuletzt die Schuld von Kreisen, die sich nicht diszipliniert verhalten und die bewusst den Energiefrieden stören wollen. Sie haben die Möglichkeit, diese Leute zu disziplinieren und ihnen zu sagen, was passiert, wenn wir diesen Energiefrieden aufgeben, wenn wir uns wieder bekämpfen und damit in der Energiepolitik keinen Schritt vorwärts kommen.

Wer hat gesagt, das Budget für 1993 müsse reduziert werden? Halten Sie sich einmal den Spiegel vor Augen! Das Budget soll reduziert werden. Wir haben auch die staatspolitische Aufgabe, nicht über die Verhältnisse zu leben. «Energie 2000» ist nicht gefährdet. Aber man könnte von allen Beteiligten etwas mehr Unterstützung und Engagement erwarten, auch von den Kreisen, denen Sie, Herr Wiederkehr, nahestehen. Sonst hätten wir nicht die Pressekonferenz im Welschland absagen müssen, weil von seiten des WWF mangelndes Interesse vorhanden war. Man muss die Sachen sehen, wie sie sich präsentieren. Man darf nicht mit Behauptungen um sich werfen.

In bezug auf die strenger Anforderungen an Anlagen und Geräte, die Sie angesprochen haben, Herr Wiederkehr: Da können wir Uebergangsfristen und Ausnahmen aushandeln. Das werden wir auch tun. Hier haben wir keine Differenzen.

In bezug auf die Erklärung, die wir in Brüssel deponieren müssen: Wir sollten uns hier nicht überschätzen. Wir werden mit einer solchen Erklärung nur den Eindruck erwecken, die Schweiz wolle nicht richtig mitmachen. Ich glaube, diese Erklärung würde uns diesbezüglich nur Schwierigkeiten machen.

In bezug auf die CO₂-Abgabe möchte ich grundsätzlich sagen, dass das Schweizervolk wissen sollte, was auf es zukommt. Wir können ihm nicht Benzinabgabe, CO₂-Abgabe, Oekobonus und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe aufladen. Es ist jetzt wichtig, dass man sieht und sagt, was dem Volk zugemutet werden kann. Deshalb kann ich Ihnen sagen, dass die von Ihnen geforderte CO₂-Abgabe von andern Leuten abgelehnt wird. Aber das EDI wird im Auftrag des Bundesrates zu gegebener Zeit eine Vernehmlassung durchführen. Dann werden wir sehen, ob die CO₂-Abgabe auch im Gesamtpaket getragen wird, das auf Sie und uns zukommen wird.

Abschliessend möchte ich der vorberatenden Kommission für ihre kompetente Arbeit danken. Die Kommission beantragt, den Bundesbeschluss ohne Änderungen zu genehmigen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen und dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Wiederkehr: Herr Bundesrat, Ihre Antworten befriedigen mich nicht.

Ich finde es eine massive Unterstellung, wenn Sie «meinen Kreisen» sagen, wir seien diejenigen, die den Energiefrieden gefährdeten. Ich habe Sie auf drei unbefriedigende Antworten aufmerksam gemacht, die innerhalb kurzer Frist vom Bundesrat gegeben worden sind. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass diese drei Antworten den Energiefrieden gefährden könnten; und wenn ich Bundesrat wäre, dann würde ich solche Zeichen ernst nehmen und nicht einfach mit der groben Keule zurückschlagen!

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, ich wolle mit der groben Keule zurückschlagen. Aber das, was Sie gesagt haben, Herr Wiederkehr, konnte so nicht stehengelassen werden.

Sie haben Fragen zu den Motionen und zu den Postulaten gestellt. Hier wurde gesagt, dass wir auf diese nicht antworten. Ich werde bei der Behandlung dieser Fragen dann eine Antwort geben. Aber Sie müssen begreifen, dass man, wenn Sie angreifen, wohl auch eine Antwort erteilen darf.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

(Eintreten)

100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit/SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

16 Stimmen

Präsident: Es folgen die Abstimmungen über die Rückweissungsanträge.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Eventualantrag der Minderheit	17 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei	15 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Sandoz

Abs. 2 (neu)

Die Zuständigkeit der Kantone bleibt indessen vorbehalten.

Art. 8

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Sandoz

Al. 2 (nouveau)

La compétence des cantons est toutefois réservée.

Mme **Sandoz:** L'article 8 présente une situation extrêmement intéressante à laquelle le message n'a au fond pas accordé d'attention particulière. Selon cet article 8, «le département règle les détails et prend les mesures que le droit de l'EEE confie à une autorité nationale». Le message explique ensuite que certaines directives du droit européen confient à des autorités nationales la compétence de régler certains détails. Vous avouerez que l'on n'est pas très bien renseigné sur la base de ce commentaire.

La question qui se pose et qui me paraît intéressante – c'est la réponse à cette question que je souhaiterais entendre de la part de M. le conseiller fédéral – est la suivante: est-ce que, en désignant une autorité nationale, le droit européen veut dire que, dans un Etat fédératif, ce ne peut être qu'une autorité fédérale dont la compétence s'étend à tout le territoire national, ou est-ce que, en désignant une autorité nationale, le droit européen entend une autorité dont la compétence est déterminée par le droit national? Dans cette seconde hypothèse, il s'agit simplement de respecter, à l'intérieur du pays, les compétences constitutionnelles dans le domaine national, entre les cantons et la Confédération.

Si M. le conseiller fédéral peut me répondre qu'il ne fait aucun doute que la référence à une autorité nationale ne comprend que l'autorité fédérale dont la compétence s'étend à tout le territoire national, je retire immédiatement la proposition d'amendement. S'il me répond au contraire, ce qui peut se concevoir et ne constitue pas une critique en l'occurrence, que la question n'est pas tout à fait claire ou qu'il y a un problème éventuel d'interprétation, alors je vous propose, en accord d'ailleurs avec le groupe libéral, d'ajouter un alinéa 2 précisant que la compétence cantonale est toutefois réservée. Dans cette hypothèse en effet, s'il se révèle ultérieurement que le droit européen ne tolère comme autorité nationale qu'une autorité fédérale, l'alinéa 2 cède devant le droit européen (c'est la règle de

la primauté du droit international public et ce n'est pas un juriste qui va la contester). Si au contraire, il s'avère que l'autorité nationale est une autorité dont la compétence découle du droit national, alors nous aurons simplement respecté la constitution en introduisant cet amendement.

Tel est l'esprit dans lequel l'alinéa 2 est proposé. Je remercie d'avance M. le conseiller fédéral de sa réponse.

Bundesrat **Ogi:** Frau Sandoz beantragt in Artikel 8 des Bundesbeschlusses, einen Absatz 2 anzuhängen, der die Kompetenzen der Kantone vorbehält.

Diese Ergänzung ist aus verschiedenen Gründen nicht nötig. Artikel 8 lautete bisher: «Das Departement regelt die Einzelheiten oder trifft die Massnahmen, die das EWR-Recht, das diesem Beschluss zugrunde liegt, einer nationalen Behörde überträgt.» Drei Bestimmungen des Bundesbeschlusses verweisen bezüglich der Einzelheiten auf die jeweiligen Richtlinien. Es sind dies Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 4.

Als Beispiel, Frau Sandoz, für solche Einzelheiten sei genannt: In den beiden Richtlinien über Transit von Elektrizität und Erdgas ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Gesellschaften mit dem Antragsteller Verhandlungen über einen beantragten Transit aufnehmen.

Dieser Punkt ist im Entwurf zum Bundesbeschluss nicht geregelt. Dazu wäre gemäss Artikel 8 des Entwurfes mein Departement auch zuständig.

Sie sehen, dass dies ein zwar nebensächlicher, aber für den Vollzug nicht unwichtiger Punkt ist. Mit dieser Regelung, die wir nach EWR-Vertrag treffen müssen, werden – das ist das Entscheidende – die Kompetenzen der Kantone nicht berührt –; ich betone das. Die Umsetzung des EWR-Rechts erfolgt nämlich nach der bestehenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Um auf unser Beispiel zurückzukommen und Ihnen das etwas transparenter zu erklären: Für Elektrizität und für Erdgas hat der Bund die entsprechenden Kompetenzen. Das ist in den Artikeln 24quater und 26bis BV festgehalten.

Ich komme deshalb zum Fazit: Die Kompetenzen der Kantone werden nicht berührt. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag von Frau Sandoz abzulehnen.

Mme **Sandoz:** Je remercie M. le conseiller fédéral de sa réponse. Puisqu'il affirme solennellement que les compétences des cantons ne sont pas réduites par cette disposition, je retire l'amendement.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Diesen Artikel können wir nur unter Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage genehmigen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	103 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Ad 92.057-3

**Motion der Kommission
für Umwelt, Raumplanung und Energie
Förderungsprogramm erneuerbare Energien**

**Motion de la Commission
de l'environnement, de l'aménagement du territoire
et de l'énergie
Programme d'encouragement des énergies
renouvelables**

Wortlaut der Motion vom 30. Juni 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen des Aktionsprogrammes «Energie 2000» unverzüglich ein konkretisiertes Förderungsprogramm erneuerbare Energien, vor allem Solar-, Bio- und Holzenergie sowie Haustechnik durchzuführen. Dieses soll insbesondere den Kriterien des Energiesparens, der Substitution von Erdöl und der Arbeitsbeschaffung Rechnung tragen.

Texte de la motion du 30 juin 1992

Le Conseil fédéral est chargé, dans le cadre du programme Energie 2000, de mettre à exécution immédiatement un programme d'encouragement concret des énergies renouvelables prenant en considération avant tout l'énergie solaire, la bioénergie, l'énergie du bois ainsi que les techniques du bâtiment et les installations de chauffage. Ce programme doit particulièrement prendre en compte les critères suivants: économies d'énergie, remplacement du pétrole et création d'emplois.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 24. August 1992*

Aufgrund der Energienutzungsverordnung Artikel 22 und 23 und des Konzeptes des Bundes für die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich hat das Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW) im Rahmen des Aktionsprogramms «Energie 2000» folgende Förderungsprogramme gestartet:

- Photovoltaik (3 Mio/a)
- Sonnenenergienutzung (Wärme) (2,5 Mio/a)
- Leichtelektronik (2,0 Mio/a)
- Geothermie und thermische Speicherung (2,0 Mio/a)
- Wärmepumpen (3,0 Mio/a)
- Biomasse inkl. Holz (5,3 Mio/a).

Im Bereich des Programmes Diane (Durchbruch innovativer Anwendungen neuer Energietechniken) sind weitere Förderungsschwerpunkte angesiedelt. Insbesondere für:

- Rationelle Energienutzung in Gebäuden (5,4 Mio/a).

Gemäss Artikel 11 des Energienutzungsbeschlusses erfolgt eine Förderung der

- Abwärmenutzung (5–12 Mio/a).

Fazit: Die oben erwähnten Förderungsprogramme sind zum Teil fertig ausgearbeitet, und erste Aktionen wurden bereits gestartet. Teilweise sind sie noch in der Ausarbeitungsphase. Bis Ende 1992 sollten alle Programme fertiggestellt sein. In der Zwischenzeit werden Projekte gefördert, welche unbestrittenmassen in die Förderungsschwerpunkte der noch nicht fertigen Programme fallen. Die Förderungsprogramme werden im Rahmen der mit dem V/FP zu bewilligenden Mitteln realisiert.

Die Förderungsprogramme helfen mit, die Ziele von «Energie 2000» zu erreichen. Es ist heute jedoch bereits klar, dass

der bisherige Finanzrahmen nicht ausreichen wird, um die Ziele von «Energie 2000» zu erreichen.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 24 août 1992*

Conformément à l'ordonnance sur l'énergie, articles 22 et 23, et au Plan directeur de la Confédération pour l'encouragement des installations pilotes et de démonstration, l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) a lancé les programmes promotionnels suivants, à l'enseigne d'Energie 2000:

- Photovoltaïque 3 millions/an
- Utilisation de l'énergie solaire (chaleur) 2,5 millions/an
- Véhicules électriques légers 2,0 millions/an
- Géothermie et stockage de chaleur 2,0 millions/an
- Pompes à chaleur 3,0 millions/an
- Biomasse, y compris le bois 5,3 millions/an.

Le plan DIANE («Durchbruch innovativer Anwendungen neuer Energietechniken», soit percée de techniques énergétiques nouvelles) comporte encore d'autres axes de recherche, notamment:

- Utilisation rationnelle d'énergie dans les bâtiments 5,4 millions/an.

Conformément à l'article 11 de l'arrêté sur l'énergie, il y a promotion de la

- Récupération de chaleur 5–12 millions/an.

Conclusion: Pour certains de ces programmes promotionnels, ils sont complets et leur réalisation a commencé; d'autres sont en cours d'élaboration. Tous devraient être au point d'ici la fin de 1992. Dans l'intervalle, on soutient des projets se situant incontestablement dans la ligne des programmes encore inachevés. Le financement relève intégralement des montants accordés dans le cadre du budget.

Les programmes promotionnels nous aideront à atteindre les objectifs d'«Energie 2000». Il faut cependant constater aujourd'hui déjà que le cadre financier actuel n'y suffira pas.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen und beantragt, sie als erledigt abzuschreiben.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral accepte la motion et en propose le classement.

Stucky, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen im Namen der Kommission bekanntgeben, warum diese Motion eingereicht worden ist.

Es bestand in der Kommission die Meinung, dass im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm «Energie 2000» zwar schon einiges auf dem Papier stehe, dass aber die Mittel nicht genügend seien. Man wollte ein Zeichen setzen, damit mindestens die Rahmenbedingungen und ein besserer Ausgangspunkt geschaffen werden, um die Mittel, die wir gekürzt haben, in Zukunft wieder so aufzustocken, dass ernsthaft ein Konzept realisiert werden kann.

Es wurde namentlich erwähnt, dass es Gemeinden mit eigenen Pilotprojekten gibt, die sich auf Solarenergie beziehen, die sie realisieren möchten; beim Kanton erhalten diese Gemeinden aber nur die Antwort: Allenfalls finanzieren wir mit, wenn der Bund mitmacht. Oft steigt aber der Bund dann aus.

Es sind viele Hoffnungen in die Alternativenenergien gesetzt worden. Diese schwinden dahin, wenn nichts oder wenig geschieht. In diesem Sinne ist die Motion als Akzent zu verstehen. Sie wurde mit 10 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

M. Epiney, rapporteur: Nous sommes d'avis, au sein de la commission, que le programme de soutien aux énergies renouvelables est non seulement d'actualité mais doit être prioritaire. Il appartient à la Confédération d'injecter, le cas échéant, un certain nombre de moyens financiers en faveur des cantons et surtout en faveur des communes pilotes en ces matières. C'est pour cette raison que nous vous invitons à suivre votre commission.

Wiederkehr: Ich fasse mich ganz kurz. Die Begründung, warum diese Motion eingereicht wurde, haben Sie von Herrn Stucky gehört. Sie wurde eingereicht, weil die Finanzen gekürzt worden waren und man das noch einmal besprechen wollte. Herr Bundesrat Ogi beruft sich auch darauf, die Mehrheit des Parlaments habe die Finanzen gekürzt, darum müsse er die Motion ablehnen. Warum denn?

Meine Meinung ist: Er soll die Motion annehmen. Dann können wir noch einmal darüber diskutieren. Dann können wir an diesem Detail – das kein Detail ist, weil es die Ziele von «Energie 2000» betrifft – noch einmal diskutieren, ob wir die paar Millionen Franken für saubere Energie tatsächlich streichen wollen, denn damit erreichen wir die Ziele von «Energie 2000» nicht.

Mein Antrag ist: Ueberweisung und Aufrechterhaltung der Motion. Dann können wir nochmals darüber reden, Herr Bundesrat.

Bundesrat Ogi: Im Rahmen von «Energie 2000» wird einiges für die erneuerbaren Energien getan. Für einige ist das viel zu wenig, für andere ist das schon viel zuviel. Die von der Motion verlangten konkreten Förderungsmassnahmen sind im Programm «Energie 2000» enthalten und zum Teil bereits im Anlaufen begriffen. Sie haben in der schriftlichen Antwort auch die Budgetbeträge, und Sie sehen, dass wir 28,2 Millionen Franken im Programm haben. Ich spreche vom Budget 1992. Was machen wir? Wir versuchen es mit Photovoltaik, mit Sonnenenergie für Wärmeanwendungen, Geothermie und thermischer Speicherung, Wärmepumpen, Biomasse, Leichtelektromobilen, rationeller Energienutzung in Gebäuden sowie Abwärmenutzung – und das alles bei einem Budget von 28,2 Millionen Franken pro Jahr.

Die Programme bewirken entweder einen Energiespareffekt, oder sie dienen der vermehrten Anwendung erneuerbarer Energien. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen, dass das Programm «Energie 2000» erst zweijährig ist und dass wir im September dieses Jahres den zweiten Bericht vorlegen werden, worin wir die Schwächen und Stärken von «Energie 2000» offen darlegen.

Aufgrund dieser Situation und nachdem ein Programm vorhanden ist, beantragt Ihnen der Bundesrat, die Motion als erledigt abzuschreiben. Er will dies auch deshalb, weil wir nicht verschiedene Aktionsprogramme haben sollten, sondern uns auf das Programm «Energie 2000» konzentrieren und dieses auch durchsetzen sollten.

Deshalb bitte ich Sie, die Motion als erledigt abzuschreiben. Das will nicht heissen, wir hätten die Arbeit zu «Energie 2000» bereits erledigt. Wir sind daran und wollen es in Zukunft noch besser machen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion	55 Stimmen
Für Abschreibung der Motion	49 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 92.057-3

**Postulat der Kommission
für Umwelt, Raumplanung und Energie
Durchsetzung Programm «Energie 2000» und EWR**

**Postulat de la Commission
de l'environnement, de l'aménagement du territoire
et de l'énergie
Imposer le programme «Energie 2000» et EEE**

Wortlaut des Postulates vom 30. Juni 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, vor oder anlässlich der Ratifikation des EWR-Abkommens in Brüssel in geeigneter Form eine

Erklärung über die schweizerischen Absichten zur Normierung des Energieverbrauchs von marktgängigen Gütern zu deponieren.

Mit einer solchen Erklärung (z. B. mit einem nationalen Protokollvermerk) soll die Festlegung von Verbrauchsstandards von marktgängigen Elektrogeräten und von Flottenverbrauchsdaten für Personenwagen im Rahmen der Stabilisierungsziele des Programms «Energie 2000» ermöglicht werden.

Texte du postulat du 30 juin 1992

Avant ou pendant la ratification du Traité sur l'EEE, le Conseil fédéral est chargé de déposer, sous une forme appropriée, une déclaration sur les intentions de la Suisse concernant les normes de consommation d'énergie des marchandises courantes.

Une telle déclaration (p. ex. une remarque au protocole national) permettrait de fixer des standards de consommation d'énergie des appareils électriques courants et des automobiles privées, dans le cadre des objectifs de stabilisation figurant au programme «Energie 2000».

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 1992

Gemäss Artikel 22bis Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG; SR 171.11) wird der Bundesrat mit einem Postulat beauftragt, «zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob eine Massnahme zu treffen sei». Demgegenüber beauftragt die Motion «den Bundesrat, eine Massnahme zu treffen» (Art. 22 Abs. 1 GVG). Wenn der Bundesrat im vorliegenden Postulat beauftragt wird, vor oder anlässlich der Ratifikation des EWR-Abkommens eine Erklärung zu deponieren, so handelt es sich dabei dem Wortlaut nach um eine Motion, mithin widersprechen sich Titel und Wortlaut des Vorstosses.

Der Bundesrat ist aus völkerrechtlichen und integrationspolitischen Gründen gegen die Abgabe einer Erklärung über die schweizerischen Absichten zur Normierung des Energieverbrauchs von marktgängigen Gütern:

Das EWR-Abkommen enthält keine Bestimmungen über Vorbehalte. Somit sind nach Artikel 19 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge (SR 0.111) Vorbehalte nur dann zulässig, wenn sie mit dem Ziel und Zweck des Vertrages vereinbar sind. Dazu gehört zweifellos der freie Warenverkehr.

Die Anwendung des Vertrages in seiner Gesamtheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung jeder Vertragspartei, durch den Vertrag gebunden zu sein. Gemäss Artikel 20 des Wiener Übereinkommens bedarf daher ein Vorbehalt der Annahme durch alle Vertragsparteien.

Mit Blick auf die Zielsetzung und die Entstehungsgeschichte des EWR-Abkommens hält es der Bundesrat für ausgeschlossen, dass die Vertragsparteien materielle Vorbehalte einzelner Vertragsparteien annehmen werden. Sie könnten im Gegenteil vermuten, die Schweiz wolle einen Vorbehalt hinsichtlich des im EWR-Vertrag verankerten Grundsatzes des freien Warenverkehrs anbringen, was gravierende Folgen für das Zustandekommen des Vertrages hätte. Schliesslich ist zu bedenken, dass andere Vertragsparteien die Erklärung der Schweiz zum Anlass nehmen könnten, ihrerseits einseitige Erklärungen abzugeben, welche sich auf die Schweiz nachteilig auswirken könnten.

Das EWR-Abkommen enthält keine Vorschriften hinsichtlich des Energieverbrauchs von Personenwagen und Elektrogeräten. Die Schweiz ist daher frei, nach Konsultation der anderen Vertragspartner und unter Einhaltung gewisser Bedingungen (keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung; Wahrung der Verhältnismässig-

keit) eigene nationale Vorschriften zu erlassen. Allerdings erwägt die EG auch eigene Vorschriften betreffend den Energieverbrauch von Haushaltgeräten und Fahrzeugen. Entwürfe zu entsprechenden Richtlinien sind aber noch nicht erhältlich.

Gemäss Auskunft der Energiedirektion der EG (DG XVII) ist vorgesehen, diese Richtlinien auf Artikel 100a des EWG-Vertrages (EWGV) abzustützen. Diese Rechtsgrundlage dient der Angleichung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Vollenendung des Binnenmarktes. In diesem Falle sind die Mitgliedstaaten nicht mehr frei, strengere nationale Vorschriften zu erlassen. Vorbehalten bleibt einzig Artikel 100a Absatz 4 EWGV. In erstmaliger Anwendung dieses Artikels wurde kürzlich Deutschland gestattet, vor der EG-Harmonisierung verabschiedete, strengere nationale Vorschriften beizubehalten (Verbot für Pentachlorophenol). Im Gegensatz zu den EG-Mitgliedstaaten können sich die Efta-Länder nicht auf Artikel 100a Absatz 4 EWGV berufen, da dieser nicht Bestandteil des EWR-Abkommens ist.

Wie in der Botschaft vom 21. Dezember 1988 zum Energienutzungsbeschluss dargelegt, sollen in der Schweiz in einer ersten Stufe Verbrauchs-Zielwerte festgelegt werden (BBl 1989 I 509). Die diesbezüglichen Vorarbeiten für Elektro-Haushaltsgeräte sind im Gang. Im Fahrzeugbereich führt die Bundesverwaltung zurzeit mit der Autobranche Gespräche über eine freiwillige Vereinbarung betreffend die Reduktion des Treibstoffverbrauchs von neuen Personenwagen. Sowohl Verbrauchs-Zielwerte (Werte, die innerhalb einer bestimmten Frist erreicht werden sollen; keine Zulassungsbeschränkungen) als auch freiwillige Vereinbarungen sind mit den im EWR-Abkommen enthaltenen Grundsätzen bezüglich des freien Warenverkehrs kompatibel.

Der Bundesrat will die im Rahmen des Aktionsprogramms «Energie 2000» formulierten Stabilisierungsziele nach wie vor realisieren und dazu die bereits eingeleiteten Anstrengungen zur Reduktion des Energieverbrauchs von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zügig weiterführen. Der Bundesrat ist auch bereit, darauf hinzuwirken, dass die EG die Ziele und Massnahmen von «Energie 2000» übernimmt.

Der Bundesrat wird prüfen, inwiefern dem Anliegen der Kommission auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Zu denken ist beispielsweise an einen Vorstoss im EWR-Rat oder im EWR-Ausschuss. Artikel 5 des EWR-Abkommens sieht ein entsprechendes «droit d'évocation» jeder Vertragspartei ausdrücklich vor. Ein solcher Vorstoss in den EWR-Organen ist zweifellos wirksamer als die Abgabe der von der Kommission vorgeschlagenen Erklärung, mit welcher einerseits völkerrechtliche Probleme aufgeworfen werden und die sich andererseits als kontraproduktiv hinsichtlich der Einflussnahme der Schweiz auf die künftige Ausgestaltung der entsprechenden europäischen Lösungen erweisen könnte.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 août 1992

Aux termes de l'article 22bis, premier alinéa, de la loi sur les rapports entre les conseils (RS 171.11), «le postulat charge le Conseil fédéral d'examiner s'il convient de prendre une mesure et de présenter un rapport à ce sujet». De son côté, «la motion charge le Conseil fédéral de prendre une mesure» (art. 22, al. 1er). Le présent postulat invite le Conseil fédéral à déposer une déclaration avant ou pendant la ratification du Traité sur l'EEE; il s'agit donc d'une motion, et le titre n'est pas adapté à la teneur de l'intervention.

Nous nous opposons au dépôt d'une déclaration sur les intentions suisses de normalisation des appareils électriques et des véhicules, cela pour des raisons de droit des gens et de politique d'intégration:

L'Accord sur l'EEE ne contient aucune disposition concernant les réserves. Dès lors, et en vertu de la Convention de Vienne de 1969 sur le droit des traités (RS 0.111), article 19, des réserves ne peuvent être formulées que si elles sont compatibles avec l'objet et le but du traité. Cela englobe sans aucun doute la libre circulation des marchandises. Le fait qu'un traité soit appliqué dans sa globalité est une condition essentielle à l'engagement, pris par chaque partie, à être liée par lui. C'est pourquoi l'article 20 de la Convention de Vienne exige qu'une réserve

recueille l'accord de toutes les parties. Etant donné l'objectif de l'Accord sur l'EEE et sa genèse, il nous paraît exclu que les parties acceptent des réserves matérielles de l'une ou l'autre d'entre elles. Notre pays s'exposerait au contraire au soupçon de vouloir formuler une réserve quant au principe, ancré dans l'accord, de la libre circulation des marchandises; les conséquences pour la réalisation de l'accord en seraient graves. Enfin, il convient de relever que d'autres Etats pourraient prendre prétexte de la déclaration de la Suisse pour formuler, de leur côté, des réserves qui risqueraient d'avoir des conséquences négatives pour notre pays.

L'Accord sur l'EEE ne renferme aucune prescription touchant la consommation d'énergie des véhicules et des appareils électriques. La Suisse est donc libre d'adopter ses propres prescriptions en la matière, après avoir consulté les autres parties à l'accord et en respectant certaines conditions (pas de limitations quantitatives aux importations ni de mesures ayant les mêmes effets; respect de la proportionnalité). Certes, la CE envisage de formuler ses propres prescriptions sur la consommation d'énergie des appareils ménagers et des véhicules. Mais des projets dans ce sens ne sont pas encore disponibles. Selon une information émanant de la direction de l'énergie de la CE (DG XVII), ces directives s'appuyeraient sur l'article 100a de l'Accord sur la CE. Il s'agit d'une disposition régissant l'harmonisation des prescriptions juridiques en vue de la réalisation du grand marché. En l'occurrence, les Etats membres ne sont plus libres d'adopter des prescriptions nationales plus sévères. Seul est réservé l'article 100a, 4e alinéa, de l'accord, en application duquel l'Allemagne a récemment été autorisée à maintenir des prescriptions nationales plus sévères, adoptées avant l'harmonisation (interdiction du pentachlorophénol). A la différence des Etats membres de la CE, ceux de l'AELE ne peuvent pas se référer à l'article 100a, 4e alinéa, de l'Accord sur la CE, qui ne fait pas partie de l'Accord sur l'EEE. Nous l'avons indiqué dans le message du 21 décembre 1988 concernant l'arrêté sur l'énergie, la Suisse devra commencer par se donner des valeurs-cibles de consommation (FF 1989 I 497). Les travaux préliminaires concernant les ustensiles électroménagers se poursuivent. Pour ce qui est des véhicules, l'Administration fédérale est en pourparlers avec la branche de l'automobile en vue d'une convention volontaire touchant la réduction de consommation des véhicules neufs. Les principes régissant la libre circulation des marchandises, contenus dans l'Accord sur l'EEE, autorisent aussi bien les valeurs-cibles de consommation (valeurs à atteindre dans un certain délai; pas de limitation à l'admission) que les conventions volontaires.

Nous restons entièrement acquis aux objectifs de stabilisation figurant dans le programme «Energie 2000» et voulons poursuivre infatigablement les efforts entrepris pour réduire la consommation des installations, véhicules et appareils. Nous sommes également prêts à user de notre influence pour que la CE fasse siennes les perspectives et les mesures de ce programme.

Nous examinerons la possibilité de donner suite au vœu de la commission d'une autre manière. On peut penser à une intervention devant le Conseil ou devant le Comité de l'EEE. En effet, l'article 5 de l'Accord sur l'EEE prévoit un tel «droit d'évocation» des parties. Ce genre d'intervention est certainement plus efficace que la déclaration proposée qui soulèverait des problèmes de droit international public, tout en risquant d'aller à fins contraires, dans la perspective de l'influence de la Suisse sur l'aménagement futur de solutions européennes.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter le postulat.

Strahm Rudolf: Es ist nur ein kleines Postulat, aber von allen Fragen, die im Rahmen des Energierechts diskutiert worden sind, ist das die wichtigste. Die Kommission hat dieses Postulat mit allen gegen eine Stimme beschlossen. Die Ablehnung durch den Bundesrat ist etwas schockierend und hat

eine grosse Tragweite. Ich werde das kurz erklären. Es ist kein Geheimnis, dass die Leute, die im EVED für die Energiepolitik verantwortlich sind, dieses Postulat gerne gesehen hätten; aber es ist ein Opfer der Departemente geworden, die jetzt mit Brüssel in Verhandlungen sind.

Was heisst Verbrauchsstandard? Verbrauchsstandard senken heisst, dass der Bundesrat in Zukunft – man ist schon daran – für wichtige Elektrogeräte den Energieverbrauch vorschreibt, und zwar entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Technik und entsprechend dem besten Gerät. Zum Beispiel soll vorgeschrieben werden, dass Kühlschränke innert einer Frist von drei bis fünf Jahren nur noch einen Energieverbrauch haben dürfen, der dem derzeit besten Gerät entspricht. Diese Vorschrift soll für alle wichtigen marktgängigen Geräte wie Kühlschränke, Kochherde, Waschmaschinen, Tumbler usw. gelten.

Bei den Motorfahrzeugen geht es nicht um eine Einzelverbrauchssenkung, sondern um sogenannte Flottenverbrauchswerte. Das ist der gewogene Durchschnitt des Energieverbrauchs aller Fahrzeugtypen eines Importeurs, eines Herstellers. Man ging beim Programm «Energie 2000» davon aus, dass die Verbrauchswerte namhaft gesenkt werden können. Beim Strom liegen 20 Prozent drin, bei den Motorfahrzeugen zwei bis drei Liter pro 100 Kilometer innerhalb der nächsten acht Jahre, also bis zum Ende des Jahrzehnts.

Nun, der Bundesrat hat diese Absicht gehabt. Das Parlament war einverstanden. Das Parlament hat ihm mit dem Energienutzungsbeschluss diese Kompetenz gegeben; der Bundesrat muss das Parlament nicht einmal mehr fragen, muss aber noch eine Vernehmlassung machen.

Nun steht diese Regelung offenbar im Konflikt zum Binnenmarktrecht. Ich muss sagen – ich habe das seit zwei Jahren verfolgt, weil wir da immer eine Gefährdung gehabt haben –: Es liegt in der Natur der Sache – das ist nicht böser Wille –, dass ein Konflikt zwischen Standardisierung und Normierung der Produkte einerseits und dem Freihandel andererseits besteht.

Man hat lange auf das Gutachten Lombardi aus dem Bundesamt für Justiz abgestellt, das heute wertlos ist. Man müsste einmal die Frage stellen, wer eigentlich die Verantwortung trägt, wenn Beamte solche Gutachten machen, eine ganze Verwaltung in Sicherheit wiegen und es dann ganz anders herauskommt.

Die Tragweite dieses Konflikts besteht darin, dass die zentrale Säule des Programms «Energie 2000» dadurch in Frage gestellt ist; dieses Programm «Energie 2000» ist der zentrale Pfeiler des Energiefriedens. Dieser wurde nach der Abstimmung vom September 1990 über die Atom- und Energievorlagen von den Bundesratsparteien ausgehandelt. Es gab schriftlich eine Vereinbarung aller vier Bundesratsparteien, dieses Programm durchzuführen – der Energiebeschluss war ja zuvor auch gefährdet – und mit der Senkung des Verbrauchstandards vorwärts zu machen. Das schenkt ein und ist nicht schmerzhaft, es drückt niemandem auf das Portemonnaie. Wenn man der Industrie genügend Zeit gibt, ist sie heute in der Lage, den Energieverbrauch ohne Komforteinbusse zu senken. Diese zentrale Säule ist gefährdet.

Aus meiner Sicht muss ich sagen: Ich war von der ersten Stunde an dabei, und ich habe seit dieser Abstimmung vom September 1990 immer das Gefühl gehabt, dass ein Vertrauensverhältnis vorhanden war; aber jetzt ist der Energiefrieden gefährdet. Dabei kann ich nicht einmal eine Schuld zuweisen, weder Ihnen noch irgend jemand anderem. Der Energiefriede ist durch höhere Gewalt gefährdet, nämlich durch den Konflikt mit dem Binnenmarktrecht.

Vielleicht ist da etwas verschlafen worden. Das Integrationsbüro hätte bei genügend früher Alarmierung eine Erklärung in Brüssel deponieren können, die Schweiz wolle in ihrer Energiepolitik fortfahren. Wir haben heute morgen das Bankengesetz durchberaten. Die Bankiers haben erreicht, dass die Schweiz in Brüssel für die Schweizer Banken eine Erklärung abgegeben hat – sie steht im Anhang des Abkommens, Band II, Seite 908 –, dass zum Beispiel in der Amtshilfe das Bankgeheimnis gewahrt werden soll. Das hätte man auch zur Energiepolitik tun können, aber jetzt ist das nicht mehr möglich.

Was gibt es jetzt für Möglichkeiten? Der Scherbenhaufen ist da. Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Ausweichen auf monetäre Lenkungsmaßnahmen, also Energie- und CO₂-Abgaben usw. Allerdings ist da der Spielraum politisch – nicht juristisch – eingengt. Ich habe mit Interesse vermerkt, dass der Bundesrat in seiner Antwort auf die 32 Fragen zum Umweltschutz ein kleines Nebensätzchen herausgestrichen hat, nämlich, dass das Buwal in seiner Antwort vorgeschlagen hat, dass – wenn es mit Brüssel nicht vorwärts geht – bei der CO₂- oder Energieabgabe notfalls der Bundesrat oder die Schweiz, allein oder mit Partnern, voranschreiten soll. Dieses Nebensätzchen ist vom Bundesrat herausgestrichen worden. Das heisst: Man wartet auch da auf Brüssel. Da wäre eine Möglichkeit, die aber offenbar politisch eingeschränkt ist.

2. Eine andere Möglichkeit ist ein möglichst rasches Vorwärtsmachen bei den technischen Massnahmen, bei denen die Verwaltung an der Arbeit ist. Die Aemter des EVED sind dran, die Verhandlungen mit den Elektroimporteuren sind im Gang; ich bin über den Stand der Arbeiten genau im Bild. Was vor dem 1. Januar 1993 genagelt wird, kann man noch durchführen!

Herr Bundesrat, bitte schicken Sie die Beamten erst nach dem 1. Januar 1993 in die Ferien, damit möglichst viel noch in diesem Jahr unter Dach kommt.

3. Eine weitere Möglichkeit ist – das tönten Sie, Herr Bundesrat, in der Antwort auf das Postulat an –, dass das Droit d'évocation gemäss Artikel 5 des EWR-Vertrages aktiviert werden kann, wenn wir mal in der EWR-Behörde sind. Das heisst, die Schweiz kann zum Beispiel Probleme mit Normen in der EWR-Behörde aufgreifen. Das wäre eine Möglichkeit. Es heisst in der Antwort des Bundesrates nur unverbindlich, man werde prüfen. Ich frage Sie, Herr Bundesrat: Werden Sie das Evokationsrecht benützen oder nicht? Ein bisschen mehr Verbindlichkeit bitte!

Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen. Es wurde in der Kommission mit allen gegen eine einzige Stimme akzeptiert.

Was heisst ein Ja? Es ist ein Postulat. Es verpflichtet den Bundesrat nicht; aber ein Ja wäre eine Demonstration – eine Demonstration für den Bundesrat übrigens, die ihm den Rücken stärken würde, in Zukunft das Programm «Energie 2000» durchzuführen. Manchmal muss man etwas hart sein. Dänemark ist es in einigen Fragen auch gewesen und hat sich durchgesetzt. Ich könnte mir vorstellen, dass wir, wenn wir jetzt zum Postulat ja sagen und der Bundesrat hart bleibt, gesamt-europäisch auch im Rahmen des EWR etwas in Gang setzen können.

Bitte unterschätzen Sie die Tragweite dieser Verbrauchsstandardsenkung nicht; das ist die zentrale Säule des Programms «Energie 2000».

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

EW. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Energierecht im EW. Bundesbeschluss

EE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Droit de l'énergie dans l'EE. Arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-3
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1420-1431
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 485

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.